

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I Mitteilungen	
	Rat	
96/C 196/01	Gemeinsamer Standpunkt (EG) Nr. 24/96 vom 26. Februar 1996, vom Rat festgelegt gemäß dem Verfahren des Artikels 189b des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft im Hinblick auf den Erlaß einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bezeichnung von Textilerzeugnissen	1
96/C 196/02	Gemeinsamer Standpunkt (EG) Nr. 25/96 vom 26. Februar 1996, vom Rat festgelegt gemäß dem Verfahren des Artikels 189b des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft im Hinblick auf den Erlaß einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte Methoden der quantitativen Analyse von binären Textilfasergemischen	20
96/C 196/03	Gemeinsamer Standpunkt (EG) Nr. 26/96 vom 26. Februar 1996, vom Rat festgelegt gemäß dem Verfahren des Artikels 189c des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft im Hinblick auf den Erlaß einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels	58
96/C 196/04	Gemeinsamer Standpunkt (EG) Nr. 27/96 vom 29. April 1996, vom Rat festgelegt gemäß dem Verfahren des Artikels 189b des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft im Hinblick auf den Erlaß einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Begriffsbestimmung, Bezeichnung und Aufmachung aromatisierten Weines, aromatisierter weinhaltiger Getränke und aromatisierter weinhaltiger Cocktails	130



I

(Mitteilungen)

RAT

GEMEINSAMER STANDPUNKT (EG) Nr. 24/96

vom Rat festgelegt am 26. Februar 1996

im Hinblick auf den Erlaß der Richtlinie 96/.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates
vom ... zur Bezeichnung von Textilerzeugnissen

(96/C 196/01)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschus-
ses ⁽²⁾,gemäß dem Verfahren des Artikels 189b ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Richtlinie 71/307/EWG des Rates vom 26. Juli 1971 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Bezeichnung von Textilerzeugnissen ⁽⁴⁾ ist mehrfach in wesentlichen Punkten geändert worden. Aus Gründen der Klarheit und der Übersichtlichkeit empfiehlt es sich daher, sie zu kodifizieren.

(2) Im Fall einer Unterschiedlichkeit der Bestimmungen über die Bezeichnung, Zusammensetzung und Eti-

kettierung von Textilerzeugnissen in den einzelnen Mitgliedstaaten käme es zu einer Beeinträchtigung in der Funktionsweise des Binnenmarktes.

(3) Diese Hindernisse können beseitigt werden, wenn für das Inverkehrbringen von Textilerzeugnissen auf Gemeinschaftsebene einheitliche Regelungen gelten. Daher müssen die Bezeichnungen der Textilfasern sowie die Angaben auf den Etiketten, den Kennzeichnungen und in den Dokumenten, welche die Textilerzeugnisse in den einzelnen Stufen der Herstellung, Verarbeitung und Verteilung begleiten, harmonisiert werden. Der Begriff Textilfaser muß auch Bänder und Schläuche mit einer Normalbreite von höchstens 5 mm einschließen, die aus Bahnen geschnitten werden, welche durch Extrudieren der in Anhang I unter den Nummern 19 bis 38 sowie 41 beschriebenen Polymere hergestellt und anschließend der Länge nach ausgezogen wurden.

(4) Es sind auch einige Erzeugnisse einzubeziehen, die nicht ausschließlich aus Textilien bestehen, deren textiler Teil jedoch wesentlicher Bestandteil des Erzeugnisses ist oder durch besondere Angaben des Herstellers, des Verarbeiters oder des Händlers hervorgehoben wird. Da es nicht erforderlich ist, unter Nummer 30 des Anhangs II zwischen den einzelnen Polyamid- oder Nylonarten zu unterscheiden, müssen ihre Feuchtigkeitszuschläge vereinheitlicht werden.

(5) Die bereits für Reinerzeugnisse vorgesehene Toleranz des Anteils an Fremdfasern muß auch für Mischerzeugnisse gelten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 96 vom 6. 4. 1994, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 195 vom 18. 7. 1994, S. 9.

⁽³⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 15. Februar 1995 (ABl. Nr. C 56 vom 6. 3. 1995, S. 59), gemeinsamer Standpunkt des Rates vom ... (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluß des Europäischen Parlaments vom ... (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 185 vom 16. 8. 1971, S. 16. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 87/140/EWG (ABl. Nr. L 56 vom 26. 2. 1987, S. 24).

- (6) Um die Ziele zu erreichen, die den einschlägigen einzelstaatlichen Vorschriften zugrunde liegen, ist die Kennzeichnungspflicht einzuführen.
- (7) Bei Erzeugnissen, deren Zusammensetzung zum Zeitpunkt der Herstellung technisch schwierig zu bestimmen ist, können zu diesem Zeitpunkt gegebenenfalls bekannte Fasern im Etikett angegeben werden, sofern sie einen bestimmten Prozentsatz des Enderzeugnisses ausmachen.
- (8) Um die in der Gemeinschaft aufgetretenen Anwendungsunterschiede zu vermeiden, empfiehlt sich die genaue Festlegung der Art und Weise der Etikettierung bestimmter Textilerzeugnisse, die aus zwei oder mehreren Teilen bestehen, sowie der Bestandteile von Textilerzeugnissen, die bei der Etikettierung und der Analyse nicht zu berücksichtigen sind.
- (9) Das Feilbieten zum Verkauf von Textilerzeugnissen, die nur mit einer globalen Etikettierung versehen zu werden brauchen, und von Textilien, die als Meter- oder Schnittware verkauft werden, muß so erfolgen, daß der Verbraucher von den Angaben auf der Gesamtverpackung oder auf der Rolle tatsächlich Kenntnis nehmen kann. Die Mitgliedstaaten haben entsprechende Vorkehrungen zu treffen.
- (10) Der Gebrauch von Zusätzen und Bezeichnungen, die bei den Benutzern und Verbrauchern besonderes Ansehen genießen, ist von bestimmten Bedingungen abhängig zu machen.
- (11) Es ist notwendig, Verfahren für die Probeentnahme und die Analyse von Textilien vorzusehen, um jede Möglichkeit von Beanstandungen der angewandten Verfahren auszuschließen.
- (12) In Anhang II dieser Richtlinie, in dem die Feuchtigkeitszuschläge stehen, die auf die Trockenmasse jeder Faser für die Bestimmung der Faserzusammensetzung der Textilerzeugnisse anzuwenden sind, sind in den Nummern 1, 2 und 3 unterschiedliche Feuchtigkeitszuschläge für die Berechnung der Zusammensetzung der gekämmten oder gekrempelten Erzeugnisse, die Wolle und/oder Haare enthalten, vorgesehen. Die Laboratorien sind aber nicht immer in der Lage festzustellen, ob ein Erzeugnis aus gekämmten oder gekrempelten Fasern besteht, so daß in diesem Fall bei der Anwendung dieser Bestimmung die Komformitätskontrolle der Textilerzeugnisse in den Mitgliedstaaten zu unterschiedlichen Ergebnissen führen können. Daher sollte den Laboratorien die Genehmigung erteilt werden, in Zweifelsfällen einen einheitlichen Feuchtigkeitszuschlag anzuwenden; doch steht die vorübergehende Beibehaltung der gegenwärtig geltenden einzelstaatlichen Methoden der Anwendung einheitlicher Regeln nicht entgegen.
- (13) Es empfiehlt sich nicht, in einer besonderen Richtlinie über Textilerzeugnisse alle hierfür geltenden Bestimmungen zu harmonisieren.
- (14) Die Anhänge III und IV müssen je nach den außergewöhnlichen Merkmalen der dort vorgesehenen Fälle auch andere von der Etikettierung ausgenommene Erzeugnisse enthalten, insbesondere die „Einweigerzeugnisse“ oder solche, für die eine globale Etikettierung ausreicht.
- (15) Die erforderlichen Bestimmungen zur Festlegung der Analysemethoden und deren Anpassung an den technischen Fortschritt stellen rein technische Durchführungsmaßnahmen dar. Daher ist auf diese Maßnahmen sowie auf die notwendigen Maßnahmen zur Anpassung der Anhänge I und II dieser Richtlinie an den technischen Fortschritt das Ausschußverfahren anzuwenden, das bereits in Artikel 6 der Richtlinie . . . / . . . /EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom . . . über bestimmte Methoden der quantitativen Analyse von binären Textilfasergemischen ⁽¹⁾ vorgesehen ist.
- (16) Die Bestimmungen dieser Richtlinie entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Bereich der Richtlinien über die Bezeichnung und Etikettierung von Textilerzeugnissen.
- (17) Diese Richtlinie darf nicht die Pflichten der Mitgliedstaaten hinsichtlich der in Teil B des Anhangs V genannten Umsetzungsfristen berühren —
- HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:
- Artikel 1*
- Textilerzeugnisse dürfen nur dann vor oder während der industriellen Verarbeitung und während der einzelnen Vorgänge der Verteilung innerhalb der Gemeinschaft in den Verkehr gebracht werden, wenn sie den Bestimmungen dieser Richtlinie entsprechen.
- Artikel 2*
- (1) Als Textilerzeugnisse im Sinne dieser Richtlinie gelten alle Erzeugnisse, die im rohen, halbbearbeiteten, bearbeiteten, halbverarbeiteten, verarbeiteten, halbkonfektionierten oder konfektionierten Zustand ausschließlich Textilfasern enthalten, unabhängig von dem zu ihrer Mischung oder Verbindung angewandten Verfahren.
- ⁽¹⁾ Siehe Seite 20 dieses Amtsblatts.

(2) Unter Textilfaser im Sinne dieser Richtlinie ist zu verstehen:

- ein Erzeugnis, das durch seine Flexibilität, seine Feinheit und seine große Länge im Verhältnis zum Höchstquerschnitt gekennzeichnet ist und sich somit zur Herstellung von Textilerzeugnissen eignet;
- flexible Bänder oder Schläuche mit einer Normalbreite von höchstens 5 mm, einschließlich der Bänder, die von breiteren Bändern oder Bahnen abgeschnitten werden, hergestellt auf der Grundlage der zur Herstellung der unter den Nummern 19 bis 41 des Anhangs I aufgeführten Fasern dienenden Stoffe und geeignet zur Herstellung von Textilerzeugnissen; die Normalbreite ist die Breite des Bandes oder des Schlauches in gefalteter, abgeflachter, gepreßter oder gedrehter Form, oder bei nicht einheitlicher Breite die Durchschnittbreite.

(3) Textilerzeugnissen sind gleichgestellt und unterliegen den Bestimmungen dieser Richtlinie:

- Erzeugnisse mit einem Gewichtsanteil an Textilfasern von mindestens 80 %;
- Bezugsmaterial — mit einem Gewichtsanteil an textilen Teilen von mindestens 80 % — für Möbel, Regen- und Sonnenschirme und, unter der gleichen Voraussetzung, die textilen Teile von mehrschichtigen Fußbodenbelägen, von Matratzen und Campingartikeln sowie wärmendes Futter von Schuhen und Handschuhen;
- Textilien, die in andere Waren eingearbeitet sind und zu deren Bestandteil werden, sofern ihre Zusammensetzung angegeben ist.

Artikel 3

(1) Die Bezeichnungen der Fasern im Sinne von Artikel 2 sowie deren Beschreibung sind in Anhang I enthalten.

(2) Die in der Tabelle in Anhang I aufgeführten Bezeichnungen dürfen nur für solche Fasern verwendet werden, deren Art unter der gleichen Nummer der Tabelle angegeben ist.

(3) Für alle anderen Fasern ist die Verwendung dieser Bezeichnungen, sei es allein stehend, in Wortverbindungen oder als Eigenschaftswort, ganz gleich in welcher Sprache, nicht zulässig.

(4) Die Verwendung der Bezeichnung „Seide“ ist zur Angabe der Form oder besonderen Aufmachung von Textilfasern als Endlosfasern nicht zulässig.

Artikel 4

(1) Textilerzeugnisse dürfen nur dann mit dem Zusatz „100 %“ oder „rein“ oder gegebenenfalls „ganz“ bezeichnet werden, wenn sie insgesamt aus der gleichen Faser bestehen; die Verwendung ähnlicher Zusätze ist ausgeschlossen.

(2) Ein Anteil an Fremdfasern bis zu 2 % vom Gewicht des Textilerzeugnisses ist zulässig, sofern dies aus technischen Gründen gerechtfertigt und nicht Ergebnis einer systematischen Hinzufügung ist. Bei im Streichverfahren gewonnenen Textilerzeugnissen wird dieser Toleranz auf 5 % erhöht.

Artikel 5

(1) Ein Wollerzeugnis darf nur dann als:

- „lana virgen“ oder „lana de esquilado“,
- „frisklippet uld“,
- „Schurwolle“,
- „παρθένο μαλλι“,
- „fleece wool“ oder „virgin wool“,
- „laine vierge“ oder „laine de tonte“,
- „lana vergine“ oder „lana di tosa“,
- „scheerwol“,
- „lã virgem“,
- „uusi villa“,
- „ren ull“

bezeichnet werden, wenn es ausschließlich aus einer Faser besteht, die niemals in einem Fertigerzeugnis enthalten war, und die weder einem anderen als dem zur Herstellung des Erzeugnisses erforderlichen Spinn- und/oder Filzprozeß unterlegen hat, noch einer faserschädigenden Behandlung oder Benutzung ausgesetzt wurde.

(2) Abweichend von Absatz 1 dürfen die dort genannten Bezeichnungen für die in einem Fasergemisch enthaltene Wolle verwendet werden, wenn:

- a) die gesamte in dem Gemisch enthaltene Wolle den Voraussetzungen des Absatzes 1 entspricht;
- b) der Anteil dieser Wolle am Gesamtgewicht des Gemischs nicht weniger als 25 % beträgt;
- c) die Wolle im Fall eines intimen Fasergemischs nur mit einer einzigen anderen Faser gemischt ist.

In dem in diesem Absatz bezeichneten Fall muß die prozentuale Zusammensetzung vollständig angegeben werden.

(3) Die aus technischen Gründen im Zusammenhang mit der Herstellung zulässige Toleranz ist für Faserunreinheiten bei den in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Erzeugnissen auf 0,3 % begrenzt; dies gilt auch für im Streichverfahren gewonnene Wollerzeugnisse.

Artikel 6

(1) Aus zwei oder mehr Fasern bestehende Textilerzeugnisse, bei denen auf eine Faser mindestens 85 % des Gesamtgewichts entfallen, werden wie folgt bezeichnet:

- entweder nach dieser Faser unter Angabe ihres Gewichtshundertteils oder
- nach dieser Faser mit dem Zusatz „85 % Mindestgehalt“ oder
- durch die Angabe der vollständigen prozentualen Zusammensetzung des Erzeugnisses.

(2) Aus zwei oder mehr Fasern bestehende Textilerzeugnisse, bei denen auf keine Faser 85 % des Gesamtgewichts entfallen, werden nach wenigstens zwei Fasern mit den höchsten Hundertsätzen unter Angabe ihres Gewichtshundertteils nebst Aufzählung der anderen im Erzeugnis enthaltenen Fasern in absteigender Reihenfolge ihres Gewichtsanteils (mit oder ohne Angabe der Hundertsätze) bezeichnet.

Jedoch

- a) kann die Gesamtheit der Fasern, deren jeweiliger Anteil an der Zusammensetzung eines Erzeugnisses weniger als 10 % beträgt, als „sonstige Fasern“ bezeichnet werden, wobei ein globaler Hundertsatz hinzuzufügen ist;
- b) ist, falls die Bezeichnung einer Faser genannt wird, deren Anteil an der Zusammensetzung eines Erzeugnisses weniger als 10 % ausmacht, die vollständige prozentuale Zusammensetzung des Erzeugnisses anzugeben.

(3) Erzeugnisse mit einer Kette aus reiner Baumwolle und einem Schuß aus reinem Leinen, bei denen der Hundertsatz des Leinens nicht weniger als 40 % des Gesamtgewichts des entschlichteten Gewebes ausmacht, können als „Halbleinen“ bezeichnet werden, wobei die Angabe der Zusammensetzung „Kette reine Baumwolle — Schuß reines Leinen“ hinzugefügt werden muß.

(4) Bei den in den Absätzen 1, 2, 3 und 5 vorgesehenen prozentualen Zusammensetzungen von Textilerzeugnissen, die für den Endverbraucher bestimmt sind, ist zulässig:

- a) ein Anteil an Fremdfasern bis zu 2 % des Gesamtgewichts des Textilerzeugnisses sofern dies aus technischen Gründen gerechtfertigt und nicht Ergebnis einer systematischen Hinzufügung ist; diese Toleranz wird bei im Streichverfahren gewonnenen Textilerzeugnissen auf 5 % erhöht und präjudiziert nicht die Toleranz nach Artikel 5 Absatz 3;
- b) eine Herstellungstoleranz von 3 % zwischen dem angegebenen und dem anhand der Analyse ermittelten Faseranteil, bezogen auf das Gesamtgewicht der im Etikett angegebenen Fasern; diese Toleranz gilt auch für Fasern, die gemäß Absatz 2 in absteigender Reihenfolge ihres Gewichtes ohne Angabe der Hundertsätze aufgezählt werden. Diese Toleranz gilt auch für Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b).

Bei der Analyse werden diese Toleranzen getrennt berechnet; das für die Berechnung der Toleranz unter Buchstabe b) heranzuziehende Gesamtgewicht ist das Gewicht der

Fasern des Fertigerzeugnisses, wobei Fremdfasern ausgeschlossen sind, die bei der Anwendung der Toleranz unter Buchstabe a) möglicherweise festgestellt wurden.

Die Kumulierung der unter den Buchstaben a) und b) genannten Toleranzen ist nur zulässig, wenn sich herausstellt, daß die bei der Anwendung der Toleranz unter Buchstabe a) durch die Analyse möglicherweise festgestellten Fremdfasern von der gleichen chemischen Art sind wie eine oder mehrere der im Etikett angegebenen Fasern.

Für besondere Erzeugnisse, deren Herstellungsverfahren höhere Toleranzen erfordert als unter den Buchstaben a) und b) angegeben, sind höhere Toleranzen bei der Kontrolle der Übereinstimmung der Erzeugnisse nach Artikel 13 Absatz 1 nur in Ausnahmefällen und bei entsprechendem Nachweis durch den Hersteller zulässig. Die Mitgliedstaaten unterrichten davon umgehend die Kommission.

(5) Die Bezeichnung „diverse Faserarten“ oder „Erzeugnisse unbestimmter Zusammensetzung“ kann für jedes Erzeugnis verwendet werden, dessen Zusammensetzung zum Zeitpunkt der Herstellung schwierig zu bestimmen ist.

Artikel 7

Unbeschadet der in Artikel 4 Absatz 2, Artikel 5 Absatz 3 und Artikel 6 Absatz 4 vorgesehenen Toleranzen brauchen die sichtbaren und isolierbaren Fasern, mit denen eine rein dekorative Wirkung erzielt werden soll und die nicht mehr als 7 % vom Gewicht des Fertigerzeugnisses ausmachen, sowie die zur Erzielung einer antistatischen Wirkung zugesetzten Fasern (z. B. Metallfasern), deren Anteil 2 % des Gewichts des Fertigerzeugnisses nicht übersteigt, nicht in der in den Artikeln 4 und 6 vorgesehenen prozentualen Zusammensetzung aufgeführt zu werden. Im Fall der in Artikel 6 Absatz 3 genannten Erzeugnisse werden Prozentsätze nicht auf das Gewicht des Stoffes, sondern getrennt auf das Gewicht der Schußfäden und der Kettfäden berechnet.

Artikel 8

(1) Textilerzeugnisse im Sinne dieser Richtlinie werden etikettiert oder gekennzeichnet, wenn sie zum Zwecke industrieller Verarbeitung oder zum Inverkehrbringen auf den Markt gelangen; Etikettierung und Kennzeichnung können durch Begleitpapiere (Handelsdokumente) ersetzt oder ergänzt werden, wenn die Erzeugnisse nicht zum Verkauf an den Endverbraucher angeboten werden oder wenn sie zur Erfüllung eines Auftrags des Staates oder einer sonstigen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder in den Mitgliedstaaten, die diesen Begriff nicht kennen, einer gleichwertigen Einrichtung geliefert werden.

(2) a) Die in den Artikeln 3 bis 6 sowie in Anhang I genannten Bezeichnungen, Zusätze und sonstigen Angaben über die Zusammensetzung der Textilfasern sind in den Handelsdokumenten deutlich anzugeben. Diese Verpflichtung schließt insbesondere die Verwendung von Abkürzungen auf Kauf-

verträgen, Rechnungen oder Lieferscheinen aus; Lochkartenschlüssel sind jedoch zulässig, sofern die Bedeutung dieser Schlüssel in demselben Dokument erläutert wird.

- b) Beim Angebot zum Verkauf und beim Verkauf an den Endverbraucher, insbesondere aber in Katalogen, in Prospekten, auf Verpackungen, Etiketten und Markierungen sind die in den Artikeln 3 bis 6 sowie in Anhang I vorgesehenen Bezeichnungen, Zusätze und sonstigen Angaben über die Zusammensetzung der Textilfasern in leicht lesbarer und deutlich erkennbarer Weise in einem einheitlichen Schriftbild anzugeben.

Andere als in dieser Richtlinie vorgesehenen Angaben und Kennzeichnungen müssen deutlich abgehoben werden. Dies gilt jedoch nicht für die Markenzeichen oder Firmenbezeichnungen, die den in dieser Richtlinie vorgesehenen Angaben unter Umständen unmittelbar beigelegt sind.

Wird jedoch beim Angebot zum Verkauf oder beim Verkauf an den Endverbraucher im Sinne von Unterabsatz 1 ein Markenzeichen oder eine Firmenbezeichnung angegeben, wobei eine der in Anhang I aufgeführten Bezeichnungen oder eine damit verwechselbare Bezeichnung alleinstehend, als Eigenschaftswort oder in Wortverbindungen verwendet wird, so müssen die in den Artikeln 3 bis 6 sowie in Anhang I vorgesehenen Bezeichnungen, Zusätze und sonstigen Angaben über die Zusammensetzung der Textilfasern in leicht lesbaren und deutlich sichtbaren Buchstaben unmittelbar bei dem Markenzeichen oder der Firmenbezeichnung angegeben werden.

- c) Die Mitgliedstaaten können verlangen, daß die Etikettierung oder Kennzeichnung im Sinne dieses Artikels beim Angebot oder Verkauf an den Endverbraucher in ihrem Hoheitsgebiet auch in der Landessprache vorgenommen wird.

Bei Nähgarn, Stopfgarn oder Stickgarn, die auf Spulen, Fadenrollen, in Strähnen, Knäueln oder in einer sonstigen kleinen Einheit angeboten werden, gilt die im Unterabsatz 1 vorgesehene Möglichkeit für die Mitgliedstaaten nur bei der globalen Etikettierung auf den Verpackungen oder den Schaukästen. Unbeschadet der in Anhang IV unter Nummer 18 vorgesehenen Fälle können die Einzelpackungen in einer beliebigen Gemeinschaftssprache etikettiert sein.

- d) Die Mitgliedstaaten dürfen die Verwendung anderer als in den Artikeln 3, 4 und 5 aufgeführter Zusätze oder Angaben über die Merkmale der Erzeugnisse nicht untersagen, wenn diese Zusätze oder Angaben mit ihren Grundsätzen des lautereren Wettbewerbs in Einklang stehen.

Artikel 9

- (1) Jedes Textilerzeugnis, das aus zwei oder mehr Teilen besteht, die nicht denselben Fasergehalt haben, ist mit einem Etikett zu versehen, das für jeden Teil den Faserge-

halt angibt. Diese Etikettierung ist für die Teile nicht notwendig, die weniger als 30 % des Gesamtgewichts des Erzeugnisses oder die Hauptfutterstoffe ausmachen.

- (2) Zwei oder mehrere Textilerzeugnisse mit demselben Fasergehalt, die nach den Gepflogenheiten ein einheitliches Ganzes bilden, brauchen nur mit einem Etikett versehen zu werden.

- (3) Unbeschadet des Artikels 12 gilt folgendes:

- a) Der Fasergehalt der nachstehend genannten Miederwaren wird durch Angabe der Zusammensetzung des gesamten Erzeugnisses oder — entweder global oder getrennt — der im folgenden aufgeführten Teile angegeben:
- bei Büstenhaltern: äußeres und inneres Gewebe der Schalen und des Rückenteils;
 - bei Unterteilen (Hüfthalter und Miederhöschen): Vorderteil, Rückenteil und Seitenteile;
 - bei Einteilern (Korsetts und Korsetlets): äußeres und inneres Gewebe der Schalen, der Vorderteile, der Rückenteile und der Seitenteile.

Bei Miederwaren, die nicht im Unterabsatz 1 genannt sind, wird der Fasergehalt entweder durch Angabe der Zusammensetzung des gesamten Erzeugnisses oder global oder getrennt durch Angabe der Zusammensetzung der einzelnen Teile dieser Artikel angegeben; diese Etikettierung ist für die Teile nicht vorgeschrieben, die weniger als 10 % des Gesamtgewichts des Erzeugnisses ausmachen.

Die getrennte Etikettierung der verschiedenen Teile dieser Miederwaren hat so zu erfolgen, daß für den Endverbraucher ohne Schwierigkeiten erkennbar ist, auf welchen Teil des Erzeugnisses sich die auf dem Etikett angegebenen Hinweise beziehen.

- b) Bei ausgebrannten Textilerzeugnissen wird die Faserzusammensetzung für das Gesamterzeugnis angegeben; sie kann durch getrennte Nennung der Zusammensetzung des Grundmaterials und der der Ausbrennung unterworfenen Teile angegeben werden, wobei diese beiden Bestandteile ausdrücklich zu nennen sind.
- c) Für Stickerei-Textilerzeugnisse wird die Faserzusammensetzung für das gesamte Erzeugnis angegeben; sie kann unter getrennter Nennung der Zusammensetzung des Grundmaterials und der Stickereifäden angegeben werden, wobei diese beiden Bestandteile ausdrücklich zu nennen sind; machen die gestickten Teile weniger als 10 % der Oberfläche des Erzeugnisses aus, braucht nur die Zusammensetzung des Grundmaterials angegeben zu werden.
- d) Für Garn mit einem Kern und einer Umspinnung aus verschiedenen Faserarten, das als solches an den Endverbraucher zum Verkauf angeboten wird, wird die Zusammensetzung für das gesamte Erzeugnis angegeben; sie kann unter getrennter Nennung der Zusammensetzung des Kerns und der Umspinnung angegeben werden, wobei diese beiden Bestandteile ausdrücklich zu nennen sind.
- e) Für Textilerzeugnisse aus Samt und Plüsch oder ähnliche Stoffe wird die Faserzusammensetzung für das

gesamte Erzeugnis angegeben; sie kann, wenn diese Erzeugnisse aus einer Grundschicht und einer unterschiedlichen Nutzschrift bestehen und aus verschiedenen Fasern zusammengesetzt sind, getrennt für diese beiden Bestandteile, die ausdrücklich zu nennen sind, angegeben werden.

- f) Für Bodenbeläge und Teppiche, bei denen die Grundschicht und die Nutzschrift aus verschiedenen Fasern bestehen, braucht die Zusammensetzung nur für die Nutzschrift angegeben zu werden, die ausdrücklich zu nennen ist.

Artikel 10

- (1) Abweichend von den Artikeln 8 und 9

- a) dürfen die Mitgliedstaaten bei den Textilerzeugnissen des Anhangs III, die sich in einer der in Artikel 2 Absatz 1 genannten Verarbeitungsstufen befinden, keine Etikettierung oder Kennzeichnung mit dem Namen und der Angabe der Zusammensetzung verlangen. Sind diese Erzeugnisse jedoch mit einem Etikett oder einer Kennzeichnung versehen, die die Bezeichnung, die Zusammensetzung oder das Markenzeichen oder die Firma eines Unternehmens angibt, wobei eine der in Anhang I aufgeführten Bezeichnungen oder eine damit verwechselbare Bezeichnung alleinstehend, als Eigenschaftswort oder in Wortverbindungen verwendet wird, so finden die Artikel 8 oder 9 Anwendung;
- b) können die in Anhang IV aufgeführten Textilerzeugnisse, wenn sie gleicher Art sind und die gleiche Zusammensetzung aufweisen, mit einer globalen Etikettierung, die die in dieser Richtlinie vorgesehenen Angaben über die Zusammensetzung enthält, zum Verkauf angeboten werden.
- c) braucht sich das Etikett mit der Zusammensetzung von Textilerzeugnissen, die als Meterware verkauft werden, nur auf dem zum Verkauf angebotenen Stück oder auf der Rolle zu befinden.

(2) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die im Absatz 1 Buchstaben b) und c) genannten Erzeugnisse so zum Verkauf angeboten werden, daß der Endverbraucher die Zusammensetzung dieser Erzeugnisse tatsächlich erkennen kann.

Artikel 11

Die Mitgliedstaaten treffen alle zweckdienlichen Maßnahmen, damit die beim Inverkehrbringen von Textilerzeugnissen angegebene Kennzeichnung nicht mit den in dieser Richtlinie vorgesehenen Bezeichnungen und Angaben verwechselt werden kann.

Artikel 12

Im Hinblick auf die Anwendung von Artikel 8 Absatz 1 sowie der übrigen Bestimmungen dieser Richtlinie über die Etikettierung von Textilerzeugnissen werden die in

den Artikeln 4, 5 und 6 vorgesehenen Hundertsätze für Fasern ohne Berücksichtigung der nachstehend genannten Teile berechnet.

1. Bei allen Textilerzeugnissen:

nicht textile Teile, Webkanten, Etikette und Abzeichen, Bordüren und Besatz, die nicht Bestandteil des Erzeugnisses sind, mit Textilien überzogene Knöpfe und Schnallen, Zubehör, Schmuckbesatz, nichtelastische Bänder, an bestimmten, eng begrenzten Stellen eingearbeitete elastische Fäden und Bänder und, gemäß Artikel 7, sichtbare und isolierbare Fasern mit dekorativer Wirkung und antistatische Fasern.

2. a) Bei Fußbodenbelägen und Teppichen: sämtliche Teile außer der Nutzschrift.

b) Bei Möbelbezugsstoffen: Binde- und Füllketten sowie Binde- und Füllschüsse, die nicht Teil der Nutzschrift sind.

Bei Vorhängen, Gardinen und Übergardinen: Binde- und Füllketten sowie Binde- und Füllschüsse, die nicht Teil der Vorderseite des Stoffes sind.

- c) Bei anderen Textilerzeugnissen: Versteifungen, Verstärkungen, Einlagestoffe und Besspannungen, Näh- und Verbindungsfäden, sofern sie nicht die Kette und/oder den Schuß des Gewebes ersetzen, Polsterungen die anderen Zwecken als denen der Wärmehaltung dienen, sowie vorbehaltlich Artikel 9 Absatz 1 Futterstoffe.

Im Sinne dieser Bestimmung

— gelten nicht als auszusondernde Versteifungen: die Grundschichten von Textilerzeugnissen, die als Grundlage für die Nutzschrift dienen, vor allem die Grundgewebe von Decken sowie Doppelgewebe und die Grundschichten von Erzeugnissen aus Samt oder Plüsch und ähnlichen Stoffen;

— sind unter Verstärkung zu verstehen: Faden oder Stoffe, die an bestimmten, eng begrenzten Stellen des Textilerzeugnisses angebracht werden, um sie zu verstärken, zu versteifen oder zu verdicken.

3. Fettstoffe, Bindemittel, Beschwerungen, Appreturen, Imprägniermittel, Farbe- und Druckhilfsmittel sowie sonstige Textilarbeitserzeugnisse. Solange hierfür keine gemeinschaftlichen Vorschriften bestehen, treffen die Mitgliedstaaten alle zweckdienlichen Maßnahmen, damit diese Bestandteile nicht in solchen Mengen vorkommen, daß der Verbraucher irreführt wird.

Artikel 13

- (1) Die Kontrollen zur Übereinstimmung der Textilerzeugnisse mit den Zusammensetzungsangaben gemäß dieser Richtlinie erfolgen nach den Analysemethoden, die in den in Absatz 2 genannten Richtlinien festgelegt sind.

Zu diesem Zweck werden die in den Artikeln 4, 5 und 6 genannten Hundertanteile der Fasern unter Anwendung des in Anhang II vorgesehenen vereinbarten Zuschlages auf die Trockenmasse jeder Faser berechnet, nachdem die in Artikel 12 unter den Nummern 1, 2 und 3 genannten Teile ausgesondert wurden.

(2) Die Methoden der Probeentnahme und die Analyseverfahren, die in den Mitgliedstaaten zur Ermittlung des Anteils der Fasern, aus denen die Erzeugnisse dieser Richtlinie bestehen, anzuwenden sind, werden in besonderen Richtlinien festgelegt.

Artikel 14

(1) Die Mitgliedstaaten dürfen das Inverkehrbringen von Textilerzeugnissen aus Gründen, die sich auf die Bezeichnungen oder Angaben der Zusammensetzung beziehen, weder verbieten noch behindern, wenn die Erzeugnisse den Bestimmungen dieser Richtlinie entsprechen.

(2) Diese Richtlinie hindert nicht die Anwendung der in den Mitgliedstaaten geltenden Bestimmungen betreffend den Schutz des gewerblichen und kommerziellen Eigentums, die Herkunftsbezeichnung, die Angabe des Warenursprungs und die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs.

Artikel 15

Diese Richtlinie gilt nicht für Textilerzeugnisse, die

1. zur Ausfuhr nach Drittländern bestimmt sind;
2. zum Zweck der Durchfuhr unter Zollaufsicht in den Mitgliedstaaten verbracht werden;
3. aus Drittländern im Rahmen eines aktiven Veredelungsverkehrs eingeführt werden;
4. ohne Übereignung an Heimarbeiter oder selbständige Unternehmen zur Weiterverarbeitung übergeben werden.

Artikel 16

(1) Die Ergänzungen des Anhangs I sowie die Ergänzungen und Änderungen des Anhangs II dieser Richtlinie, die

zur Anpassung dieser Anhänge an den technischen Fortschritt erforderlich sind, werden nach dem Verfahren des Artikels 6 der Richtlinie .../EG vorgenommen.

(2) Nach diesem Verfahren werden auch die neuen Methoden für die quantitative Analyse binärer und ternärer Gemische festgelegt, die nicht unter die Richtlinie .../EG und die Richtlinie 73/44/EG des Rates vom 26. Februar 1973 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die quantitative Analyse von ternären Textilfasergemischen⁽¹⁾ fallen.

(3) Der Ausschuß des Artikels 5 der Richtlinie .../EG trägt die Bezeichnung: „Ausschuß für den Bereich der Richtlinien über die Bezeichnung und Etikettierung von Textilerzeugnissen“.

Artikel 17

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 18

Die in Teil A des Anhangs V aufgeführten Richtlinien werden unbeschadet der Pflichten der Mitgliedstaaten hinsichtlich der in Teil B des Anhangs V genannten Umsetzungsfristen aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobenen Richtlinien gelten als Bezugnahmen auf diese Richtlinie und sind nach Maßgabe der Übereinstimmungstabelle im Anhang VI zu lesen.

Artikel 19

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Sie tritt am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am ...

*Im Namen des Europäischen
Parlaments*

Im Namen des Rates

Der Präsident

Der Präsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 83 vom 30. 3. 1973, S. 1.

ANHANG I

TABELLE DER TEXTILFASERN

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung der Fasern
1	Wolle (f) ⁽¹⁾	Faser vom Fell des Schafes (<i>Ovis aries</i>)
2	Alpaka (n), Lama (n), Kamel (n), Kaschmir (m), Mohair (n), Angora(-kanin) (n), Vikunja (f), Yak (m), Guanako (n), Biber (m), Fischotter (m), mit oder ohne zusätzliche Bezeichnung „Wolle“ oder „Haar“ ⁽¹⁾	Haare nachstehender Tiere: Alpaka, Lama, Kamel, Kaschmirziege, Angoraziege, Angorakanin, Vikunja, Yak, Guanako, Biber, Fischotter
3	Haar, mit oder ohne Angabe der Tiergattung (z. B. Rinderhaar, Hausziegenhaar, Roßhaar)	Haare von verschiedenen Tieren, soweit diese nicht unter den Nummern 1 und 2 genannt sind
4	Seide (f)	Faser, die ausschließlich aus Kokons seidenspinnender Insekten gewonnen wird
5	Baumwolle (f)	Faser aus den Samen der Baumwollpflanze (<i>Gossypium</i>)
6	Kapok (m)	Faser aus dem Fruchttinneren des Kapok (<i>Ceiba pentandra</i>)
7	Flachs (m) bzw. Leinen (n)	Bastfaser aus den Stengeln des Flachses (<i>Linum usitatissimum</i>)
8	Hanf (m)	Bastfaser aus den Stengeln des Hanfes (<i>Cannabis sativa</i>)
9	Jute (f)	Bastfaser aus den Stengeln des <i>Corchorus olitorius</i> und <i>Corchorus capsulatis</i> . Im Sinne dieser Richtlinie sind der Jute gleichgestellt: Fasern aus <i>Hibiscus-cannabinus</i> , <i>Hibiscus sabdariffa</i> , <i>Abutilon avicennae</i> , <i>Urena lobata</i> , <i>Urena sinuata</i>
10	Manila (m)	Faser aus den Blattscheiden der <i>Musa textilis</i>
11	Alfa (n)	Faser aus den Blättern der <i>Stipa tenacissima</i>
12	Kokos (m)	Faser aus der Frucht der <i>Cocos nucifera</i>
13	Ginster (m)	Bastfaser aus den Stengeln des <i>Cytisus scoparius</i> und/oder des <i>Spartium junceum</i>
14	Ramie (f)	Faser aus dem Bast der <i>Boehmeria nivea</i> und der <i>Boehmeria tenacissima</i>
15	Sisal (m)	Faser aus den Blättern der <i>Agave sisalana</i>
16	Sunn	Faser aus dem Bast der <i>Crotalaria juncea</i>
17	Henequen	Faser aus dem Bast der <i>Agave Fourcroydes</i>
18	Maguey	Faser aus dem Bast der <i>Agave Cantala</i>
19	Acetat (n)	Faser aus Zellulose-Acetat mit weniger als 92 %, jedoch mindestens 74 % acetylierter Hydroxylgruppen
20	Alginat (n)	Faser aus den Metallsalzen der Alginsäure

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung der Fasern
21	<i>Cupro</i> (n)	Regenerierte Zellulosefaser nach dem Kupfer-Ammoniak-Verfahren
22	<i>Modal</i> (n)	Regenerierte Zellulosefaser mit hoher Reißkraft und hohem Modul in feuchtem Zustand. Die Reißkraft (B_C) in aufgemachtem Zustand und die Kraft (B_M), die erforderlich ist, um in feuchtem Zustand eine Dehnung von 5 % zu erzielen, sind folgende: (B_C) (Zentnewton) $\geq 1,3 \sqrt{T} + 2 T$ (B_M) (Zentnewton) $\geq 0,5 \sqrt{T}$, wobei T die mittlere längenbezogene Masse in Dezitext ist
23	<i>Regenerierte Proteinfaser</i> (f)	Faser aus regeneriertem und durch chemische Agenzien stabilisiertem Eiweiß
24	<i>Triacetat</i> (n)	Aus Zellulose-Acetat hergestellte Faser, bei der mindestens 92 % der Hydroxylgruppen acetyliert sind
25	<i>Viskose</i> (f)	Bei Endlosfasern und Spinnfasern nach dem Viskoseverfahren hergestellte regenerierte Zellulosefaser
26	<i>Polyacryl</i> (n)	Faser aus linearen Makromolekülen, deren Kette aus mindestens 85 Gewichtsprozent Acrylnitril aufgebaut wird
27	<i>Polychlorid</i>	<i>Faser aus linearen Makromolekülen, deren Kette aus mehr als 50 Gewichtsprozent chloriertem Olefin (z. B. Vinylchlorid, Vinylidenchlorid) aufgebaut wird</i>
28	<i>Fluorfaser</i> (f)	Faser aus linearen Makromolekülen, die aus aliphatischen Fluor-Kohlenstoff-Monomeren gewonnen werden
29	<i>Modacryl</i> (n)	Faser aus linearen Makromolekülen, deren Kette aus mehr als 50 und weniger als 85 Gewichtsprozent Acrylnitril aufgebaut wird
30	<i>Polyamid</i> (n) oder Nylon	Faser aus linearen Makromolekülen, deren Kette eine Wiederholung der funktionellen Amidgruppe aufweist
31	<i>Polyester</i> (n)	Faser aus linearen Makromolekülen, deren Kette zu mindestens 85 Gewichtsprozent aus dem Ester eines Diols mit Terephthalsäure besteht
32	<i>Polyäthylen</i> (n)	Faser aus gesättigten linearen Makromolekülen nicht substituierter aliphatischer Kohlenwasserstoffe
33	<i>Polypropylen</i> (n)	Faser aus linearen gesättigten aliphatischen Kohlenwasserstoffen, in denen jeder zweite Kohlenstoff eine Methylgruppe in isotaktischer Anordnung trägt, ohne weitere Substitution
34	<i>Polyharnstoff</i> (m)	Faser aus linearen Makromolekülen, deren Kette eine Wiederkehr der funktionellen Harnstoffgruppe (NH-CO-NH) aufweist
35	<i>Polyurethan</i> (n)	Faser aus linearen Makromolekülen, deren Kette eine Wiederkehr der funktionellen Urethangruppen aufweist
36	<i>Vinylal</i> (n)	Faser aus linearen Makromolekülen, deren Kette aus Polyvinylalkohol mit variablem Actetalisierungsgrad aufgebaut wird
37	<i>Trivinyll</i> (n)	Faser aus drei verschiedenen Vinylmonomeren, die sich aus Acrylnitril, aus einem chlorierten Vinylmonomer und aus einem dritten Vinylmonomer zusammensetzt, von denen keines 50 % der Gewichtsanteile ausweist

Nummer	Bezeichnung	Beschreibung der Fasern
38	<i>Elastodien</i>	Elastische Faser, die aus natürlichem oder synthetischem Polyisopren besteht, entweder aus einem oder mehreren polymerisierten Dienen, mit oder ohne einem oder mehreren Vinylmonomeren, und die, unter Einwirkung einer Zugkraft um die dreifache ursprüngliche Länge gedehnt, nach Entlastung sofort wieder nahezu in ihre Ausgangslage zurückkehrt
39	<i>Elasthan</i> (n)	Elastische Faser, die aus mindestens 85 Gewichtsprozent von segmentiertem Polyurethan besteht, und die, unter Einwirkung einer Zugkraft um die dreifache ursprüngliche Länge gedehnt, nach Entlastung sofort wieder nahezu in ihre Ausgangslage zurückkehrt
40	<i>Glasfaser</i> (f)	Faser aus Glas
41	<i>Bezeichnung entsprechend dem Stoff</i> , aus dem sich die Fasern zusammensetzen, z. B. Metall (n) (metallisch, metallisiert), Asbest (m), Papier (n), mit oder ohne Zusatz „Faser“ oder „Garn“	Fasern aus verschiedenen oder neuartigen Stoffen, die vorstehend nicht aufgeführt sind

(¹) Die Bezeichnung „Wolle“ unter Nummer 1 darf auch zur Benennung eines Gemisches aus Fasern von der Schafschur und aus Haaren der Nummer 2 Spalte 3 verwendet werden.
Dies gilt für Textilerzeugnisse nach den Artikeln 4 und 5 sowie nach Artikel 6, sofern letztere teilweise aus Fasern zusammengesetzt sind, die unter den Nummern 1 und 2 genannt sind.

ANHANG II

VEREINBARE ZUSCHLÄGE, DIE ZUR BERECHNUNG DES GEWICHTS DER IN EINEM TEXTILERZEUGNIS ENTHALTENEN FASERN VERWENDET WERDEN MÜSSEN

Faser Nr.	Fasern	%
1—2	Wolle und Haare:	
	gekämmte Fasern	18,25
	gekrempelte Fasern	17,00 ⁽¹⁾
3	Haare:	
	gekämmte Fasern	18,25
	gekrempelte Fasern	17,00 ⁽¹⁾
	Schweif- und Mähnenhaare	
	gekämmte Fasern	16,00
	gekrempelte Fasern	15,00
4	Seide	11,00
5	Baumwolle:	
	übliche Fasern	8,50
	merzerisierte Fasern	10,50
6	Kapok	10,90
7	Flachs bzw. Leinen	12,00
8	Hanf	12,00
9	Jute	17,00
10	Manila	14,00
11	Alfa	14,00
12	Kokos	13,00
13	Ginster	14,00
14	Ramie (entfettete Fasern)	8,50
15	Sisal	14,00
16	Sunn	12,00
17	Henequen	14,00
18	Maguey	14,00
19	Acetat	9,00
20	Alginat	20,00
21	Cupro	13,00
22	Modal	13,00
23	Proteinfaser	17,00
24	Triacetat	7,00
25	Viskose	13,00
26	Acryl	2,00
27	Chlorvinyl	2,00
28	Fluorfaser	0,00
29	Modacryl	2,00
30	Polyamid oder Nylon:	
	Spinnfaser	6,25
	Endlofaser	5,75

⁽¹⁾ Der Zuschlag von 17,00 % wird auch angewendet, wenn es nicht möglich ist festzustellen, ob das Textilerzeugnis, das Wolle und/oder Haare enthält, aus gekämmten oder gekrempelten Fasern besteht.

Faser Nr.	Fasern	%
31	Polyester:	
	Spinnfaser	1,50
	Endlofaser	1,50
32	Polyäthylen	1,50
33	Polypropylen	2,00
34	Polyharnstoff	2,00
35	Polyurethan:	
	Spinnfaser	3,50
	Endlofaser	3,00
36	Vinylal	5,00
37	Trivinyln	3,00
38	Elastodien	1,00
39	Elasthan	1,50
40	Glasfaser:	
	mit einem Durchmesser von über 5 µm	2,00
	mit einem Durchmesser von 5 µm oder weniger	3,00
41	Metallfaser	2,00
	Metallisierte Faser	2,00
	Asbestfaser	2,00
	Papiergarn	13,75

ANHANG III

ERZEUGNISSE, FÜR DIE KEINE ETIKETTIERUNG ODER KENNZEICHNUNG VORGESCHRIEBEN
WERDEN KANN

(Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a))

1. Hemdsärmelhalter
2. Armbänder für Uhren, aus Spinnstoffen
3. Etiketten und Abzeichen
4. Polstergriffe, aus Spinnstoffen
5. Kaffeewärmer
6. Teewärmer
7. Schutzärmel
8. Muffe, nicht aus Plüsch
9. Künstliche Blumen
10. Nadelkissen
11. Bemalte Leinwand
12. Textilerzeugnisse für Verstärkungen und Vertiefungen
13. Filz
14. Gebrauchte, konfektionierte Textilerzeugnisse, sofern sie ausdrücklich als solche bezeichnet sind
15. Gamaschen
16. Verpackungsmaterial, nicht neu und als solches verkauft
17. Hüte aus Filz
18. Täschner- und Sattlerwaren, aus Spinnstoffen
19. Reiseartikel, aus Spinnstoffen
20. Fertige oder noch fertigzustellende handgestickte Tapisserien und Material zu ihrer Herstellung, einschließlich Handstickgarne, die getrennt vom Grundmaterial zum Verkauf angeboten werden und speziell zur Verwendung für solche Tapisserien aufgemacht sind
21. Reißverschlüsse
22. Mit Textilien überzogene Knöpfe und Schnallen
23. Buchhüllen aus Spinnstoffen
24. Spielzeug
25. Textile Teile von Schuhwaren, ausgenommen wärmendes Futter
26. Deckchen aus mehreren Bestandteilen mit einer Oberfläche von weniger als 500 cm²
27. Topflappen und Topfhandschuhe
28. Eierwärmer
29. Kosmetiktäschchen
30. Tabaksbeutel aus Gewebe
31. Futterale bzw. Etuis für Brillen, Zigaretten und Zigarren, Feuerzeuge und Käämme, aus Gewebe
32. Schutzartikel für den Sport, ausgenommen Handschuhe
33. Toilettenbeutel
34. Schuhputzbeutel
35. Bestattungsartikel

36. Einwegartikel, ausgenommen Watte
Im Sinne dieser Richtlinie gelten als Einwegartikel Textilerzeugnisse, die einmal oder kurzfristig verwendet werden und deren normale Verwendung eine Wiederinstandsetzung für den gleichen Verwendungszweck oder für einen späteren ähnlichen Verwendungszweck ausschließt
 37. Den europäischen Arzneimittelvorschriften unterliegende Textilwaren, für die ein entsprechender Vermerk aufgenommen wurde, wiederverwendbare medizinische und orthopädische Binden und allgemein orthopädisches Textilmaterial
 38. Textilartikel, einschließlich Seile, Taue und Bindfäden (vorbehaltlich Anhang IV Nummer 12), die normalerweise bestimmt sind:
 - a) zur Verwendung als Werkzeug bei der Herstellung und der Verarbeitung von Gütern
 - b) zum Einbau in Maschinen, Anlagen (für Heizung, Klimatisierung, Beleuchtung usw.), Haushaltsgeräte und andere, Fahrzeuge und andere Transportmittel oder zum Betrieb, zur Wartung oder zur Ausrüstung dieser Geräte, mit Ausnahme von Planen und Textilzubehör für Kraftfahrzeuge, das getrennt von den Fahrzeugen verkauft wird
 39. Textilerzeugnisse für den Schutz und die Sicherheit, wie z. B. Sicherheitsgurte, Fallschirme, Schwimmwesten, Notrutschen, Brandschutzvorrichtungen, kugelsichere Westen, besondere Schutzanzüge (z. B.: Feuerschutz, Schutz vor Chemikalien oder anderen Sicherheitsrisiken)
 40. Ballonhallen (Sport-, Ausstellungs-, Lagerhallen usw.), sofern Angaben über die Leistungen und technischen Einzelheiten dieser Artikel mitgeliefert werden
 41. Segel
 42. Textilwaren für Tiere
 43. Fahnen und Banner
-

ANHANG IV

ERZEUGNISSE, FÜR DIE NUR EINE GLOBALE ETIKETTIERUNG ODER KENNZEICHNUNG
VORGESCHRIEBEN IST

(Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b))

1. Scheuertücher
2. Putztücher
3. Bordüren und Besatz
4. Borten
5. Gürtel
6. Hosenträger
7. Strumpf- und Sockenhalter
8. Schnürsenkel
9. Bänder
10. Gummielastische Bänder
11. Verpackungsmaterial, neu oder als solches verkauft
12. Schnüre für Verpackungen und landwirtschaftliche Verwendungszwecke; Schnüre, Seile und Taue, die nicht unter Nummer 38 des Anhangs III fallen ⁽¹⁾
13. Deckchen
14. Taschentücher
15. Haarnetze
16. Krawatten und Fliegen für Kinder
17. Lätzchen, Seiflappen und Waschhandschuhe
18. Nähgarne, Stopfgarne und Stickgarne, die in kleinen Einheiten für den Einzelverkauf aufgemacht sind und deren Nettogewicht 1 g nicht überschreiten darf
19. Gurte für Vorhänge und Jalousien

⁽¹⁾ Für Erzeugnisse dieser Nummer, die als Schnittstücke verkauft werden, ist die globale Etikettierung diejenige der Rolle. Zu Seilen und Tauen dieser Nummer zählen insbesondere Seile und Taue für den Alpinismus und den Wassersport.

ANHANG V

TEIL A

AUFGEHOBENE RICHTLINIEN

(Artikel 18)

- Richtlinie 71/307/EWG des Rates (ABl. Nr. L 185 vom 16. 8. 1971, S. 16), und ihre nachfolgenden Änderungen
- Richtlinie 75/36/EWG des Rates (ABl. Nr. L 14 vom 20. 1. 1975, S. 15)
- Richtlinie 83/623/EWG des Rates (ABl. Nr. L 353 vom 15. 12. 1983, S. 8)
- Richtlinie 87/140/EWG der Kommission (ABl. Nr. L 56 vom 26. 2. 1987, S. 24)

TEIL B

UMSETZUNGSFRISTEN

Richtlinie	Fristen	
	Zulassung von dieser Richtlinie entsprechenden Erzeugnissen zum Handel	Untersagung von dieser Richtlinie nicht entsprechenden Erzeugnissen zum Handel
71/307/EWG	29. Januar 1973	29. Januar 1975
75/36/EWG		
83/623/EWG	29. November 1985	29. Mai 1987
87/140/EWG	1. September 1988	

ANHANG VI

ÜBEREINSTIMMUNGSTABELLE

Diese Richtlinie	Richtlinie 71/307/EWG	Diese Richtlinie	Richtlinie 71/307/EWG
Artikel 1	Artikel 1	Anhang II Nr. 4	Anhang II Nr. 4
Artikel 2	Artikel 2	Anhang II Nr. 5	Anhang II Nr. 5
Artikel 3	Artikel 3	Anhang II Nr. 6	Anhang II Nr. 6
Artikel 4	Artikel 4	Anhang II Nr. 7	Anhang II Nr. 7
Artikel 5	Artikel 5	Anhang II Nr. 8	Anhang II Nr. 8
Artikel 6	Artikel 6	Anhang II Nr. 9	Anhang II Nr. 9
Artikel 7	Artikel 7	Anhang II Nr. 10	Anhang II Nr. 10
Artikel 8	Artikel 8	Anhang II Nr. 11	Anhang II Nr. 11
Artikel 9	Artikel 9	Anhang II Nr. 12	Anhang II Nr. 12
Artikel 10	Artikel 10	Anhang II Nr. 13	Anhang II Nr. 13
Artikel 11	Artikel 11	Anhang II Nr. 14	Anhang II Nr. 15
Artikel 12	Artikel 12	Anhang II Nr. 15	Anhang II Nr. 16
Artikel 13	Artikel 13	Anhang II Nr. 16	Anhang II Nr. 16 a
Artikel 14	Artikel 14	Anhang II Nr. 17	Anhang II Nr. 16 b
Artikel 15	Artikel 15	Anhang II Nr. 18	Anhang II Nr. 16 c
Artikel 16	Artikel 15 a	Anhang II Nr. 19	Anhang II Nr. 17
Artikel 17	Artikel 16, Absatz 3	Anhang II Nr. 20	Anhang II Nr. 18
Artikel 18	—	Anhang II Nr. 21	Anhang II Nr. 19
Artikel 19	Artikel 17	Anhang II Nr. 22	Anhang II Nr. 20
Anhang I Nr. 1	Anhang I Nr. 1	Anhang II Nr. 23	Anhang II Nr. 21
Anhang I Nr. 2	Anhang I Nr. 2	Anhang II Nr. 24	Anhang II Nr. 22
Anhang I Nr. 3	Anhang I Nr. 3	Anhang II Nr. 25	Anhang II Nr. 23
Anhang I Nr. 4	Anhang I Nr. 4	Anhang II Nr. 26	Anhang II Nr. 24
Anhang I Nr. 5	Anhang I Nr. 5	Anhang II Nr. 27	Anhang II Nr. 25
Anhang I Nr. 6	Anhang I Nr. 6	Anhang II Nr. 28	Anhang II Nr. 26
Anhang I Nr. 7	Anhang I Nr. 7	Anhang II Nr. 29	Anhang II Nr. 27
Anhang I Nr. 8	Anhang I Nr. 8	Anhang II Nr. 30	Anhang II Nr. 28
Anhang I Nr. 9	Anhang I Nr. 9	Anhang II Nr. 31	Anhang II Nr. 29
Anhang I Nr. 10	Anhang I Nr. 10	Anhang II Nr. 32	Anhang II Nr. 30
Anhang I Nr. 11	Anhang I Nr. 11	Anhang II Nr. 33	Anhang II Nr. 31
Anhang I Nr. 12	Anhang I Nr. 12	Anhang II Nr. 34	Anhang II Nr. 32
Anhang I Nr. 13	Anhang I Nr. 13	Anhang II Nr. 35	Anhang II Nr. 33
Anhang I Nr. 14	Anhang I Nr. 15	Anhang II Nr. 36	Anhang II Nr. 34
Anhang I Nr. 15	Anhang I Nr. 16	Anhang II Nr. 37	Anhang II Nr. 35
Anhang I Nr. 16	Anhang I Nr. 16 a	Anhang II Nr. 38	Anhang II Nr. 36
Anhang I Nr. 17	Anhang I Nr. 16 b	Anhang II Nr. 39	Anhang II Nr. 37
Anhang I Nr. 18	Anhang I Nr. 16 c	Anhang II Nr. 40	Anhang II Nr. 38
Anhang I Nr. 19	Anhang I Nr. 17	Anhang II Nr. 41	Anhang II Nr. 39
Anhang I Nr. 20	Anhang I Nr. 18	Anhang III Nr. 1	Anhang III Nr. 1
Anhang I Nr. 21	Anhang I Nr. 19	Anhang III Nr. 2	Anhang III Nr. 2
Anhang I Nr. 22	Anhang I Nr. 20	Anhang III Nr. 3	Anhang III Nr. 3
Anhang I Nr. 23	Anhang I Nr. 21	Anhang III Nr. 4	Anhang III Nr. 4
Anhang I Nr. 24	Anhang I Nr. 22	Anhang III Nr. 5	Anhang III Nr. 5
Anhang I Nr. 25	Anhang I Nr. 23	Anhang III Nr. 6	Anhang III Nr. 6
Anhang I Nr. 26	Anhang I Nr. 24	Anhang III Nr. 7	Anhang III Nr. 7
Anhang I Nr. 27	Anhang I Nr. 25	Anhang III Nr. 8	Anhang III Nr. 8
Anhang I Nr. 28	Anhang I Nr. 26	Anhang III Nr. 9	Anhang III Nr. 9
Anhang I Nr. 29	Anhang I Nr. 27	Anhang III Nr. 10	Anhang III Nr. 10
Anhang I Nr. 30	Anhang I Nr. 28	Anhang III Nr. 11	Anhang III Nr. 11
Anhang I Nr. 31	Anhang I Nr. 29	Anhang III Nr. 12	Anhang III Nr. 12
Anhang I Nr. 32	Anhang I Nr. 30	Anhang III Nr. 13	Anhang III Nr. 13
Anhang I Nr. 33	Anhang I Nr. 31	Anhang III Nr. 14	Anhang III Nr. 14
Anhang I Nr. 34	Anhang I Nr. 32	Anhang III Nr. 15	Anhang III Nr. 15
Anhang I Nr. 35	Anhang I Nr. 33	Anhang III Nr. 16	Anhang III Nr. 17
Anhang I Nr. 36	Anhang I Nr. 34	Anhang III Nr. 17	Anhang III Nr. 18
Anhang I Nr. 37	Anhang I Nr. 35	Anhang III Nr. 18	Anhang III Nr. 19
Anhang I Nr. 38	Anhang I Nr. 36	Anhang III Nr. 19	Anhang III Nr. 20
Anhang I Nr. 39	Anhang I Nr. 37	Anhang III Nr. 20	Anhang III Nr. 21
Anhang I Nr. 40	Anhang I Nr. 38	Anhang III Nr. 21	Anhang III Nr. 22
Anhang I Nr. 41	Anhang I Nr. 39	Anhang III Nr. 22	Anhang III Nr. 23
Anhang II Nr. 1—2	Anhang II 1—2	Anhang III Nr. 23	Anhang III Nr. 24
Anhang II Nr. 3	Anhang II Nr. 3	Anhang III Nr. 24	Anhang III Nr. 25

Diese Richtlinie	Richtlinie 71/307/EWG	Diese Richtlinie	Richtlinie 71/307/EWG
Anhang III Nr. 25	Anhang III Nr. 26	Anhang III Nr. 36	Anhang III Nr. 37
Anhang III Nr. 26	Anhang III Nr. 27	Anhang III Nr. 37	Anhang III Nr. 38
Anhang III Nr. 27	Anhang III Nr. 28	Anhang III Nr. 38	Anhang III Nr. 39
Anhang III Nr. 28	Anhang III Nr. 29	Anhang III Nr. 39	Anhang III Nr. 40
Anhang III Nr. 29	Anhang III Nr. 30	Anhang III Nr. 40	Anhang III Nr. 41
Anhang III Nr. 30	Anhang III Nr. 31	Anhang III Nr. 41	Anhang III Nr. 42
Anhang III Nr. 31	Anhang III Nr. 32	Anhang III Nr. 42	Anhang III Nr. 43
Anhang III Nr. 32	Anhang III Nr. 33	Anhang III Nr. 43	Anhang III Nr. 44
Anhang III Nr. 33	Anhang III Nr. 34	Anhang IV	Anhang IV
Anhang III Nr. 34	Anhang III Nr. 35	Anhang V	—
Anhang III Nr. 35	Anhang III Nr. 36	Anhang VI	—

BEGRÜNDUNG DES RATES

I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat am 25. Januar 1994 einen auf Artikel 100a des EG-Vertrags gestützten Vorschlag betreffend die Bezeichnung von Textilerzeugnissen ⁽¹⁾ vorgelegt.
2. Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß haben ihre diesbezüglichen Stellungnahmen am 15. Februar 1995 ⁽²⁾ bzw. am 27. April 1994 ⁽³⁾ abgegeben.
3. Der Rat hat am 26. Februar 1996 seinen gemeinsamen Standpunkt gemäß Artikel 189b des Vertrags festgelegt.

II. ZIELSETZUNG

4. Mit dem Kommissionsvorschlag wird eine offizielle Kodifizierung der geltenden Rechtsvorschriften im Bereich der Bezeichnung von Textilerzeugnissen in dem Sinne angestrebt, daß die neue Richtlinie die verschiedenen Richtlinien, die Gegenstand der Kodifizierung sind, ersetzen wird.

III. ANALYSE DES GEMEINSAMEN STANDPUNKTS

5. Da es sich um eine offizielle Kodifizierung im Sinne der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 20. Dezember 1994 handelt, d. h. um eine reine Kodifizierung der vorhandenen Texte ohne Änderung des Inhalts, hat der Rat gemäß dieser Vereinbarung keine inhaltlichen Änderungen an dem Kommissionsvorschlag vorgenommen.
6. Die Kodifizierung führt zu einer Änderung der Rechtsgrundlage, d. h. daß anstelle von Artikel 100 nun Artikel 100a des Vertrags herangezogen wird. Nach Ansicht des Rates und der Kommission werden mit der vorliegenden Richtlinie die vorhandenen Rechtsvorschriften kodifiziert, ohne daß dabei der Inhalt in irgendeiner Weise verändert würde. Durch diese Kodifizierung wird also keine Änderung der zuvor bestehenden Lage bewirkt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 96 vom 6. 4. 1994, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 56 vom 6. 3. 1995, S. 53.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 195 vom 18. 7. 1994, S. 9.

GEMEINSAMER STANDPUNKT (EG) Nr. 25/96

vom Rat festgelegt am 26. Februar 1996

im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie 96/.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... über bestimmte Methoden der quantitativen Analyse von binären Textilfasergemischen

(96/C 196/02)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikels 189b des Vertrags ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Richtlinie 72/276/EWG des Rates vom 17. Juli 1972 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über bestimmte Methoden der quantitativen Analyse von binären Textilfasergemischen ⁽⁴⁾ ist mehrfach in wesentlichen Punkten geändert worden. Aus Gründen der Klarheit und der Übersichtlichkeit empfiehlt es sich daher, sie zu kodifizieren.

Die Richtlinie 96/.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... zur Bezeichnung von Textilerzeugnissen ⁽⁵⁾ sieht eine Kennzeichnungspflicht für die Faserzusammensetzung von Textilerzeugnissen vor; die Übereinstimmung dieser Erzeugnisse mit den Angaben auf dem Etikett wird mittels Analyse geprüft.

Bei amtlichen Kontrollen in den Mitgliedstaaten müssen einheitliche Methoden zur Bestimmung der Faserzusammensetzung der Textilerzeugnisse angewandt werden, und zwar sowohl in bezug auf die Vorbehandlung der Probe als auch bei der quantitativen Analyse.

Die Richtlinie 96/.../EG sieht vor, daß in besonderen Richtlinien die Methoden der Probenahme und die Analy-

semethoden angegeben werden, die in allen Mitgliedstaaten zur Bestimmung der Faserzusammensetzung der Erzeugnisse anzuwenden sind. Infolgedessen werden in Anhang II der vorliegenden Richtlinie fünfzehn einheitliche Analysemethoden für die meisten auf dem Markt vorhandenen Textilerzeugnisse aus binären Gemischen festgelegt.

Der technische Fortschritt macht eine häufige Anpassung der in den Einzelrichtlinien über die Analysemethoden auf dem Textilsektor aufgeführten technischen Vorschriften erforderlich. Um die Durchführung der hierfür erforderlichen Maßnahmen zu erleichtern, muß ein Verfahren geschaffen werden, das vorsieht, daß im Rahmen des Ausschusses für die Anpassung der Analysemethoden an den technischen Fortschritt bei Textilien eine enge Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten und Kommission stattfindet.

Bei binären Gemischen, für die keine einheitliche Analyse-methode auf Gemeinschaftsebene besteht, wird die Zusammensetzung dieser Gemische von dem mit der Prüfung betrauten Laboratorium mit Hilfe einer ihm zur Verfügung stehenden geeigneten Methode bestimmt, wobei in dem Analysebericht das erzielte Ergebnis und die bei der Methode gegebene Genauigkeit, soweit sie bekannt ist, angegeben werden.

Die Bestimmungen dieser Richtlinie stimmen mit der Stellungnahme des Ausschusses für den Bereich der Richtlinien über die Bezeichnung und Etikettierung von Textilerzeugnissen überein.

Diese Richtlinie darf nicht die Pflichten der Mitgliedstaaten hinsichtlich der in Teil B des Anhangs III genannten Umsetzungsfristen berühren —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Richtlinie betrifft Methoden zur quantitativen Analyse von bestimmten binären Textilfasergemischen und die Vorbereitung von Vorproben und Analyseproben.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 96 vom 6. 4. 1994, S. 20.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 195 vom 18. 7. 1994, S. 10.

⁽³⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 15. Februar 1995 (AbI. Nr. C 56 vom 6. 3. 1995, S. 53), gemeinsamer Standpunkt des Rates vom ... (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht), Beschluß des Europäischen Parlaments vom ... (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 173 vom 31. 7. 1972, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 87/184/EWG (AbI. Nr. L 75 vom 17. 3. 1987, S. 21).

⁽⁵⁾ Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

Artikel 2

Unter Vorprobe ist eine für Analysezwecke geeignete Teilprobe aus den Laboratoriumssammelproben zu verstehen, die ihrerseits aus einer Lieferung des zu prüfenden Gutes entnommen worden ist.

Die Analyseprobe ist der Teil der Vorprobe, der zur Erzielung eines Analyseergebnisses im Einzelfall erforderlich ist.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten treffen gemäß der Richtlinie 96/.../EG alle erforderlichen Maßnahmen, damit bei amtlichen Prüfungen zur Bestimmung der Zusammensetzung von auf den Markt gebrachten Textilerzeugnissen die Bestimmungen der Anhänge I und II über die Methoden zur quantitativen Analyse bestimmter binärer Textilfaser-gemische sowie über die Vorbereitung der Vorproben und Analyseproben befolgt werden.

Artikel 4

Das Laboratorium, das mit der Prüfung eines binären Gemisches, für das keine einheitliche Analysemethode auf Gemeinschaftsebene besteht, betraut ist, bestimmt die Zusammensetzung dieses Gemisches mit Hilfe einer ihm zur Verfügung stehenden geeigneten Methode und gibt in dem Analysebericht das erzielte Ergebnis und die bei der Methode gegebene Genauigkeit, soweit sie bekannt ist, an.

Artikel 5

(1) Es wird ein Ausschuß für den Bereich der Richtlinien über die Bezeichnung und Etikettierung von Textilerzeugnissen eingesetzt, im folgenden „Ausschuß“ genannt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Der Ausschuß gibt sich seine Geschäftsordnung.

(3) Die Anpassung der in Anhang II vorgesehenen quantitativen Analysemethoden an den technischen Fortschritt erfolgt nach dem Verfahren des Artikels 6.

Artikel 6

(1) Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende des Ausschusses diesen von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der

Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(3) a) Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.

b) Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen.

Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

c) Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten, nachdem ihm der Vorschlag übermittelt worden ist, keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 8

Die in Teil A des Anhangs III aufgeführten Richtlinien werden unbeschadet der Pflichten der Mitgliedstaaten hinsichtlich der in Teil B des Anhangs III genannten Umsetzungsfristen aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobenen Richtlinien gelten als Bezugnahmen auf diese Richtlinie und sind nach Maßgabe der Übereinstimmungstabelle im Anhang IV zu lesen.

Artikel 9

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Sie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am ...

*Im Namen des Europäischen
Parlaments*

Im Namen des Rates

Der Präsident

Der Präsident

ANHANG I

VORBEREITUNG DER VORPROBEN UND DER ANALYSENPROBEN ZUR BESTIMMUNG DER ZUSAMMENSETZUNG VON TEXTILERZEUGNISSEN

1. ANWENDUNGSBEREICH

Diese Anlage enthält allgemeine Hinweise für die Herstellung von Vorproben geeigneter Größe (d. h. nicht über 100 g) zur Vorbehandlung für quantitative Analysen aus Laboratoriumssammelproben sowie für die Auswahl von Analysenproben aus Vorproben, aus denen die nichtfaserigen Bestandteile in einer Vorbehandlung entfernt worden sind ⁽¹⁾.

2. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

2.1. Prüfgut — Diejenige Materialmenge, die aufgrund einer Reihe von Untersuchungsergebnissen beurteilt werden soll. Dazu kann zum Beispiel das gesamte Material einer Stofflieferung gehören, das gesamte von einer bestimmten Maschine gewebte Gewebe, eine Sendung Garne oder ein Ballen bzw. eine aus mehreren Ballen bestehende Lieferung.

2.2. Laboratoriumssammelprobe — Teil des Prüfguts, der als repräsentativ aus der Gesamtmenge entnommen worden ist und an das Laboratorium eingesandt wird. Größe und Art der Laboratoriumssammelprobe sind so zu wählen, daß sie die Schwankungen innerhalb der Lieferung richtig wiedergibt und im Laboratorium leicht zu handhaben ist ⁽²⁾.

2.3. Vorprobe — Teil der Laboratoriumssammelprobe, aus dem in einer Vorbehandlung die nichtfaserigen Bestandteile entfernt und anschließend die Analysenproben entnommen werden ⁽³⁾. Größe und Art der Vorprobe sind so zu wählen, daß sie die Schwankungen innerhalb der Laboratoriumssammelprobe richtig wiedergibt.

2.4. Analysenprobe — Teil der Vorprobe, der für die quantitative Einzelanalyse erforderlich ist.

3. PRINZIP

Die Vorprobe wird so ausgewählt, daß sie die Laboratoriumssammelprobe repräsentiert.

Die Analysenproben werden aus der Vorprobe so ausgewählt, daß sie die letztere repräsentieren.

4. PROBENAHEME AUS LOSEN FASERN

4.1. Ungerichtete Fasern — Die Vorprobe wird aus zufallsbedingt der Laboratoriumssammelprobe entnommenen Büscheln zusammengestellt. Die gesamte Vorprobe mischt man gründlich mit Hilfe einer Laboratoriumskrempel ⁽⁴⁾. Die Krempelflor sowie die noch in der Krempel hängenden Fasern und der aus der Krempel herausgefallene Faserbruch werden vorbehandelt. Anschließend werden die Analysenproben im jeweiligen Gewichtsverhältnis aus dem Krempelflor, den anhängenden Fasern und den herausgefallenen Fasern entnommen.

Bleibt die Form des Krempelflors durch die Vorbehandlung im wesentlichen unverändert, so werden die Analysenproben in der unter Punkt 4.2 beschriebenen Weise entnommen. Wird der Krempelflor durch die Vorbehandlung zerstört, so werden für die Restproben mindestens 16 kleine Büschel von geeigneter und unter sich möglichst gleicher Größe aus der vorbehandelten Probe herausgenommen und zu einer Probe zusammengefaßt.

4.2. Gerichtete Fasern (Krempelflor, Kammzug, Vorgarne) — Aus zufällig ausgewählten Teilen der Laboratoriumssammelprobe werden mindestens 10 Schnittproben zu je etwa 1 g hergestellt. Die so entstandene Vorprobe wird vorbehandelt. Dann werden die Schnittproben Kante an Kante aneinandergelegt und daraus die Analysenproben in der Weise hergestellt, daß jeweils ein Schnitt so durch die 10 Muster gelegt wird, daß von jeder der 10 Längen ein Teil erfaßt wird.

5. PROBENAHEME AUS GARNEN

5.1. Garne auf Hülsen oder in Strängen — Es müssen alle Hülsen oder Stränge der Laboratoriumssammelprobe verwendet werden.

⁽¹⁾ Gegebenenfalls kann man direkt die Analysenproben vorbehandeln.

⁽²⁾ Für Enderzeugnisse und Konfektionsartikel siehe Absatz 7.

⁽³⁾ Siehe Punkt 1.

⁽⁴⁾ Statt mit einer Laboratoriumskrempel kann auch mit einem Fasermischer gearbeitet oder das Verfahren der „ausgekämmten Büschel“ (Hecheln des Doublierens, Teilens und anteiliges Verwerfen) angewendet werden.

Man entnimmt jeder Hülse oder jedem Strang entsprechend zusammenhängende Fäden gleicher Länge, indem man Stränge gleicher Zahl auf eine Haspel ⁽¹⁾aufwindet oder auf andere Weise. Die einzelnen Längen werden zu einem einzigen Strang oder Kabel zusammengelegt, wobei darauf zu achten ist, daß in jedem Strang oder Kabel immer gleiche Fadenlängen von jeder Hülse oder jedem Strang vorhanden sind.

Die auf diese Weise erhaltene Vorprobe wird vorbehandelt.

Zur Entnahme von Analysenproben aus der vorbehandelten Vorprobe werden Fadenabschnitte gleicher Menge aus dem Strang oder Kabel herausgenommen; dabei ist darauf zu achten, daß keiner der darin enthaltenen Fäden ausgelassen wird.

Ist t die Feinheit in „Tex“ und n die Anzahl der Hülsen oder Stränge der Laboratoriumssammelprobe, so beträgt die Fadenlänge von jeder Hülse oder jedem Strang, die eine Vorprobe von 10 g ergibt, $\frac{10^6}{nt}$ cm.

Ist nt sehr hoch, zum Beispiel über 2000, so wird ein schwerer Fadenstrang aufgewunden und in zwei Teile zerschnitten, um einen Strang von geeignetem Gewicht herzustellen. Die Enden einer Probe in Strangform sind vor Beginn der Vorbehandlung sorgfältig zusammenzubinden; die Analysenproben sind an einer Stelle zu entnehmen, die von dem abgebundenen Ende genügend weit entfernt ist.

- 5.2. Kettfäden — Die Vorprobe wird in der Weise entnommen, daß man vom Ende der Kette ein Stück abschneidet, das mindestens 20 cm lang ist und alle Kettfäden mit Ausnahme der Webkante enthält, die verworfen wird. Man bündelt einige Fäden an einem Ende zusammen. Ist die Probe zu schwer, um im ganzen vorbehandelt zu werden, so wird sie in zwei oder mehr Teile unterteilt, wobei jedes Teil vor der Vorbehandlung zusammengebunden wird. Die einzelnen Teile werden getrennt vorbehandelt und danach wieder zusammengefaßt. Von der Vorprobe wird eine Analysenprobe von passender Länge in genügendem Abstand von der Bündelung abgeschnitten, wobei darauf zu achten ist, daß keiner der Kettfäden ausgelassen wird. Bei einer Kette mit n Fäden der Feinheit t in „Tex“ beträgt die Länge einer Probe von 1 g Gewicht $\frac{10^5}{nt}$ cm.

6. PROBENAHE AUS TEXTILEN FLÄCHENGEWEBEN

- 6.1. Laboratoriumssammelprobe bestehend aus einem einzigen repräsentativen Abschnitt — Man schneidet einen diagonalen Streifen von Ecke zu Ecke und entfernt die Webkanten. Dieser Streifen ist die Vorprobe. Für eine Vorprobe x g beträgt die Fläche des Streifens $\frac{x \cdot 10^4}{m}$ cm².
 m = Flächengewicht des Gewebes in g/m².

Nach der Vorbehandlung zerschneidet man den Streifen quer zur Länge in 4 gleiche Teile und legt diese übereinander.

Man entnimmt Analysenproben aus einem beliebigen Teil des übereinandergeschichteten Materials, in dem man alle Lagen in der Weise durchschneidet, daß man von jeder Lage eine Analysenprobe mit gleicher Länge erhält.

Enthält der Stoff ein gewebtes Muster, so darf die Breite der Vorprobe, parallel zur Richtung der Kette gemessen, nicht kleiner sein als eine Wiederholung des Musters in der Kette. Ist unter diesen Bedingungen die Vorprobe zu groß, um im ganzen vorbehandelt zu werden, so muß sie in gleiche Teile zerschnitten werden, die getrennt vorzubehandeln sind; diese Teile sind vor der Herstellung der Analysenprobe übereinanderzulegen, doch ist darauf zu achten, daß entsprechende Teile des Musters nicht zusammenfallen.

- 6.2. Laboratoriumssammelproben, die aus mehreren Stoffabschnitten bestehen — Jeder Abschnitt wird gemäß 6.1 analysiert; die Ergebnisse werden getrennt angegeben.

7. PROBENAHE VON ENDERZEUGNISSEN UND/ODER KONFEKTIONSARTIKELN

Die Laboratoriumssammelprobe besteht in der Regel aus einem ganzen Konfektionsartikel oder aus einem repräsentativen Teilstück des Artikels.

Gegebenenfalls ist der Prozentsatz der verschiedenen Teile zu bestimmen, die nicht den gleichen Fasergehalt haben, damit festgestellt werden kann, ob Artikel 9 der Richtlinie 96/.../EG zur

⁽¹⁾ Bei Verwendung in einer geeigneten Haspel können mehrere Hülsen gleichzeitig aufgewunden werden.

Bezeichnung von Textilerzeugnissen anwendbar ist. Dem Teil des Enderzeugnisses bzw. des Konfektionsartikels, dessen Zusammensetzung durch ein Etikett gekennzeichnet werden soll, ist eine repräsentative Vorprobe zu entnehmen. Trägt der Fertigartikel mehrere Etiketten, so müssen repräsentative Vorproben aus jedem Teil, der durch ein Etikett bezeichnet werden soll, entnommen werden. Ist der Artikel, dessen Zusammensetzung bestimmt werden soll, nicht homogen, so kann es erforderlich sein, aus jedem Teil des Artikels Vorproben zu entnehmen und den proportionalen Anteil der einzelnen Teile, bezogen auf den ganzen Artikel, zu bestimmen.

Die Prozentsätze werden dann unter Berücksichtigung der verhältnismäßigen Anteile der untersuchten Teile errechnet.

Diese Vorproben werden vorbehandelt.

Anschließend werden den vorbehandelten Vorproben repräsentative Analysenproben entnommen.

ANHANG II

QUANTITATIVE ANALYSENMETHODEN FÜR BESTIMMTE BINÄRE TEXTILFASERGEMISCHE

1. ALLGEMEINER TEIL

Einleitung

Die quantitativen Analysenmethoden bei Textilfasermischungen stützen sich hauptsächlich auf zwei Verfahren, nämlich auf das der manuellen Trennung und das der chemischen Trennung der Fasern.

Dem manuellen Trennverfahren sollte nach Möglichkeit der Vorzug gegeben werden, denn im allgemeinen führt es zu genaueren Ergebnissen als das chemische Verfahren. Das manuelle Verfahren läßt sich auf alle Textilerzeugnisse, bei denen die dieses Erzeugnis bildenden Fasern keine untrennbare Mischung darstellen, anwenden, z. B. auf die aus mehreren Bestandteilen zusammengesetzten Garne, bei denen die einzelnen Bestandteile aus einer einzigen Faserart gebildet werden, sowie auf Gewebe, bei denen die Kette aus einer anderen Faser als der Schuß besteht, oder auf Gewirke, die aus verschiedenartigen Garnen zusammengesetzt sind.

In der Regel stützt sich die quantitative chemische Analysenmethode bei Textilfasergemischen auf die selektive Lösbarkeit der Einzelbestandteile der Mischung. Nach Entfernung eines Bestandteils wird der unlösliche Rückstand gewogen, und der Anteil des löslichen Bestandteils wird unter Zugrundelegung des Gewichtsverlusts berechnet. Im vorliegenden Dokument werden die Angaben, die sich generell bei einer Analyse nach diesem Verfahren ergeben und für die im vorliegenden Anhang genannten Fasergemische jeder Zusammensetzung gelten, zusammengestellt. Dieses Dokument muß daher in Verbindung mit den anderen Texten benutzt werden, die ausführliche Verfahren für besondere Fasermischungen enthalten. Es kann vorkommen, daß bestimmte chemische Analysen auf anderen Prinzipien als dem der selektiven Auflösbarkeit beruhen. In diesem Fall werden in dem entsprechenden Teil der einschlägigen Methode ausführliche Angaben hierüber gemacht.

Die während der Herstellung der Textilerzeugnisse benutzten Fasergemische und in geringerem Maße auch die Fasergemische in den fertigen Textilien können oftmals als natürliche Beimengungen oder Erleichterung des Verarbeitungsvorganges Fette, Wachse oder Hilfsstoffe bzw. wasserlösliche Stoffe enthalten. Diese nicht zur Faser gehörenden Stoffe müssen vor der Analyse ausgesondert werden. Aus diesem Grund wird ebenfalls eine Methode der Vorbehandlung zwecks Entfernung von Ölen, Fetten, Wachsen und wasserlöslichen Stoffen angegeben.

Textilien können außerdem Kunstharze oder andere Stoffe enthalten, die ihnen bestimmte Eigenschaften verleihen sollen. Diese Stoffe, zu denen in Ausnahmefällen auch Farbstoffe gehören, können die Einwirkung des Reagenzes auf die löslichen Bestandteile beeinträchtigen bzw. teilweise oder vollständig durch das Reagenz beseitigt werden. Diese Zusatzstoffe können somit Fehler hervorrufen und müssen vor der Analyse der Probe ausgeschieden werden. Ist dies unmöglich, so sind die in diesem Anhang beschriebenen Verfahren der quantitativen Analyse nicht mehr anwendbar.

Farbstoffe in gefärbten Fasern werden als integrierender Bestandteil der Faser angesehen und nicht entfernt.

Bei diesen Analysen wird vom Trockengewicht ausgegangen; es wird daher ein Verfahren zur Bestimmung des Trockengewichts angegeben.

Bei der Ergebnisdarstellung werden zum Trockengewicht der einzelnen Fasern die in Anhang II der Richtlinie 96/.../EG zur Bezeichnung von Textilerzeugnissen angegebenen Feuchtigkeitszuschläge zugerechnet.

Die in der Mischung enthaltenen Fasern sind vor der Analyse zu identifizieren. Bei bestimmten chemischen Methoden kann der unlösliche Bestandteil von Gemischen teilweise in dem Reagenz aufgelöst werden, das zur Auflösung der löslichen Bestandteile verwendet wird. Nach Möglichkeit wurden die Reagenzien so gewählt, daß sie nur einen geringen oder überhaupt keinen Einfluß auf die unlöslichen Fasern haben. Ist bei der Analyse mit einem Gewichtsverlust zu rechnen, so müssen die Ergebnisse entsprechend korrigiert werden; Korrekturfaktoren hierfür sind angegeben. Diese Korrekturfaktoren wurden in mehreren Laboratorien dadurch bestimmt, daß durch Vorbehandlung gereinigte Fasern mit dem entsprechenden Reagenz unter Befolgung der Analysenmethode behandelt wurden.

Diese Korrekturfaktoren gelten nur für normale Fasern, und weitere Korrekturfaktoren können erforderlich sein, wenn die Fasern vor oder während der Verarbeitung nicht intakt geblieben sind. Die angegebenen chemischen Analysenmethoden gelten für Einzelanalysen. Es muß mindestens an zwei getrennten Analysenproben je eine Analyse sowohl beim manuellen Trennungsverfahren als auch beim chemischen Trennungsverfahren durchgeführt werden. In Zweifelsfällen muß, sofern dies nicht technisch unmöglich ist, eine weitere Analyse durchgeführt werden, und zwar nach einem Verfahren, mit dem sich die bei dem ersten Verfahren als Rückstand gebildete Faser auflösen läßt.

I. Allgemeines über die quantitativ-chemischen Analysenmethoden für Fasergemische

Generelle Angaben zu den Verfahren der quantitativen chemischen Analyse von Fasergemischen

I.1. *Anwendungsbereich*

Unter dem „Anwendungsbereich“ jeder Methode werden die Fasern aufgeführt, auf die sie anzuwenden ist.

I.2. *Prinzip*

Nach Identifizierung der einzelnen Bestandteile der Fasergemische wird einer der beiden Bestandteile entfernt, und zwar in der Regel durch selektive Auflösung⁽¹⁾, wobei der unlösliche Rückstand gewogen und der Anteil des löslichen Bestandteils aus dem Gewichtsverlust berechnet wird. Außer bei technischen Schwierigkeiten ist vorzugsweise die in größerer Menge vorhandene Faser aufzulösen, damit man die in geringerer Menge vorhandene Faser als Rückstand erhält.

I.3. *Erforderliches Material*

I.3.1. *Geräte*

I.3.1.1. Filtertiegel und Wäagegläser zum Einsetzen von Tiegeln oder andere gleichwertige Geräte

I.3.1.2. Absaugflasche

I.3.1.3. Exsikkator mit gefärbtem Kieselgel als Feuchtigkeitsindikator

I.3.1.4. Trockenofen mit Ventilator zur Trocknung der Analysenproben bei $(105 \pm 3) \text{ }^\circ\text{C}$

I.3.1.5. Analysenwaage, Empfindlichkeit 0,0002 g

I.3.1.6. Extraktionsapparat Soxhlet oder gleichwertige Apparatur

I.3.2. *Reagenzien*

I.3.2.1. Petroläther, nachdestilliert, Siedebereich 40 bis 60 °C

I.3.2.2. Sonstige Reagenzien sind in den entsprechenden Teilen der Methode angegeben. Alle Reagenzien müssen chemisch rein sein.

I.3.2.3. Destilliertes oder entionisiertes Wasser

I.4. *Konditionierungs- und Analysenatmosphäre*

Da die Trockenmasse bestimmt wird, ist weder eine Konditionierung der Probe noch eine Untersuchung in klimatisierter Atmosphäre erforderlich.

I.5. *Vorprobe*

Es wird eine für die Laboratoriumsprobe repräsentative Vorprobe gewählt, die für sämtliche erforderlichen Analysenproben von jeweils mindestens 1 g ausreicht.

I.6. *Vorbehandlung der Vorprobe*⁽²⁾

Ist einer der bei der Berechnung der Prozentsätze nicht zu berücksichtigenden Bestandteile vorhanden (Artikel 12 Punkt 3 der Richtlinie 96/.../EG), so ist dieser zunächst durch eine geeignete Methode zu entfernen, die jedoch keinen der Faserbestandteile angreifen darf.

Zu diesem Zweck werden die mit Hilfe von Petroläther und Wasser extrahierbaren nichtfaserigen Bestandteile entfernt, indem die luftgetrocknete Probe im Soxhlet-Apparat mit Petroläther während einer Stunde und mit mindestens sechs Umläufen pro Stunde behandelt wird.

⁽¹⁾ Methode Nr. 12 bildet eine Ausnahme. Sie geht von der Bestimmung eines wesentlichen Faktors eines der beiden Bestandteile aus.

⁽²⁾ Vgl. Anhang I Punkt 1.

Anschließend wird der Petroläther der Probe verdampft; danach wird die Probe durch Direktbehandlung extrahiert, das heißt durch einstündiges Eintauchen in Wasser bei Zimmertemperatur mit darauffolgendem einstündigen Eintauchen in Wasser bei $(65 \pm 5)^\circ\text{C}$ unter zeitweiligem Schütteln, Flottenverhältnis 1:100. Danach wird das überschüssige Wasser durch Ausquetschen, Absaugen oder Zentrifugieren entfernt, bis die Probe lufttrocken ist.

Falls die nichtfaserigen Bestandteile nicht mit Hilfe von Petroläther und Wasser extrahiert werden können, so müssen sie anstatt mit Wasser, wie oben beschrieben, mit einem geeigneten Stoff entfernt werden, der keinen der Faserbestandteile wesentlich verändert. Bei einigen natürlichen Pflanzen-Rohfasern (wie zum Beispiel Jute-, Kokosfasern) ist zu beachten, daß durch die normale Vorbehandlung mit Petroläther und Wasser nicht alle natürlichen nichtfaserigen Bestandteile ausgesondert werden. Trotzdem werden keine weiteren Vorbehandlungen vorgenommen, soweit die Probe keine in Petroläther und in Wasser unlöslichen Appreturen enthält.

In den Analysenberichten müssen die gewählten Vorbehandlungsmethoden eingehend geschildert werden.

I.7. *Analysengang*

I.7.1. *Allgemeine Anweisungen*

I.7.1.1. *Trocknung*

Alle Trockenoperationen sind mindestens 4 Stunden, jedoch nicht mehr als 16 Stunden, bei $(105 \pm 3)^\circ\text{C}$ in einem belüfteten Ofen bei geschlossener Ofentür durchzuführen. Beträgt die Trocknungsdauer weniger als 14 Stunden, muß überprüft werden, ob ein konstantes Gewicht erreicht wurde. Dieses Gewicht kann als erreicht gelten, wenn der Gewichtsunterschied nach einer neuen Trocknung von 60 Minuten weniger als 0,05% beträgt.

Die Filtertiegel und Wägegläser sowie die Proben oder die Rückstände sollen während des Trocknungs-, Abkühlungs- und Wägevorgangs nicht mit bloßen Händen berührt werden.

Die Analysenproben werden in einem Wägegglas mit abgenommenen Stopfen getrocknet. Nach der Trocknung wird das Wägegglas vor Herausnahme aus dem Ofen geschlossen und so schnell wie möglich in den Exsikkator gebracht.

Der Filtertiegel, der mit seinem Deckel in einem Wägegglas untergebracht ist, wird im Ofen getrocknet. Nach der Trocknung wird das Wägegglas verschlossen und so schnell wie möglich in den Exsikkator gestellt.

Wird ein anderes Gerät als der Filtertiegel verwendet, so trocknet man im Trockenofen, um das Trockengewicht der Fasern ohne Verlust zu bestimmen.

I.7.1.2. *Kühlung*

Alle Kühlvorgänge werden in dem neben der Waage aufgestellten Exsikkator ausreichend lange durchgeführt, um ein völliges Abkühlen der Wägegläser zu erreichen, wobei die Abkühldauer mindestens 2 Stunden beträgt.

I.7.1.3. *Wägung*

Nach dem Kühlen wird das Wägegglas innerhalb von zwei Minuten nach Herausnahme aus dem Exsikkator gewogen. Wägegenauigkeit 0,0002 g.

I.7.2. *Verfahren*

Man entnimmt aus der vorbehandelten Vorprobe eine Analysenprobe von mindestens 1 g Gewicht. Das Garn und die Gewebe werden in Längen von etwa 10 mm ausgeschnitten und soweit wie möglich zerlegt (zerschnitten). Die Analysenprobe wird in einem Wägegglas getrocknet, im Exsikkator gekühlt und gewogen. Die Probe wird in ein Glasgefäß gegeben, das im entsprechenden Teil der Gemeinschaftsmethode beschrieben ist, anschließend wird das Wägegglas sofort wieder gewogen und das Trockengewicht der Probe durch Differenzbildung ermittelt. Die Analyse wird gemäß den Angaben in dem entsprechenden Teil der Methode zu Ende geführt. Der Rückstand wird mikroskopisch geprüft, um festzustellen, ob durch die Behandlung die lösliche Faser völlig ausgesondert worden ist.

I.8. *Berechnung und Ergebnisdarstellung*

Das Gewicht des unlöslichen Bestandteils wird als Prozentsatz des Gesamtgewichts der im Gemisch enthaltenen Fasern ausgedrückt. *Der Prozentsatz des löslichen Faseranteils ergibt sich aus der Differenz.* Die Ergebnisberechnung erfolgt auf der Basis der Trockengewichte der reinen Fasern, wobei einmal Feuchtigkeitszuschläge, zum anderen Berichtigungsfaktoren zur Berücksichtigung der Verluste bei der Vorbehandlung und der Analyse angewendet werden. Diese Berechnungen erfolgen nach der unter Punkt 1.8.2 angegebenen Formel.

- I.8.1. Berechnung des prozentualen Gewichtsanteils der trockenen und reinen unlöslichen Bestandteile ohne Berücksichtigung des Gewichtsverlusts der Fasern bei der Vorbehandlung:

$$P_1 \% = \frac{100 \text{ rd}}{m}$$

P_1 ist der Prozentsatz des trockenen, reinen unlöslichen Faseranteils,

m ist die Trockenmasse der Probe nach der Vorbehandlung,

r ist die Masse des trockenen Rückstands,

d ist der Berichtigungsfaktor zur Berücksichtigung des Gewichtsverlusts der unlöslichen Bestandteile im Reagenz bei der Analyse.

Geeignete Werte für „ d “ sind im entsprechenden Textteil der einzelnen Methoden anzugeben.

Selbstverständlich gelten die im Normalfall anwendbaren „ d “-Werte nicht für chemisch angegriffene Fasern.

- I.8.2. Berechnung des Prozentsatzes der unlöslichen Komponente nach Anwendung der üblichen Feuchtigkeitszuschläge und etwaiger Berichtigungsfaktoren zur Berücksichtigung des Gewichtsverlusts durch die Vorbehandlung

$$P_{1A} \% = \frac{100 P_1 \left(1 + \frac{a_1 + b_1}{100} \right)}{P_1 \left(1 + \frac{a_1 + b_1}{100} \right) + (100 - P_1) \left(1 + \frac{a_2 + b_2}{100} \right)}$$

$P_{1A} \%$ ist der Prozentsatz des unlöslichen Faseranteils unter Berücksichtigung des konventionellen Feuchtigkeitszuschlags und des Gewichtsverlusts durch die Vorbehandlung.

P_1 ist der Prozentsatz des unlöslichen, trockenen und reinen Faseranteils, errechnet aus der Formel nach 1.8.1,

a_1 ist der konventionelle Feuchtigkeitszuschlag des löslichen Faseranteils (vgl. Anhang II der Richtlinie „Bezeichnung von Textilerzeugnissen“),

a_2 ist der konventionelle Feuchtigkeitsgrad des löslichen Faseranteils (vgl. Anhang II der Richtlinie „Bezeichnung von Textilerzeugnissen“),

b_1 ist der prozentuale Gewichtsverlust des unlöslichen Faseranteils durch die Vorbehandlung,

b_2 ist der prozentuale Gewichtsverlust des löslichen Faseranteils durch die Vorbehandlung.

Der Prozentsatz der zweiten Komponente ($P_{2A} \%$) beträgt $100 - P_{1A} \%$.

Bei Anwendung einer besonderen Vorbehandlung müssen die Werte b_1 und b_2 nach Möglichkeit dadurch bestimmt werden, daß alle reinen Faserbestandteile der bei der Analyse angewandten Vorbehandlung unterworfen werden. Als reine Fasern gelten die Fasern, die frei von jeglichen nichtfaserhaltigen Stoffen sind, mit Ausnahme derjenigen Stoffe, die sie normalerweise (auf Grund ihrer Beschaffenheit und des Herstellungsprozesses) in dem Zustand (roh, gebleicht) enthalten, in dem sich die zu analysierende Ware befindet.

Verfügt man nicht getrennt über reine Faserbestandteile, die zur Herstellung der zu analysierenden Ware gedient haben, so sind für b_1 und b_2 Durchschnittswerte zugrunde zu legen, die aus der Prüfung ähnlicher Fasern ermittelt wurden, wie sie die untersuchte Mischung enthält.

Wird die normale Vorbehandlung durch Extraktion mit Petroläther und mit Wasser durchgeführt, so kann man im allgemeinen auf die Berichtigungsfaktoren b_1 und b_2 verzichten, außer im Fall von Rohbaumwolle, Rohflachs und Rohhanf, für die ein durch die Vorbehandlung bedingter Gewichtsverlust, von 4%, im Fall von Polypropylen ein solcher von 1% konventionell festgelegt ist.

Im Fall anderer Fasern wird konventionell festgelegt, daß der durch die Vorbehandlung bedingte Gewichtsverlust für die Berechnung unberücksichtigt bleibt.

II. *Quantitative Analyse von Fasergemischen durch manuelle Trennung*

II.1. *Anwendungsbereich*

Die Methode läßt sich auf Fasermischungen beliebiger Beschaffenheit anwenden, vorausgesetzt, daß sie keine untrennbare Mischung darstellen, und daß sie sich manuell trennen lassen.

II.2. *Prinzip*

Nach Identifizierung der einzelnen Bestandteile der Fasergemische werden zunächst die nicht faserhaltigen Bestandteile durch eine geeignete Vorbehandlung ausgesondert, anschließend die Fasern von Hand getrennt, getrocknet und zwecks Berechnung des Anteils der einzelnen Faserarten am Gemisch gewogen.

II.3. *Erforderliche Geräte*

II.3.1. Wägeglast bzw. andere Geräte, die gleichartige Ergebnisse liefern

II.3.2. Exsikkator mit gefärbtem Kieselgel als Feuchtigkeitsindikator

II.3.3. Trockenofen mit Ventilator zur Trocknung der Analysenproben bei $(105 \pm 3) ^\circ\text{C}$

II.3.4. Analysenwaage, Empfindlichkeit 0,0002 g

II.3.5. Extraktionsapparat Soxhlet oder gleichwertige Apparatur

II.3.6. Nadel

II.3.7. Garndrehungszähler oder gleichwertige Apparatur

II.4. *Reagenzien*

II.4.1. Petroläther, nachdestilliert, Siedebereich 40-60 °C

II.4.2. Destilliertes oder entionisiertes Wasser

II.5. *Konditionierungs- und Analysenatmosphäre*

II.6. *Vorprobe*

Vgl. Punkt 1.5

II.7. *Vorbehandlung der Probe*

Vgl. Punkt 1.6

II.8. *Analysengang*

II.8.1. *Analyse von Garnen*

Eine Analysenprobe von mindestens 1 g wird aus einer vorbehandelten Probe entnommen. Bei sehr feinen Garnen kann die Analyse ungeachtet des Gewichts auf einer Mindestlänge von 30 m durchgeführt werden.

Die Garne sind in Stücke von geeigneter Länge zu schneiden; aus diesen sind die einzelnen Elemente mit Hilfe einer Präpariernadel und, falls erforderlich, mit Hilfe des Garndrehungszählers herauszutrennen. Die auf diese Weise herausgetrennten Elemente werden dann in ein tariertes Wägeglast gegeben und bei $(105 \pm 3) ^\circ\text{C}$ getrocknet, bis ein konstantes Gewicht gemäß 1.7.1 und 1.7.2 erreicht ist.

II.8.2. *Analyse eines Gewebes*

Eine Analysenprobe von mindestens 1 g wird aus einer vorbehandelten Probe entnommen, die Analysenprobe wird so ausgeschnitten, daß sie außerhalb der Webkante liegt, exakt geschnittene Ränder ohne Kräuselung aufweist und parallel zu Schuß und Kette bzw. bei Gewirken gleichlaufend längs und quer zu den Maschenreihen geschnitten ist. Die einzelnen Garne werden getrennt und in tarierten Wägegläsern gesammelt; dann wird wie unter Punkt 8.1 vorgegangen.

II.9. *Berechnung und Ergebnisdarstellung*

Das Gewicht jedes Bestandteils wird als Prozentsatz des Gesamtgewichts der im Gemisch enthaltenen Fasern ausgedrückt. Die Berechnung erfolgt auf der Basis des Trockengewichts der reinen Fasern unter Anwendung von Feuchtigkeitszuschlägen sowie von Berichtigungsfaktoren zur Berücksichtigung der während der Vorbehandlung aufgetretenen Gewichtsverluste.

II.9.1. Berechnung des Prozentsatzes der reinen Trockengewichte ohne Berücksichtigung des Gewichtsverlusts der Fasern durch die Vorbehandlung.

$$P_1 \% = \frac{100 m_1}{m_1 + m_2} = \frac{100}{1 + \frac{m_2}{m_1}}$$

P_1 ist der Prozentsatz des trockenen und reinen ersten Faseranteils,

m_1 ist die reine Trockenmasse des ersten Faseranteils,

m_2 ist die reine Trockenmasse des zweiten Faseranteils.

II.9.2. Berechnung des Prozentsatzes jeder einzelnen Komponente nach Anwendung der üblichen Feuchtigkeitszuschläge und etwaiger Berichtigungsfaktoren zur Berücksichtigung des Gewichtsverlustes durch die Vorbehandlung: siehe Punkt I.8.2.

III.1. *Genauigkeit des Verfahrens*

Die für jedes Verfahren angegebene Genauigkeit bezieht sich auf die Reproduzierbarkeit (Wiederholstreubereich).

Die Reproduzierbarkeit ist der Zuverlässigkeitsgrad, d. h. die Einengung der Übereinstimmung zwischen den Versuchsergebnissen, die in verschiedenen Laboratorien oder zu verschiedenen Zeiträumen erzielt werden, wenn dabei jeweils nach demselben Verfahren und an demselben homogenen Prüfgut Einzelergebnisse ermittelt werden.

Die Reproduzierbarkeit wird durch die Zuverlässigkeitsgrenzen der Versuchsergebnisse bei einer statistischen Sicherheit von 95 % ausgedrückt.

Dies besagt, daß die Abweichung zwischen den Ergebnissen einer in verschiedenen Laboratorien durchgeführten Analysenreihe bei richtiger und normaler Anwendung der Methode an einer gleichartigen homogenen Mischung nur in fünf von hundert Fällen überschritten werden darf.

III.2. *Analysenbericht*

III.2.1. Angabe, ob die Analyse nach dem hier beschriebenen Verfahren durchgeführt worden ist.

III.2.2. Detaillierte Angaben über etwaige Spezial-Vorbehandlungen (siehe Punkt I.6).

III.2.3. Angabe der Einzelergebnisse sowie des arithmetischen Mittels auf eine Dezimalstelle genau.

2. EINZELVERFAHREN — ÜBERSICHTSTABELLE

Verfahren	Anwendungsbereich		Reagenz
Nr. 1	Acetat	Bestimmte andere Fasern	Aceton
Nr. 2	Bestimmte Eiweißfasern	Bestimmte andere Fasern	Natriumhypochlorit
Nr. 3	Viskose, Cupro und gewisse Typen von Modal	Baumwolle	Ameisensäure-Zinkchlorid
Nr. 4	Polyamid oder Nylon	Bestimmte andere Fasern	80 %ige Ameisensäure
Nr. 5	Acetat	Triacetat	Benzylalkohol
Nr. 6	Triacetat	Bestimmte andere Fasern	Dichlormethan
Nr. 7	Bestimmte Zellulosefasern	Polyester	75 %ige Schwefelsäure
Nr. 8	Acrylfasern, bestimmte Modacrylfasern oder bestimmte Chlorvinylnfasern	Bestimmte andere Fasern	Dimethylformamid
Nr. 9	Bestimmte Chlorvinylfasern	Bestimmte andere Fasern	Schwefelkohlenstoff/Azeton (5,5/44,5)
Nr. 10	Acetat	Bestimmte Chlorvinylfasern	Essigsäure
Nr. 11	Seide	Wolle oder Tierhaare	75 % Schwefelsäure
Nr. 12	Jute	Bestimmte Fasern tierischen Ursprungs	Stickstoffbestimmungsverfahren
Nr. 13	Polypropylen	Bestimmte andere Fasern	Xylol
Nr. 14	Polychloridfasern (auf Homopolymerbasis von Vinylchlorid)	Bestimmte andere Fasern	Konzentrierte Schwefelsäure
Nr. 15	Polychloridfasern, bestimmte Modacryle, bestimmte Elasthane, Acetat, Triacetat	Bestimmte andere Fasern	Cyclohexanon

VERFAHREN Nr. 1

ACETAT- UND BESTIMMTE ANDERE FASERN

(Azeton-Verfahren)

1. ANWENDUNGSBEREICH

Das Verfahren eignet sich nach Entfernung der nichtfaserigen Bestandteile für binäre Mischungen von:

1. Acetat (19)

mit

2. Wolle (1), Tierhaaren (2 und 3), Seide (4), Baumwolle (5), Flachs (7), Hanf (8), Jute (9), Abaca (10), Alfagras (11), Kokos (12), Ginster (13), Ramie (14), Sisal (15), Cupro (21), Modal (22), regenerierten Proteinfasern (23), Viskose (25), Acryl (26), Polyamid oder Nylon (30) und Polyester (31).

Selbstverständlich ist eine Vorschrift nicht auf oberflächen-entacetylierte Acetatfasern anwendbar.

2. GRUNDLAGE DES VERFAHRENS

Die Acetatfasern werden mittels Aceton aus einer bekannten Trockenmasse herausgelöst. Der Rückstand wird gesammelt, gewaschen, getrocknet und gewogen, seine — erforderlichenfalls berichtigte — Masse wird in Prozentsätzen der Trockenmasse einer Mischung ausgedrückt. Der Anteil an trockenen Acetatfasern wird durch Differenzbildung ermittelt.

3. GERÄTE UND REAGENZIEN (neben den im Allgemeinen Teil genannten)

3.1. Gerät

200-ml-Erlenmeyerkolben mit Glasschliffstopfen

3.2. Reagenz

Aceton

4. DURCHFÜHRUNG

Es ist der im Allgemeinen Teil beschriebene Analysengang zu befolgen und dabei folgendermaßen vorzugehen:

Der Probe, die sich in einem mit einem Glasschliffstopfen versehenen Erlenmeyerkolben von mindestens 200 ml befindet, werden 100 ml Aceton je Gramm Probe zugegeben; der Kolben wird geschüttelt und 30 Minuten lang bei Raumtemperatur unter zeitweiligem Schütteln stehengelassen, anschließend wird die Flüssigkeit über einen gewogenen Glasfiltertiegel dekantiert.

Diese Behandlung wird noch zweimal wiederholt (insgesamt drei Extraktionen), doch jeweils nur 15 Minuten lang, so daß die Gesamtdauer der Acetonbehandlung eine Stunde beträgt. Der Rückstand wird in einen Glasfiltertiegel überführt und danach mit Aceton unter Absaugen ausgewaschen. Der Tiegel wird erneut mit Aceton gefüllt, das man ohne Absaugen von selbst ablaufen läßt.

Zum Schluß wird der Tiegel unter Absaugen entleert; Tiegel und Rückstand werden getrocknet, gekühlt und gewogen.

5. BERECHNUNG UND ERGEBNISDARSTELLUNG

Die Ergebnisse werden nach dem im allgemeinen Teil angegebenen Verfahren berechnet. Der Wert „d“ beträgt 1,00.

6. GENAUIGKEIT DES VERFAHRENS

Bei homogenen Textilfasergemischen liegen die Zuverlässigkeitsgrenzen der nach diesem Verfahren ermittelten Ergebnisse bei maximal ± 1 mit einer statistischen Sicherheit von 95 %.

VERFAHREN Nr. 2

BESTIMMTE EIWEISSVERFAHREN UND BESTIMMTE ANDERE FASERN

(Hypochlorit-Verfahren)

1. ANWENDUNGSBEREICH

Das Verfahren eignet sich nach Entfernung der nichtfaserigen Bestandteile für binäre Mischungen von:

1. bestimmten Eiweißfasern wie: Wolle (1), Tierhaare (2 und 3), Seide (4), Proteinfasern (23)

mit

2. Baumwolle (5), Cupro (21), Modal (22), Viskose (25) Polyacryl (26), Polychlorid (27), Polyamid oder Nylon (30), Polyester (31), Polypropylen (33), Elasthan (39) und Glasfasern (40).

Sind unterschiedliche Eiweißfasern vorhanden, so liefert das Verfahren deren Gesamtmenge, jedoch nicht die prozentualen Anteile.

2. GRUNDLAGE DES VERFAHRENS

Die Eiweißfasern werden mit einer Hypochloritlösung aus einer bekannten Trockenmasse herausgelöst. Der Rückstand wird gesammelt, gewaschen, getrocknet und gewogen, seine — erforderlichenfalls berichtigte — Masse wird in Prozentsätzen der Trockenmasse der Mischung ausgedrückt. Der Anteil an trockenen Eiweißfasern wird durch Differenzbildung ermittelt.

Für die Herstellung der Hydrochloritlösung kann Lithiumhypochlorit oder Natriumhypochlorit verwendet werden.

Lithiumhypochlorit empfiehlt sich dann, wenn die Zahl der Analysen gering ist oder Analysen in größeren zeitlichen Abständen durchgeführt werden. Der Grund liegt darin, daß festes Lithiumhypochlorit gegenüber Natriumhypochlorit einen nahezu konstanten Hypochloritanteil enthält. Ist dieser Hypochloritanteil bekannt, muß nicht bei jeder Analyse der Hypochloritgehalt jodometrisch überprüft werden, es kann vielmehr mit konstanter Einwaage an Lithiumhypochlorit gearbeitet werden.

3. GERÄTE UND REAGENZIEN (neben den im Allgemeinen Teil genannten)

3.1. Geräte

- i) 250-ml-Erlenmeyerkolben mit Glasschliffstopfen
- ii) Thermostat, einstellbar auf 20 (\pm 2) °C

3.2. Reagenzien

- i) *Hypochloritreagens*

a) Lithiumhypochloritlösung

Diese besteht aus einer frisch zubereiteten Lösung mit 35 (\pm 2) g/l aktivem Chlor (etwa 1 M), der 5 (\pm 0,5) g/l vorher gelöstes Natriumhydroxid zugegeben wurde. Man löst hierzu 100 g Lithiumhypochlorit mit 35 % aktivem Chlor (bzw. 115 g mit 30 % aktivem Chlor) in etwa 700 ml destilliertem Wasser, fügt 5 g in etwa 200 ml destilliertem Wasser gelöstes Natriumhydroxid hinzu und füllt auf 1 Liter auf. Die frisch hergestellte Lösung braucht nicht jodometrisch überprüft zu werden.

b) Natriumhypochloritlösung

Diese besteht aus einer frisch zubereiteten Lösung, mit 35 (\pm 2) g/l aktivem Chlor (etwa 1 M), der 5 (\pm 0,5) g/l vorher gelöstes Natriumhydroxid zugegeben wurden.

Vor jeder Analyse ist der Gehalt der Lösung an aktivem Chlor jodometrisch zu überprüfen.

- ii) *Verdünnte Essigsäure*

5 ml Eisessig werden mit Wasser auf 1 Liter aufgefüllt.

4. DURCHFÜHRUNG

Es ist der im Allgemeinen Teil beschriebene Analysengang zu befolgen und folgendermaßen vorzugehen: Etwa 1 g der Probe wird in den 250 ml-Kolben mit etwa 100 ml der Hypochloritlösung (Lithium- oder Natriumhypochlorit) versetzt und gut geschüttelt, um die Probe zu benetzen.

Anschließend wird der Kolben 40 Minuten in einem Thermostat bei 20 °C gestellt und dabei kontinuierlich oder zumindest häufig geschüttelt. Da die Lösung der Wolle exotherm verläuft, ist die Reaktionswärme durch diese Arbeitsweise zu verteilen und abzuführen. Andernfalls können größere Fehler durch das Anlösen der unlöslichen Fasern entstehen.

Nach 40 Minuten wird der Inhalt des Kolbens durch einen gewogenen Glasfiltertiegel filtriert; etwa zurückgebliebene Fasern werden durch Auswaschen des Kolbens mit etwas Hypochloritreagens in den Filtertiegel gespült. Der Filtertiegel wird mittels Unterdruck entleert und der Rückstand nacheinander mit Wasser, verdünnter Essigsäure und wieder mit Wasser gewaschen, wobei der Tiegel nach jeder Flüssigkeitszugabe unter Absaugen entleert wird, jedoch erst, nachdem die Flüssigkeit ohne Absaugen durchgelaufen ist.

Zum Schluß wird der Tiegel durch Absaugen geleert, zusammen mit dem Rückstand getrocknet, abgekühlt und gewogen.

5. BERECHNUNG UND ERGEBNISDARSTELLUNG

Die Ergebnisse werden nach dem im Allgemeinen Teil angegebenen Verfahren berechnet. Der Berichtigungskoeffizient „d“ hat den Wert 1,00, für Baumwolle, Viskose und Modal den Wert 1,01 und für ungebleichte Baumwolle den Wert 1,03.

6. GENAUIGKEIT DES VERFAHRENS

Bei homogenen Textilfasergemischen liegen die Zuverlässigkeitsgrenzen der nach diesem Verfahren ermittelten Ergebnisse bei maximal ± 1 mit einer statistischen Sicherheit von 95 %.

VERFAHREN Nr. 3

VISKOSE, CUPRO ODER GEWISSE TYPEN VON MODAL UND BAUMWOLLE

(Ameisensäure/Zinkchlorid)

1. ANWENDUNGSBEREICH

Diese Methode gilt nach Entfernung der nichtfaserigen Bestandteile für binäre Mischungen von:

1. Viskose (25) oder Cupro (21) sowie bestimmten Modalfasern (22)

mit

2. Baumwolle (5).

Wird die Anwesenheit von Modalfasern festgestellt, so ist ein Vorversuch auszuführen, um zu untersuchen, ob diese im Reagenz löslich sind. Das Verfahren gilt nicht für Mischungen, bei denen die Baumwolle durch übermäßigen chemischen Angriff verändert worden ist oder die Viskose- oder Cuprofasern durch Anwesenheit bestimmter Farbstoffe, Reagenzien oder Appreturmittel, die nicht vollständig entfernt werden können, nicht mehr vollständig löslich sind.

2. GRUNDLAGE DES VERFAHRENS

Die Viskose, Cupro- oder Modalfasern werden aus einer bekannten Trockenmasse mit einem Reagenz aus Ameisensäure und Zinkchlorid herausgelöst. Der Rückstand wird gesammelt, gewaschen, getrocknet und gewogen, seine — erforderlichenfalls berichtigte — Masse wird in Prozentsätzen der Trockenmasse der Mischung ausgedrückt. Der Anteil an trockenen Viskose-, Cupro- oder Modalfasern wird durch Differenzbildung ermittelt.

3. GERÄTE UND REAGENZIEN (neben den im Allgemeinen Teil genannten)

3.1. Geräte

- i) 200-ml-Erlenmeyerkolben mit Glasschliffstopfen
- ii) Einrichtung zur Erwärmung des Erlenmeyerkolbens auf 40 ± 2 °C

3.2. Reagenzien

- i) Lösung aus 20 g wasserfreiem Zinkchlorid und 68 g wasserfreier Ameisensäure, mit Wasser auf 100 g aufgefüllt (d. h. aus 20 Gewichtsteilen wasserfreies Zinkchlorid in 80 Gewichtsteilen Ameisensäure, 85 Gewichtsprozent).

Anmerkung

In diesem Zusammenhang wird auf Anhang II Absatz 1 Punkt 1.3.2.2 hingewiesen, der vorschreibt, daß alle verwendeten Reagenzien chemisch rein sein müssen; außerdem darf ausschließlich geschmolzenes wasserfreies Zinkchlorid verwendet werden.

- ii) Lösung aus 20 g wasserfreiem Zinkchlorid: 20 ml einer konzentrierten Ammoniaklösung (Volumenmasse 0,880 g/ml) werden mit Wasser auf 1 l verdünnt.

4. DURCHFÜHRUNG

Es ist der im Allgemeinen Teil beschriebene Analysengang zu befolgen und folgendermaßen vorzugehen: Man gibt die Probe sofort in einen auf 40 °C vorgewärmten Erlenmeyer, versetzt sie mit 100 ml der Ameisensäure-Zinkchloridlösung je Gramm Probe, die auf 40° vorgewärmt ist. Der Kolben wird verschlossen und geschüttelt. Der Kolben und sein Inhalt werden 2½ Stunden lang bei 40 °C stengelassen und während dieser Zeit zweimal in Intervallen von je 1 Stunde geschüttelt. Der Inhalt des Kolbens wird über einen gewogenen Glasfiltertiegel filtriert; dabei werden etwa am Kolben haftende Fasern mit Reagenzlösung in den Filtertiegel gespült. Mit 20 ml Reagenz nachspülen.

Man wäscht Filtertiegel und Rückstand mit Wasser von 40 °C. Danach spült man den Faserrückstand mit ca. 100 ml kalter Ammoniaklösung (3.2 (ii)), wobei sichergestellt werden muß, daß dieser Rückstand 10 Minuten lang vollständig in der Lösung eingetaucht bleibt⁽¹⁾; danach spült man gründlich mit kaltem Wasser.

Keinen Unterdruck anwenden, solange die Spülflüssigkeit nicht von selbst vollständig durchgelaufen ist. Zum Schluß wird der noch verbleibende Flüssigkeitsüberschuß durch Absaugen entfernt und Tiegel und Rückstand getrocknet, abgekühlt und gewogen.

⁽¹⁾ Um die Einwirkungsdauer der Ammoniaklösung auf den Faserrückstand während 10 Minuten sicherzustellen, kann man z. B. den Filtertiegel mit einem Vorstoß mit Hahn versehen, der den Abfluß der Ammoniaklösung zu regeln gestattet.

5. BERECHNUNG UND ERGEBNISDARSTELLUNG

Die Ergebnisse werden nach dem im Allgemeinen Teil angegebenen Berechnungsverfahren ermittelt. Der Berichtigungsfaktor „d“ für Baumwolle beträgt 1,02.

6. GENAUIGKEIT DES VERFAHRENS

Bei homogenen Textilfasergemischen liegen die Zuverlässigkeitsgrenzen der nach diesem Verfahren ermittelten Ergebnisse bei maximal ± 2 mit einer statistischen Sicherheit von 95 %.

VERFAHREN Nr. 4

POLYAMID ODER NYLON UND BESTIMMTE ANDERE FASERN

(Verfahren mit 80 %iger Ameisensäure)

1. ANWENDUNGSBEREICH

Das Verfahren eignet sich nach Entfernung der nichtfaserigen Bestandteile für binäre Mischungen von:

1. Polyamid oder Nylon (30)

mit

2. Wolle (1), Tierhaaren (2 und 3), Baumwolle (5), Cupro (21), Modal (22), Viskose (25), Acryl (26), Chlorvinyl (27), Polyester (31), Polypropylen (33) und Glasfasern (40).

Das Verfahren gilt wie vorstehend angegeben für wollhaltige Mischungen, doch ist bei einem Wollgehalt von über 25% das Verfahren Nr. 2 anzuwenden, d. h. Auflösung der Wolle in einer Natriumhypochlorit-Lösung.

2. GRUNDLAGE DES VERFAHRENS

Das Polyamid wird aus einer bekannten Trockenmasse mittels Ameisensäure herausgelöst. Der Rückstand wird gesammelt, gewaschen, getrocknet und gewogen, seine — erforderlichenfalls berichtigte — Masse wird in Prozentsätzen der Trockenmasse der Mischung ausgedrückt. Der Anteil an trockenem Polyamid oder Nylon wird durch Differenzbildung ermittelt.

3. GERÄTE UND REAGENZIEN (neben den im Allgemeinen Teil genannten)

3.1. Gerät

200-ml-Erlenmeyerkolben mit Glasschliffstopfen

3.2. Reagenzien

i) Ameisensäure zu 80 Gewichtsprozent, Dichte bei 20 °C: 1,186. 880 ml Ameisensäure zu 90 Gewichtsprozent, Dichte bei 20 °C: 1,204 werden mit Wasser auf 1 l aufgefüllt, oder es werden 780 ml Ameisensäure von 98 bis 100 % Dichte bei 20 °C: 1,220 mit Wasser auf 1 l aufgefüllt. Zwischen 77 und 83 Gewichtsprozent Ameisensäure ist die Konzentration nicht kritisch.

ii) Verdünntes Ammoniak: 80 ml konzentriertes Ammoniak (Dichte bei 20 °C: 0,880) werden mit Wasser auf 1 l aufgefüllt.

4. DURCHFÜHRUNG

Es ist der im Allgemeinen Teil beschriebene Analysengang zu befolgen und folgendermaßen vorzugehen:

Die Probe wird mit einem 200-ml-Erlenmeyerkolben mit 100 ml Ameisensäure je Gramm Probe versetzt, der Kolben wird verschlossen und geschüttelt, um die Probe vollständig zu benetzen; 15 Minuten bei Raumtemperatur unter zeitweisem Schütteln stehenlassen. Der Inhalt des Erlenmeyerkolbens wird durch einen gewogenen Glasfildertiegel filtriert; etwa zurückbleibende Fasern werden durch Auswaschen des Kolbens mit etwas Ameisensäurelösung in den Fildertiegel überführt. Der Fildertiegel wird unter Absaugen entleert und der Rückstand nacheinander mit Ameisensäure, warmem Wasser, verdünntem Ammoniak und schließlich mit kaltem Wasser gewaschen, wobei der Tiegel nach jeder Flüssigkeitszugabe unter Absaugen entleert wird, jedoch erst, nachdem die Flüssigkeit ohne Absaugen durchgelaufen ist. Zum Schluß wird der Tiegel durch Absaugen geleert, zusammen mit dem Rückstand getrocknet, gekühlt und gewogen.

5. BERECHNUNG UND ERGEBNISDARSTELLUNG

Die Ergebnisse werden nach dem im Allgemeinen Teil angegebenen Berechnungsverfahren berechnet. Der Berichtigungsfaktor „d“ hat den Wert 1,00.

6. GENAUIGKEIT DES VERFAHRENS

Bei homogenen Textilsfasergermischen liegen die Zuverlässigkeitsgrenzen der nach diesem Verfahren ermittelten Ergebnisse bei maximal ± 1 mit einer statistischen Sicherheit von 95 %.

VERFAHREN Nr. 5

ACETATFASERN UND TRIACETATFASERN

(Benzylalkohol-Verfahren)

1. ANWENDUNGSBEREICH

Das Verfahren gilt nach Entfernung der nichtfaserigen Bestandteile für binäre Mischungen von:

1. Acetatfasern (19)
mit
2. Triacetatfasern (24).

2. GRUNDLAGE DES VERFAHRENS

Die Acetatfasern werden aus einer bekannten Trockenmasse des Gemischs mit Hilfe von Benzylalkohol von 52 ± 2 °C herausgelöst. Der Rückstand wird gesammelt, gewaschen, getrocknet und gewogen; seine Masse wird in Prozentsätzen der Trockenmasse der Mischung ausgedrückt. Der Anteil an trockenem Acetat wird durch Differenzbildung ermittelt.

3. GERÄTE UND REAGENZIEN (neben den im Allgemeinen Teil genannten)

3.1. Geräte

- i) 200-ml-Erlenmeyerkolben mit Glasschliffstopfen
- ii) mechanischer Schüttler
- iii) Thermostat oder anderes Gerät, das den Kolben einer Temperatur von 52 ± 2 °C aussetzen kann.

3.2. Reagenzien

- i) Benzylalkohol
- ii) Äthylalkohol

4. DURCHFÜHRUNG

Es ist den im Allgemeinen Teil gegebenen Anweisungen zu folgen und folgendermaßen vorzugehen:

Der im Kolben befindlichen Probe werden 100 ml Benzylalkohol je Gramm Probe zugegeben. Der Kolben wird mit einem Stopfen verschlossen und so auf einem Schüttler befestigt, daß er in ein Wasserbad von 52 ± 2 °C taucht, wo er mindestens 20 Minuten geschüttelt wird. (Unter Umständen kann der mechanische Schüttler durch kräftiges Schütteln mit der Hand ersetzt werden.)

Die Flüssigkeit wird über einen gewogenen Glasfiltertiegel dekantiert. Eine neue Portion Benzylalkohol wird hinzugefügt und der Kolben nochmals 20 Minuten lang bei 52 ± 2 °C geschüttelt. Dann wird über den Filtertiegel dekantiert. Diese Behandlung wird ein drittes Mal wiederholt.

Danach wird die Flüssigkeit und der Rückstand in den Filtertiegel gegossen. Etwa im Kolben zurückbleibende Fasern werden durch Hinzufügung einer zusätzlichen Menge Benzylalkohol von 52 ± 2 °C übergespült.

Der Tiegel wird nun vollständig trockengeschleudert.

Die Fasern werden in einen Kolben überführt; Äthylalkohol wird zum Spülen beigelegt. Nach kräftigem Schütteln mit der Hand wird über den Filtertiegel dekantiert.

Dieser Spülvorgang ist zwei- oder dreimal zu wiederholen. Der Rückstand wird in den Tiegel überführt und vollständig trockengeschleudert. Filtertiegel und Rückstand werden getrocknet und nach Abkühlung gewogen.

5. BERECHNUNG UND ERGEBNISDARSTELLUNG

Die Ergebnisse werden nach dem im Allgemeinen Teil beschriebenen Verfahren berechnet. Der Berichtungsfaktor „d“ hat den Wert 1,00.

6. GENAUIGKEIT DES VERFAHRENS

Bei homogenem Textilfasergemisch liegen die Zuverlässigkeitsgrenzen der nach diesem Verfahren ermittelten Ergebnisse bei maximal ± 1 mit einer statistischen Sicherheit von 95 %.

VERFAHREN Nr. 6

TRIACETATFASERN UND BESTIMMTE ANDERE FASERN

(Dichlormethan-Verfahren)

1. ANWENDUNGSBEREICH

Dieses Verfahren gilt nach Entfernung der nichtfaserigen Bestandteile für binäre Mischungen von:

1. Triacetatfasern (24)

mit

2. Wolle (1), Tierhaaren (2 und 3), Seide (4), Baumwolle (5), Cupro (21), Modal (22), Viskose (25), Acryl (26), Polyamid oder Nylon (30), Polyester (31) und Glasfasern (40).

Anmerkung:

Triacetatfasern, die durch besondere Behandlung partiell verseift sind, sind im Reagenz nicht mehr voll löslich. In diesem Fall ist das Verfahren nicht anwendbar.

2. GRUNDLAGE DES VERFAHRENS

Die Triacetatfasern werden aus einer bekannten Trockenmasse mit Hilfe von Dichlormethan herausgelöst. Der Rückstand wird gesammelt, gewaschen, getrocknet und gewogen; seine — erforderlichenfalls berichtigte — Masse wird in Prozentsätzen der Trockenmasse der Mischung ausgedrückt. Der Anteil an trockenem Triacetat wird durch Differenzbildung erreicht.

3. GERÄTE UND REAGENZIEN (neben den im Allgemeinen Teil genannten)

3.1. Gerät

200-ml-Erlenmeyerkolben mit Glasschliffstopfen

3.2. Reagenz

i) Dichlormethan (Methylenchlorid)

4. DURCHFÜHRUNG

Es ist der im Allgemeinen Teil beschriebene Analysengang zu befolgen und folgendermaßen vorzugehen:

Die in einem 200-ml-Erlenmeyerkolben mit Schliffstopfen befindliche Probe wird mit 100 ml Dichlormethan je Gramm Probe versetzt, der Kolben wird mit dem Stopfen verschlossen, in Abständen von zehn Minuten kräftig geschüttelt zwecks vollständiger Benetzung der Probe und 30 Min. bei Raumtemperatur unter zeitweiligem, regelmäßigem Schütteln stehengelassen. Die Flüssigkeit wird durch einen gewogenen Glasfiltertiegel dekantiert. Man gibt 60 ml Dichlormethan in den Kolben mit dem Rückstand, schüttelt von Hand und filtriert den Inhalt des Kolbens über den Glasfiltertiegel. Etwa zurückbleibende Fasern werden durch Spülen mit einer kleinen zusätzlichen Menge von Dichlormethan in den Tiegel überführt. Der Tiegel wird unter Absaugen entleert, dann erneut mit Dichlormethan gefüllt, das man vollständig ablaufen läßt.

Schließlich wird der Flüssigkeitsüberschuß unter Absaugen entfernt, der Rückstand zur gänzlichen Entfernung des Lösungsmittels mit kochendem Wasser behandelt, abgesaugt und der Tiegel mit Rückstand getrocknet, abgekühlt und gewogen.

5. BERECHNUNG UND ERGEBNISDARSTELLUNG

Die Ergebnisse werden nach dem im Allgemeinen Teil angegebenen Berechnungsverfahren berechnet. Der Berichtungsfaktor „d“ beträgt 1,00, ausgenommen bei Polyester, für den der Berichtungsfaktor 1,01 beträgt.

6. GENAUIGKEIT DES VERFAHRENS

Bei homogenen Textilfasergemischen liegen die Zuverlässigkeitsgrenzen der nach diesem Verfahren ermittelten Ergebnisse bei maximal ± 1 mit einer statistischen Sicherheit von 95 %.

VERFAHREN Nr. 7

BESTIMMTE ZELLULOSEFASERN UND POLYESTERFASERN

(Verfahren mit 75 %iger Schwefelsäure)

1. ANWENDUNGSBEREICH

Das Verfahren gilt nach Entfernung der nichtfaserigen Bestandteile für binäre Mischungen von:

1. Baumwolle (5), Flachs (7), Hanf (8), Ramie (14), Cupro (21), Modal (22) und Viskose (25)
mit
2. Polyester (31).

2. GRUNDLAGE DES VERFAHRENS

Die Zellulosefasern werden aus einer bekannten Trockenmasse mit Hilfe 75 %iger Schwefelsäure herausgelöst. Der Rückstand wird gesammelt, gewaschen, getrocknet und gewogen; seine Masse wird in Prozentsätzen der Trockenmasse der Mischung ausgedrückt. Der Anteil an trockenen Zellulosefasern wird durch Differenzbildung ermittelt.

3. GERÄTE UND REAGENZEN (neben den im Allgemeinen Teil genannten)

3.1. Geräte

- i) 500-ml-Erlenmeyerkolben mit Glasschliffstopfen
- ii) Thermostat oder anderes Gerät zur Erwärmung des Erlenmeyers auf 50 ± 5 °C

3.2. Reagenzien

- i) Schwefelsäure zu 75 Gewichtsprozent (± 2 %):
Herstellung in der Weise, daß 700 ml Schwefelsäure, Dichte bei 20 °C: 1,84 vorsichtig zu 350 ml destilliertem Wasser zugesetzt werden. Nach Abkühlung auf Raumtemperatur mit Wasser auf 1 l auffüllen.
- ii) Verdünnte Ammoniaklösung:
80 ml Ammoniaklösung, Dichte bei 20 °C: 0,88, werden mit Wasser auf 1 l aufgefüllt.

4. DURCHFÜHRUNG

Es ist nach den im Allgemeinen Teil gegebenen Anweisungen zu arbeiten und folgendermaßen vorzugehen:

Die in einem 500-ml-Erlenmeyerkolben mit Schliffstopfen befindliche Probe wird mit 200 ml 75 %iger Schwefelsäure je Gramm Probe versetzt, der Kolben wird mit dem Stopfen verschlossen und vorsichtig geschüttelt, um die Probe vollständig zu benetzen. Der Kolben wird eine Stunde lang auf einer Temperatur von 50 ± 5 °C gehalten und in Abständen von etwa 10 Minuten geschüttelt. Danach wird der Inhalt des Kolbens unter Absaugen durch einen Filtertiegel filtriert. Etwa zurückgebliebene Fasern werden durch Spülen des Kolbens mit etwas 75 %iger Schwefelsäure in den Glasfiltertiegel überführt. Der Glasfiltertiegel wird durch Absaugen geleert und der auf dem Filter verbliebene Rückstand durch erneute Zugabe von 75 %iger Schwefelsäure ein erstes Mal ausgewaschen. Es ist erst abzusaugen, nachdem die Flüssigkeit ohne Absaugen hindurchgelaufen ist. Der Rückstand wird nacheinander mehrmals mit kaltem Wasser, zweimal mit verdünnter Ammoniaklösung und dann gründlich mit kaltem Wasser gewaschen, wobei nach jeder Flüssigkeitszugabe abzusaugen ist, jedoch jedesmal erst, nachdem die Flüssigkeit ohne Absaugen hindurchgelaufen ist. Schließlich wird der Tiegel durch Absaugen entleert, zusammen mit dem Rückstand getrocknet, abgekühlt und gewogen.

5. BERECHNUNG UND ERGEBNISDARSTELLUNG

Die Ergebnisse werden nach dem im Allgemeinen Teil angegebenen Berechnungsverfahren berechnet. Der Berichtigungsfaktor „d“ hat den Wert 1,00.

6. GENAUIGKEIT DES VERFAHRENS

Bei homogenen Textilfasergemischen liegen die Zuverlässigkeitsgrenzen der nach diesem Verfahren ermittelten Ergebnisse bei maximal ± 1 mit einer statistischen Sicherheit von 95 %.

VERFAHREN Nr. 8

ACRYLFASERN, MODACRYLFASERN, BESTIMMTE CHLORVINYLfasERN UND BESTIMMTE ANDERE FASERN

(Dimethylformamid-Verfahren)

1. ANWENDUNGSBEREICH

Dieses Verfahren gilt nach Entfernung der nichtfaserigen Bestandteile für binäre Mischungen von:

1. Acrylfasern (26), bestimmten Modacrylfasern (29) oder bestimmten Chlorvinylfasern (27) ⁽¹⁾
mit
2. Wolle (1), Tierhaaren (2 und 3), Seide (4), Baumwolle (5), Cupro (21), Modal (22), Viskose (25), Polyamid oder Nylon (30) und Polyester (31).

Es gilt ferner für Acryl- und bestimmte Modacrylfasern, die mit vormetallisierten Farbstoffen, jedoch nicht mit Nachchromierfarbstoffen behandelt sind.

2. GRUNDLAGE DES VERFAHRENS

Die Acrylfasern, bestimmte Modacrylfasern oder bestimmte Chlorvinylfasern werden aus einer bekannten Trockenmasse mittels Dimethylformamid im kochenden Wasserbad herausgelöst. Der Rückstand wird gesammelt, gewaschen, getrocknet und gewogen, seine — erforderlichenfalls berichtigte — Masse wird in Prozentsätzen der Trockenmasse der Mischung ausgedrückt. Der Anteil an trockenen Acrylfasern, Modacrylfasern oder Chlorvinylfasern wird durch Differenzbildung ermittelt.

3. GERÄTE UND REAGENZIEN (neben den im Allgemeinen Teil genannten)

3.1. Geräte

- i) 200-ml-Erlenmeyerkolben mit Glasschliffstopfen
- ii) kochendes Wasserbad

3.2. Reagenz

Dimethylformamid (Siedepunkt 153 ± 1 °C mit nicht mehr als 1 % Wasser. Da das Reagenz giftig ist, wird empfohlen, unter dem Abzug zu arbeiten.

4. DURCHFÜHRUNG

Es ist nach den im Allgemeinen Teil angegebenen Anweisungen zu arbeiten und folgendermaßen vorzugehen:

Die in einem 200-ml-Erlenmeyerkolben mit Schliffstopfen befindliche Probe wird mit 80 ml im kochenden Wasserbad vorgewärmtem Dimethylformamid je Gramm Probe versetzt, der Kolben mit dem Stopfen verschlossen, geschüttelt zwecks vollständiger Benetzung der Probe und eine Stunde lang im kochenden Wasserbad belassen. Während dieser Zeit wird der Kolben und sein Inhalt fünfmal vorsichtig geschüttelt.

Die Flüssigkeit wird durch einen gewogenen Glasfiltertiegel dekantiert, wobei die Fasern im Erlenmeyer zurückgehalten werden. Man gibt erneut 60 ml Dimethylformamid in den Kolben und erwärmt wiederum 30 Minuten im kochenden Wasserbad, wobei der Kolben und sein Inhalt zweimal vorsichtig von Hand geschüttelt werden.

Der Inhalt des Kolbens wird durch einen Glasfiltertiegel unter Absaugen filtriert.

Die zurückbleibenden Fasern werden durch Ausspülen des Kolbens mit Dimethylformamid in den Glasfiltertiegel überführt. Der Tiegel wird unter Absaugen entleert. Die zurückbleibenden Fasern werden mit etwa 1 Liter Wasser von 70—80 °C Temperatur gewaschen, wobei der Tiegel jedesmal mit Wasser gefüllt wird. Nach jeder Wasserzugabe wird kurz abgesaugt, allerdings erst dann, wenn das Wasser abgelaufen ist. Läuft das Waschwasser zu langsam durch den Tiegel, kann kurz abgesaugt werden.

Zum Schluß wird der Tiegel mit dem Rückstand getrocknet, abgekühlt und gewogen.

⁽¹⁾ Die Löslichkeit dieser Modacryl- oder Chlorvinylfasern im Reagenz ist vor der Analyse zu prüfen.

5. BERECHNUNG UND ERGEBNISDARSTELLUNG

Die Ergebnisse werden nach dem im allgemeinen Teil angegebenen Verfahren berechnet. Der Berichtigungskoeffizient „d“ beträgt 1,00, für:

Wolle:	1,01
Baumwolle:	1,01
Cupro:	1,01
Modal:	1,01
Polyester:	1,01.

6. GENAUIGKEIT DES VERFAHRENS

Bei homogenen Textilfasergemischen liegen die Zuverlässigkeitsgrenzen der nach diesem Verfahren ermittelten Ergebnisse bei max. ± 1 mit einer statistischen Sicherheit von 95 %.

VERFAHREN Nr. 9

BESTIMMTE CHLORVINYLfasERN UND BESTIMMTE ANDERE fasERN

(Verfahren mit Schwefelkohlenstoff/Aceton 55,5/44,5)

1. ANWENDUNGSBEREICH

Das Verfahren gilt nach Entfernung der nichtfaserigen Bestandteile für binäre Mischungen von:

1. bestimmten Chlorvinylfasern (27), d. h. bestimmten, auch nachchlorierten Polyvinylchloridfasern ⁽¹⁾.

mit

2. Wolle (1), Tierhaaren (2 und 3), Seide (4), Baumwolle (5), Cupro (21), Modal (22), Viskose (25), Acryl (26), Polyamid oder Nylon (30), Polyester (31), Glasfasern (40).

Ist der Gehalt an Wolle oder Seide größer als 25 %, so ist Verfahren Nr. 2 anzuwenden. Ist der Gehalt an Polyamid oder Nylon größer als 25 % in der Mischung, so wird Verfahren Nr. 4 angewendet.

2. GRUNDLAGE DES VERFAHRENS

Die Chlorvinylfasern werden aus einer bekannten Trockenmasse mit Hilfe einer aseptropischen Mischung von Schwefelkohlenstoff und Aceton herausgelöst. Der Rückstand wird gesammelt, gewaschen, getrocknet und gewogen, seine — erforderlichenfalls berichtigte — Masse wird in Prozentsätzen der Trockenmasse der Mischung ausgedrückt. Der Anteil an trockenen Chlorvinylfasern wird durch Differenzbildung ermittelt.

3. GERÄTE UND REAGENZIEN (neben den im Allgemeinen Teil genannten)

3.1. Geräte

- i) 200-ml-Erlenmeyerkolben mit Schliffstopfen
- ii) mechanischer Schüttler

3.2. Reagenzien

- i) Aseptropische Mischung von Schwefelkohlenstoff und Aceton (55,5 Volumprozent Schwefelkohlenstoff und 44,5 Volumprozent Aceton). Da das Reagenz giftig ist, wird empfohlen, unter dem Abzug zu arbeiten
- ii) Äthylalkohol 92 Volumprozent, oder Methanol

4. DURCHFÜHRUNG

Es ist nach den im Allgemeinen Teil gegebenen Anweisungen zu arbeiten und folgendermaßen vorzugehen:

Die in einem 200-ml-Erlenmeyerkolben mit Schliffstopfen befindliche Probe wird mit 100 ml aseptropischer Mischung je Gramm Probe versetzt. Der Kolben wird sorgfältig verschlossen und 20 Minuten lang mit dem mechanischen Schüttler oder von Hand kräftig geschüttelt. Die Flüssigkeit wird durch einen gewogenen Glasfildertiegel dekantiert.

Die Behandlung wird mit 100 ml frischem Lösungsmittel wiederholt. Diese Behandlung wird so oft fortgesetzt, bis ein Tropfen Lösungsmittel nach Verdunstung auf einem Uhrglas keinerlei Polymerniederschlag hinterläßt. Der Rückstand wird mit Hilfe einer zusätzlichen Menge Lösungsmittel in den Fildertiegel überführt, der Fildertiegel durch Sauganwendung entleert; Tiegel und Rückstand werden mit 20 ml Alkohol gespült und anschließend dreimal mit Wasser nachgespült. Vor dem Absaugen muß die Spülflüssigkeit vollständig durchgelaufen sein. Tiegel und Rückstand werden getrocknet, abgekühlt und gewogen.

Anmerkung:

Die Proben mancher Mischungen mit hohem Gehalt an Polyvinylchlorid schrumpfen beim Trocknen beträchtlich, was die Beseitigung des Polyvinylchlorids durch das Lösungsmittel erschwert. Jedoch verhindert diese Schrumpfung nicht die vollständige Auflösung des Polyvinylchlorids.

5. BERECHNUNG UND ERGEBNISDARSTELLUNG

Die Ergebnisse werden nach dem im Allgemeinen Teil angegebenen Verfahren berechnet. Der Berichtungsfaktor „d“ beträgt 1,00.

6. GENAUIGKEIT DES VERFAHRENS

Bei homogenen Textilfasergemischen liegen die Zuverlässigkeitsgrenzen der nach diesem Verfahren ermittelten Ergebnisse bei maximal ± 1 mit einer statistischen Sicherheit von 95 %.

⁽¹⁾ Die Löslichkeit der Chlorvinylfasern im Reagenz muß überprüft werden, bevor die Analyse durchgeführt wird.

VERFAHREN Nr. 10

ACETAT- UND BESTIMMTE CHLORVENYLFASERN

(Essigsäure-Verfahren)

1. ANWENDUNGSBEREICH

Dieses Verfahren gilt nach Entfernung der nichtfaserigen Bestandteile für binäre Mischungen von:

1. Acetatfasern (19)

mit

2. bestimmten Chlorvinylfasern (27) und zwar Polyvinylchloridfasern, auch nachchloriert.

2. GRUNDLAGE DES VERFAHRENS

Die Acetatfasern werden aus einer bekannten Trockenmasse mittels Essigsäure aufgelöst. Der Rückstand wird gesammelt, gewaschen, getrocknet und gewogen; seine — erforderlichenfalls berichtigte — Masse wird in Prozentsätzen der Trockenmasse der Mischung ausgedrückt. Der Anteil an trockenen Acetatfasern wird durch Differenzbildung ermittelt.

3. GERÄTE UND REAGENZIEN (neben den im Allgemeinen Teil genannten)

3.1. Geräte

- i) 200-ml-Erlenmeyerkolben mit Schliffstopfen
- ii) mechanischer Schüttler

3.2. Reagenz

Essigsäure (mehr als 99 %). Dieses Reagenz ist sehr ätzend, und bei seiner Verwendung ist daher Vorsicht geboten.

4. DURCHFÜHRUNG

Es ist nach den im Allgemeinen Teil gegebenen Anweisungen zu arbeiten und folgendermaßen vorzugehen:

Die in einem 200-ml-Erlenmeyerkolben mit Schliffstopfen befindliche Probe wird mit 100 ml Essigsäure je Gramm Probe versetzt. Der Kolben wird sorgfältig verschlossen und bei Raumtemperatur 20 Minuten mit einem mechanischen Schüttler oder von Hand kräftig geschüttelt. Die Flüssigkeit wird durch den gewogenen Glasfiltertiegel dekantiert. Diese Behandlung wird zweimal unter Verwendung von jeweils 100 ml frischem Lösungsmittel wiederholt, so daß insgesamt drei Extraktionen ausgeführt werden. Der Rückstand wird in den Filtertiegel überführt, der Flüssigkeitsrückstand unter Sauganwendung entleert; Tiegel und Rückstand werden mit 50 ml Essigsäure sowie anschließend dreimal mit Wasser nachgespült. Nach jedem Auswaschen muß die Flüssigkeit von selbst durchlaufen, bevor abgesaugt wird. Tiegel und Rückstand trocknen, abkühlen und wägen.

5. BERECHNUNG UND ERGEBNISDARSTELLUNG

Die Ergebnisse werden in der im Allgemeinen Teil angegebenen Weise berechnet. Der Berichtigungsfaktor „d“ beträgt 1,00.

6. GENAUIGKEIT DES VERFAHRENS

Bei homogenen Textilfasergemischen liegen die Zuverlässigkeitsgrenzen der nach diesem Verfahren ermittelten Ergebnisse bei maximal ± 1 mit einer statistischen Sicherheit von 95 %.

VERFAHREN Nr. 11

SEIDÉ UND WOLLE ODER TIERHAARE

(Verfahren mit 75 %iger Schwefelsäure)

1. ANWENDUNGSBEREICH

Dieses Verfahren gilt nach Entfernung der nichtfaserigen Bestandteile für binäre Mischungen von:

1. Seide (4)
mit
2. Wolle (1) oder Tierhaaren (2 und 3).

2. GRUNDLAGE DES VERFAHRENS

Die Seide wird aus einer bekannten Trockenmasse mit 75gewichtsprozentiger Schwefelsäure herausgelöst⁽¹⁾.

Der Rückstand wird gesammelt, gewaschen, getrocknet und gewogen. Seine — erforderlichenfalls berichtigte — Masse wird in Prozentsätzen der Trockenmasse der Mischung ausgedrückt. Der Anteil an trockener Seide wird durch Differenzbildung ermittelt.

3. GERÄTE UND REAGENZIEN (neben den im Allgemeinen Teil genannten)

3.1. Gerät

200-ml-Erlenmeyerkolben mit Schliffstopfen

3.2. Reagenzien

- i) 75gewichtsprozentige Schwefelsäure ($\pm 2\%$):
Herstellungsweise: 700 ml Schwefelsäure, Dichte 1,84, werden vorsichtig zu 350 ml destilliertem Wasser zugesetzt. Nach Abkühlung auf Raumtemperatur mit Wasser auf 1 l auffüllen.
- ii) Verdünnte Schwefelsäure: 100 ml konzentrierte Schwefelsäure werden mit destilliertem Wasser auf 1900 ml aufgefüllt.
- iii) Verdünntes Ammoniak: 200 ml konzentriertes Ammoniak (0,880 Dichte bei 20 °C) werden mit destilliertem Wasser auf 1000 ml aufgefüllt.

4. DURCHFÜHRUNG

Es ist der im Allgemeinen Teil beschriebene Analysengang zu befolgen und folgendermaßen vorzugehen:

Die in einem 200-ml-Erlenmeyerkolben mit Schliffstopfen befindliche Probe wird mit 100 ml 75prozentiger Schwefelsäure je Gramm Probe versetzt. Der Kolben wird verschlossen, kräftig geschüttelt und 30 Minuten bei Raumtemperatur stehengelassen. Erneut schütteln, 30 Minuten stehenlassen. Ein letztes Mal schütteln und den Inhalt des Kolbens in den gewogenen Glasfiltertiegel überführen. Etwa im Kolben zurückbleibende Fasern werden mit 75prozentiger Schwefelsäure nachgespült. Der Rückstand wird im Filtertiegel nacheinander mit 50 ml verdünnter Schwefelsäure, 50 ml Wasser und 50 ml verdünntem Ammoniak ausgewaschen. Die Fasern müssen etwa 10 Minuten lang mit der Flüssigkeit in Kontakt bleiben, bevor abgesaugt wird. Schließlich wird mit Wasser nachgewaschen, wobei die Fasern 30 Minuten im Wasser verbleiben. Die Restflüssigkeit wird unter Absaugen entfernt. Tiegel und Rückstand werden getrocknet, abgekühlt und gewogen.

5. BERECHNUNG UND ERGEBNISDARSTELLUNG

Die Ergebnisse werden in der im Allgemeinen Teil beschriebenen Weise berechnet. Der Faktor „d“ hat den Wert 0,985 für Wolle⁽¹⁾.

6. GENAUIGKEIT DES VERFAHRENS

Bei homogenen Textilfasergemischen liegen die Zuverlässigkeitsgrenzen der nach diesem Verfahren ermittelten Ergebnisse bei maximal ± 1 mit einer statistischen Sicherheit von 95 %.

⁽¹⁾ Wildseiden, wie zum Beispiel Tussahseide, werden mit 75 %iger Schwefelsäure nicht vollständig herausgelöst.

VERFAHREN Nr. 12

JUTE UND BESTIMMTE FASERN TIERISCHEN URSPRUNGS

(Verfahren mittels Stickstoffbestimmung)

1. ANWENDUNGSBEREICH

Das Verfahren gilt nach Entfernung der nichtfaserigen Bestandteile für binäre Mischungen von:

1. Jute (9)
mit
2. bestimmten Fasern tierischen Ursprungs.

Letztere können aus Tierhaaren (2 und 3) oder aus Wolle (1) oder einer Mischung von Tierhaaren und Wolle bestehen. Selbstverständlich eignet sich das Verfahren nicht für Textilfasermischungen, die nichtfaserige Bestandteile (Farbstoffe, Appreturmittel usw.) auf Stickstoffbasis enthalten.

2. GRUNDLAGE DES VERFAHRENS

Man bestimmt den Stickstoffgehalt der Mischung und berechnet hieraus sowie aus dem bekannten Stickstoffgehalt der beiden Bestandteile der Mischung deren proportionalen Anteil.

3. GERÄTE UND REAGENZIEN (neben den im Allgemeinen Teil genannten)

3.1. Gerät

- i) Kjeldahl-Zersetzungskolben von 200 bis 300 ml
- ii) Kjeldahl-Destillationskolben mit Dampferzeuger
- iii) Titriergerät, mit einer Genauigkeit bis zu 0,05 ml.

3.2. Reagenzien

- i) Toluol
- ii) Methanol
- iii) Schwefelsäure ($d = 1,84$ bei $20\text{ }^{\circ}\text{C}$) ⁽¹⁾
- iv) Kaliumsulfat ⁽¹⁾
- v) Selendioxyd ⁽¹⁾
- vi) Natriumhydroxydlösung (400 g/l). 400 g Natriumhydroxyd werden in 400 bis 500 ml Wasser aufgelöst und die Flüssigkeit mit Wasser auf 1 Liter verdünnt.
- vii) Indikator Mischung. 0,1 g Methylrot werden in 95 ml Äthanol und 5 ml Wasser gelöst; diese Lösung wird mit 0,5 g Bromkresolgrün, das in 475 ml Äthanol und 25 ml Wasser aufgelöst ist, vermischt.
- viii) Borsäurelösung. 20 g Borsäure werden in einem Liter Wasser gelöst.
- ix) Schwefelsäure 0,02 N (Normvolumenlösung).

4. VORBEHANDLUNG DER VORPROBE

An Stelle der im Allgemeinen Teil beschriebenen Vorbehandlung wird wie folgt vorgegangen:

Die lufttrockene Probe wird in einem Soxhlet-Apparat mit einer Mischung von einem Volumenteil Toluol und drei Volumenteilen Methanol 4 Stunden lang bei mindestens 5 Umläufen pro Stunde extrahiert. Man läßt die Lösungsmittel aus der Probe in Luft verdampfen und entfernt die letzten Spuren in einem Wärmeschrank bei $105 \pm 3\text{ }^{\circ}\text{C}$. Sodann wird die Probe im Wasser (50 ml/g Probemenge) durch Sieden mit Rückkühlung 30 Minuten lang extrahiert. Nach dem Filtrieren wird die Probe in den Kolben zurückgegeben und die Extraktion mit einem gleichen Volumen frischen Wassers wiederholt. Nach erneutem Filtrieren wird das überschüssige Wasser durch Ausdrücken, Absaugen oder Zentrifugieren aus der Probe entfernt, die man dann an der Luft trocknen läßt.

⁽¹⁾ Diese Reagenzien müssen stickstofffrei sein.

Anmerkung:

Toluol und Methanol sind giftig; deshalb sind bei ihrer Verwendung alle erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen zu treffen.

5. ANALYSIERUNG

5.1. Allgemeine Anweisung

Hinsichtlich Entnahme, Trocknung und Wägung der Probe sind die im Allgemeinen Teil gemachten Angaben zu befolgen.

5.2. Ausführliche Anleitung

Zu der Probe von mindestens 1 g im Kjeldahl-Kolben werden der Reihe nach 2,5 g Kaliumsulfat, 0,1 bis 0,2 g Selendioxyd und 10 ml Schwefelsäure ($d = 1,84$) gegeben. Der Kolben wird zunächst schwach erhitzt, bis das ganze Fasermaterial zersetzt ist, sodann wird kräftiger erhitzt, bis die Lösung klar und nahezu farblos geworden ist. Die Erhitzung wird 15 Minuten lang fortgesetzt, dann läßt man den Kolben abkühlen, verdünnt den Inhalt vorsichtig mit 10 bis 20 ml Wasser, kühlt ab, überführt den Inhalt quantitativ in einem 200-ml-Maßkolben und füllt das Volumen mit Wasser auf, um die Analysenlösung herzustellen.

In einen 100-ml-Erlenmeyerkolben werden etwa 20 ml Borsäurelösung gegeben; der Kolben wird unter dem Kondensator des Kjeldahl-Destilliergeräts so aufgestellt, daß das Ablaufrohr gerade unter den Spiegel der Borsäurelösung eintaucht. Es werden genau 10 ml Analysenlösung in den Destillierkolben überführt und mindestens 5 ml Natriumhydroxydlösung in den Trichter gegeben. Man hebt den Stopfen leicht an und läßt die Natriumhydroxydlösung langsam in den Kolben fließen. Wenn die Analysenlösung und die Natriumhydroxydlösung bestrebt sind, zwei getrennte Schichten zu bilden, so sind sie durch vorsichtiges Schütteln zu vermischen. Der Destillierkolben wird leicht erwärmt und gleichzeitig Dampf aus dem Dampferzeuger in ihn eingeführt. Es werden etwa 20 ml Destillat gesammelt und das Auffanggefäß so weit gesenkt, daß sich das Ende des Ablaufrohrs etwa 20 mm über dem Spiegel der Flüssigkeit befindet, danach wird eine Minute lang weiter destilliert. Das Ende des Ablaufrohrs wird mit Wasser ausgespült und das Reinigungswasser im Erlenmeyer aufgefangen. Der Erlenmeyer wird sodann entfernt und durch einen zweiten Erlenmeyer ersetzt, der etwa 10 ml Borsäurelösung enthält; darin werden etwa 10 ml Destillat aufgesammelt.

Die beiden Destillate werden getrennt mit 0,02-N-Schwefelsäure unter Verwendung der Indikator Mischung titriert. Die Ergebnisse für die beiden Destillate werden notiert. Wenn das Bestimmungsergebnis des zweiten Destillats über 0,2 ml liegt, so ist die Bestimmung zu wiederholen; es muß also nochmals mit einem anderen aliquoten Teil der Analysenlösung destilliert werden.

Es wird ein Blindversuch durchgeführt, wobei die Zersetzung und Destillation lediglich unter Verwendung der Reagenzien erfolgt.

6. BERECHNUNG UND ERGEBNISDARSTELLUNG

6.1. Der prozentuale Anteil des Stickstoffs in der trockenen Probe wird folgendermaßen berechnet:

$$A \% = \frac{28 (V - b) N}{W}$$

A % = Prozentsatz Stickstoff im reinen Trockengewicht der Probe

V = Gesamtvolumen in ml der Standardschwefelsäure für die Bestimmung

b = Gesamtvolumen in ml der Standardschwefelsäure beim Blindversuch

N = tatsächlicher Titel der Standardschwefelsäure

W = Trockenmasse (g) der Testprobe.

6.2. Bei Verwendung des Wertes 0,22 % für den Stickstoffgehalt der Jute bzw. 16,2 % für den Stickstoffgehalt der tierischen Fasern — beide Werte auf die Trockenmasse bezogen — berechnet sich die Zusammensetzung der Mischung nach folgender Formel:

$$P_A \% = \frac{A - 0,22}{16,2 - 0,22} \times 100$$

P_A % = Prozentsatz der tierischen Faser im reinen Trockengewicht der Probe.

7. GENAUIGKEIT DES VERFAHRENS

Bei homogenen Textilfasergemischen liegen die Zuverlässigkeitsgrenzen der nach diesem Verfahren ermittelten Ergebnisse bei maximal ± 1 mit einer statistischen Sicherheit von 95 %.

VERFAHREN Nr. 13

POLYPROPYLEN UND BESTIMMTE ANDERE FasERN

(Xylol-Verfahren)

1. ANWENDUNGSBEREICH

Diese Methode ist nach Abtrennung der nichtfaserigen Bestandteile auf binäre Textilfasermischungen anwendbar:

1. Polypropylen (33)
mit
2. Wolle (1), Tierhaaren (2 und 3), Seide (4), Baumwolle (5), Acetat (19), Cupro (21), Modal (22), Triacetat (24), Viskose (25), Acryl (26), Polyamid oder Nylon (30), Polyester (31) und Glasfaser (40).

2. GRUNDLAGE DES VERFAHRENS

Die Polypropylenfaser wird aus einer bekannten Menge der Trockenmasse durch Lösung mit kochendem Xylol abgetrennt. Der Rückstand wird gesammelt, gewaschen, getrocknet und gewogen; seine Menge wird — gegebenenfalls nach der erforderlichen Korrektur — durch den Prozentanteil an der Trockenmasse ausgedrückt. Das Mengenverhältnis des Polypropylen wird aus der Gewichts Differenz berechnet.

3. GERÄTE UND REAGENZIEN (soweit nicht im Allgemeinen Teil erwähnt)

3.1. Geräte

- i) Erlenmeyerkolben, Mindestinhalt 200 ml, mit Schliffstopfen;
- ii) Rückflußkühler (geeignet für Flüssigkeiten mit erhöhtem Kochpunkt) mit zum Aufsetzen auf die Erlenmeyerkolben (i) angepaßtem geschliffenem Übergangsteil.

3.2. Reagenz

Xylol, Siedebereich zwischen 137° und 14 °C.

Bemerkung:

Dieses Reagenz ist sehr leicht entflammbar und entwickelt giftige Dämpfe. Während der Verwendung sind deshalb entsprechende Vorsichtsmaßnahmen zu treffen.

4. DURCHFÜHRUNG

Es ist der im Allgemeinen Teil beschriebene Analysengang zu befolgen und folgendermaßen vorzugehen:

Zu der in den Erlenmeyerkolben (3.1 i)) eingegebenen Probe werden 100 ml Xylol (3.2) pro Gramm Probe hinzugegeben. Dann wird der Kühler (3.1 ii)) aufgesetzt und der Kolbeninhalt zum Kochen gebracht; Kochdauer 3 Minuten. Die heiße Flüssigkeit wird sofort danach über den tarierten Glasfrittiegel (siehe Bemerkung 1) dekantiert. Dieser Vorgang wird zweimal unter Verwendung von jeweils 50 ml frischem Lösungsmittel wiederholt.

Der im Kolben zurückgebliebene Rückstand wird nacheinander mit 30 ml kochendem Xylol (zweimal), dann zweimal mit je 75 ml Petroläther (siehe I 3.2.1 Allgemeiner Teil) ausgewaschen. Nach dem zweiten Waschen mit Petroläther wird der Inhalt des Kolbens durch den Tiegel filtriert; die zurückgebliebenen Fasern werden mittels einer kleinen zusätzlichen Menge Petroläther in den Tiegel überführt. Dann läßt man das Lösungsmittel vollständig verdampfen. Der Tiegel und der Rückstand werden getrocknet, abgekühlt und gewogen.

Bemerkungen:

1. Der Filtertiegel, über den das Xylol dekantiert wird, muß vorgewärmt werden.
2. Nach den Verfahrensschritten mit dem kochenden Xylol darauf achten, daß der den Rückstand enthaltende Erlenmeyerkolben ausreichend abgekühlt wird, bevor der Petroläther dazugegeben wird.
3. Um die Gefährdung der Laboranten durch die Entflammbarkeit und Giftigkeit möglichst niedrig zu halten, können Heißextraktionsapparaturen und geeignete Verfahren, die gleichartige Ergebnisse erbringen, angewendet werden. ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Diesbezüglich sei auf die in Melliand Textilberichte 56 (1975), S. 643-645, beschriebene Apparatur hingewiesen.

5. BERECHNUNG UND ERGEBNISDARSTELLUNG

Die Ergebnisse werden in der im Allgemeinen Teil beschriebenen Weise berechnet. Der Wert „d“ beträgt 1,00.

6. GENAUIGKEIT DES VERFAHRENS

Bei Anwendung dieses Verfahrens auf eine homogene Mischung von Textilstoffen liegt der Zuverlässigkeitsbereich der nach diesem Verfahren ermittelten Ergebnisse innerhalb von höchstens ± 1 bei einer Zuverlässigkeitsschwelle von 95 %.

VERFAHREN Nr. 14

POLYCHLORIDFASERN (AUF HOMOPOLYMERBASIS VON VINYLCHLORID) und BESTIMMTE ANDERE FASERN

(Verfahren mit konzentrierter Schwefelsäure)

1. ANWENDUNGSBEREICH

Diese Methode ist nach Abtrennung der nichtfaserigen Bestandteile auf binäre Textilmischungen anwendbar:

1. Polychloridfasern (27) auf Homopolymerbasis von Vinylchlorid (nachchloriert oder nicht)

mit

2. Baumwolle (5), Acetat (19), Cupro (21), Modal (22), Triacetat (24), Viskose (25), bestimmte Acryl- (26) und Modacryl- (29) Fasern, Polyamid oder Nylon (30) und Polyester (31).

Die betreffenden Modacrylfasern sind diejenigen, die bei Behandlung in konzentrierter Schwefelsäure ($d_{20} = 1,84$ g/ml) eine klare Lösung ergeben.

Diese Methode kann insbesondere anstelle der Methoden Nr. 8 und 9 angewendet werden.

2. GRUNDLAGE DES VERFAHRENS

Die unter 1.2 genannten Fasern werden aus einer bekannten Trockenmasse durch Auflösen in konzentrierter Schwefelsäure ($d_{20} = 1,84$ g/ml) abgetrennt. Der aus Polychloridfaser bestehende Rückstand wird gesammelt, gewaschen, getrocknet und gewogen; seine — gegebenenfalls nach der erforderlichen Korrektur — durch Angabe des prozentualen Anteils der Trockenmasse ausgedrückt. Das Mengenverhältnis des zweiten Bestandteils wird aus der Gewichts Differenz berechnet.

3. GERÄTE UND REAGENZIEN (soweit nicht im Allgemeinen Teil aufgeführt)

3.1. Geräte

- i) Erlenmeyerkolben, Mindestinhalt 200 ml, mit Schliffstopfen;
- ii) Glasstab mit abgeflachtem Ende.

3.2. Reagenzien

- i) Schwefelsäure konzentriert ($d_{20} = 1,84$ g/ml);
- ii) Schwefelsäure, wäßrige Lösung etwa 50 % (m/m) Schwefelsäure.
Um dieses Reagenz herzustellen, werden vorsichtig und unter Kühlung 400 ml Schwefelsäure ($d_{20} = 1,84$ g/ml) zu 500 ml Wasser hinzugegeben. Wenn die Lösung auf Zimmertemperatur abgekühlt ist, wird mit Wasser auf 1 Liter angefüllt;
- iii) Ammoniak, verdünnte Lösung
60 ml einer konzentrierten Ammoniaklösung ($d_{20} = 0,880$ g/ml) werden mit destilliertem Wasser zu 1 Liter Lösung verdünnt.

4. DURCHFÜHRUNG

Es ist der im Allgemeinen Teil beschriebene Analysengang zu befolgen und folgendermaßen vorzugehen:

Zu der in den Erlenmeyerkolben (3.1 i) eingegebenen Probe werden 100 ml Schwefelsäure (3.2 i) pro Gramm Probe hinzugegeben.

10 Minuten lang bei Zimmertemperatur unter öfterem Umrühren der Probenlösung mit dem Glasstab stehenlassen. Wenn es sich um ein Gewebe oder um gewirkte Ware handelt, so drückt man das Probestück leicht gegen die Kolbenwand, um auf diese Weise die durch die Schwefelsäure ausgelösten Bestandteile abzutrennen.

Die Flüssigkeit wird über den tarierten Glasfrittetiegel dekantiert. Dann werden erneut 100 ml Schwefelsäure (3.2. i) in den Kolben gegeben und der Vorgang wiederholt. Den Inhalt des Kolbens über dem Tiegel entleeren und hierbei den faserigen Rückstand mit dem Glasstab abtrennen. Erforderlichenfalls etwas konzentrierte Schwefelsäure (3.2. i) in den Kolben nachgeben, um die an den Wänden hängenbleibenden Faserreste zu erhalten. Den Tiegel durch Absaugen entleeren; das Filtrat des Kolbens völlig entfernen oder den Kolben auswechseln, dann den Rückstand im Tiegel nacheinander mit der 50 %igen Schwefelsäure (3.2. ii) destilliertem oder entionisiertem Wasser (1.3.2.3 Allgemeiner Teil) und der Ammoniaklösung (3.2. iii) und schließlich gründlich mit destilliertem oder entionisiertem Wasser

auswaschen, wobei der Tiegel durch Absaugen nach jeder Zugabe vollständig entleert wird (während des Waschvorgangs ist nicht abzusaugen, sondern erst, nachdem die Flüssigkeit durch ihr Eigengewicht abgelaufen ist.)

Den Tiegel und den Rückstand trocknen, abkühlen und wiegen.

5. BERECHNUNG UND ERGEBNISDARSTELLUNG

Die Ergebnisse werden nach der im Allgemeinen Teil angegebenen Berechnungsweise berechnet; der Wert „d“ beträgt 1,00.

6. GENAUIGKEIT DES VERFAHRENS

Bei homogenen Textilgemischen liegen die Zuverlässigkeitsgrenzen der Ergebnisse dieses Verfahrens bei höchstens ± 1 , wobei die statistische Sicherheit 95 % beträgt.

VERFAHREN Nr. 15

POLYCHLORIDFASERN, BESTIMMTE MODACRYLE, BESTIMMTE ELASTHANE, ACETAT, TRIACETAT UND BESTIMMTE ANDERE FASERN

(Cyclohexanonverfahren)

1. ANWENDUNGSBEREICH

Dieses Verfahren gilt nach Beseitigung der Nichtfaserstoffe für binäre Gemische aus:

1. Acetat (19), Triacetat (24), Polychlorid (27), bestimmten Modacrylen (29), bestimmten Elasthanen (39)

mit

2. Wolle (1), Tierhaaren (2 und 3), Seide (4), Baumwolle (5), Cupro (21), Modal (22), Viskose (25), Polyamid oder Nylon (30), Polyacryl (26), Glasfasern (40).

Sind Modacryl- oder Elasthanfasern vorhanden, so ist ein Vorversuch notwendig, um festzustellen, ob die Fasern in dem Reagenz vollständig löslich sind.

Zur Bestimmung von Gemischen mit Polychloridfasern sind auch die Verfahren Nr. 9 oder Nr. 14 anwendbar.

2. GRUNDLAGE DES VERFAHRENS

Ausgehend von einer bekannten Trockenmasse des Gemischs werden Fasern von Acetat, Triacetat, Polychlorid, bestimmte Modacryle, bestimmte Elasthane, mit Cyclohexanon bei annähernder Siedetemperatur aufgelöst. Der Rückstand wird gesammelt, gewaschen, getrocknet und gewogen; seine Masse wird, gegebenenfalls nach Berichtigung, als Prozentsatz der Trockenmasse der Mischung ausgedrückt. Der Anteil an Polychlorid-, Modacryl-, Elasthan, Acetat- und Triacetatfasern in Prozent wird durch Differenzbildung ermittelt.

3. GERÄTE UND REAGENZIEN (neben den im Allgemeinen Teil genannten)

3.1. Geräte

- i) Heißextraktionsgerät, mit dem nach dem unter Kapitel 4 beschriebenen Verfahren gearbeitet werden kann (siehe Abbildung, die eine Variante des in *Milliand Textilberichte 56* (1975) 643-645 beschriebenen Geräts darstellt);
- ii) Filtertiegel zur Aufnahme der Probe;
- iii) poröse Scheidewand, Porosität 1;
- iv) für den Destillationskolben geeigneter Rückflußkühler;
- v) Heizgerät.

3.2. Reagenzien

- i) Cyclohexanon, Siedepunkt 156 °C;
- ii) Äthylalkohol, verdünnt auf 50 Volumprozent.

Anmerkung: Cyclohexanon ist brennbar und toxisch; beim Gebrauch sind entsprechende Schutzvorkehrungen zu treffen.

4. DURCHFÜHRUNG

Es ist nach den im Allgemeinen Teil angegebenen Anweisungen zu arbeiten und dann folgendermaßen vorzugehen:

100 ml Cyclohexanon je Gramm Probe in den Destillationskolben geben, das Extraktionsgefäß ein- bzw. aufsetzen und den Filtertiegel mit der Probe einführen. Auf den Filtertiegel die leicht geeignete poröse Trennwand legen, danach den Rückflußkühler aufsetzen. Das Cyclohexanon bis zum Siedepunkt erwärmen, 60 Minuten bei einer Mindestgeschwindigkeit von etwa 12 Zyklen extrahieren. Nach Extraktion und Abkühlung den Filtertiegel aus dem Extraktionsgefäß nehmen und die poröse Scheidewand entfernen. Den Inhalt des Filtertiegels 3 bis 4mal mit auf etwa 60 °C erwärmten 50 prozentigem Äthylalkohol und anschließend mit 1 Liter Wasser bei 60 °C waschen.

Während und zwischen den Waschvorgängen zunächst keinen Unterdruck anwenden, sondern die Flüssigkeit normal ablaufen lassen und erst dann absaugen.

Zum Schluß wird der Tiegel mit dem Rückstand getrocknet, abgekühlt und gewogen.

5. BERECHNUNG UND ERGEBNISDARSTELLUNG

Die Ergebnisse werden nach dem im Allgemeinen Teil angegebenen Verfahren berechnet. Der Berichtigungskoeffizient „d“ beträgt 1,00, jedoch bei

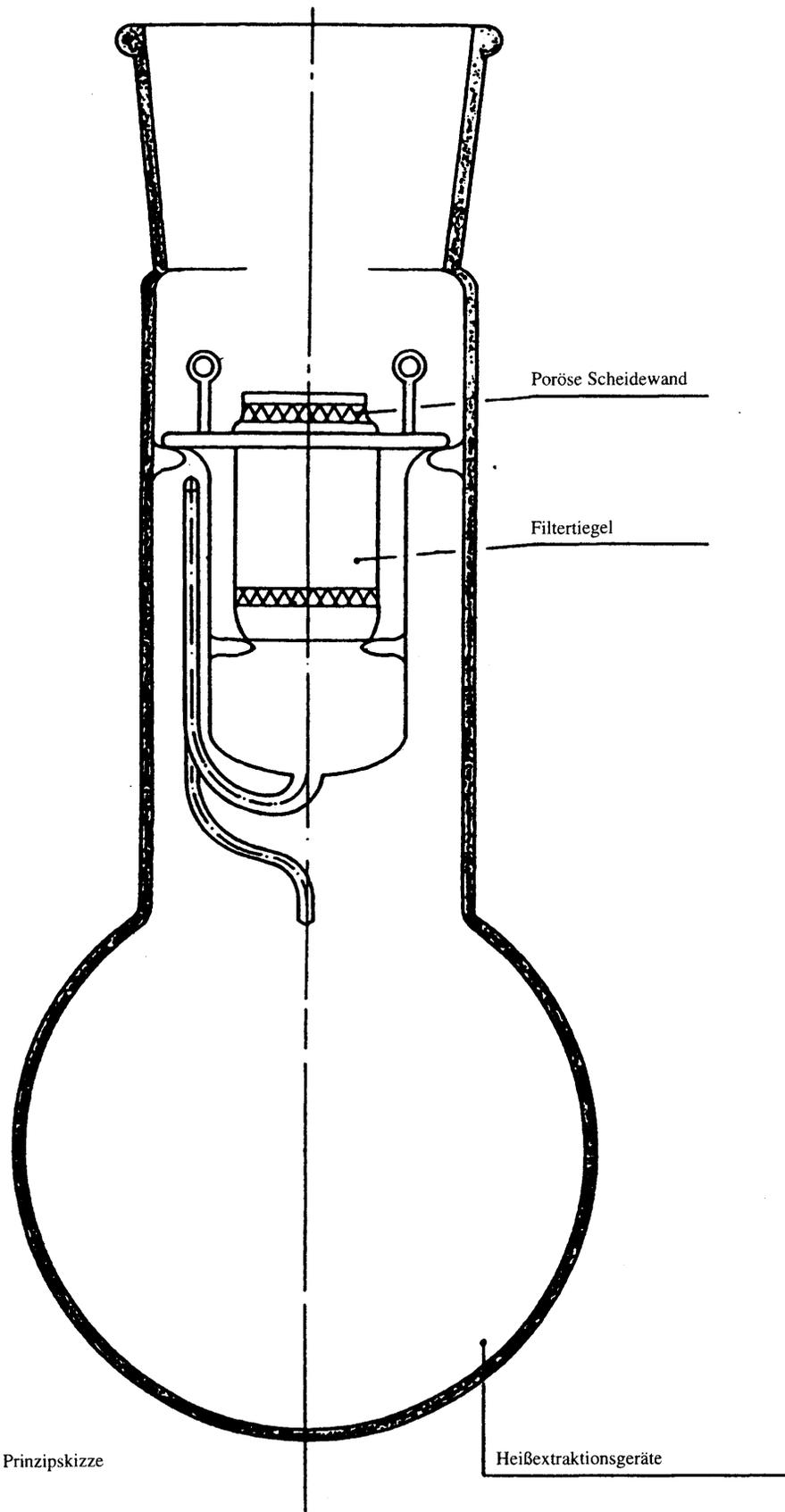
Seide: 1,01,

Polyacryl: 0,98.

6. GENAUIGKEIT DES VERFAHRENS

Bei Anwendung der Methode auf eine homogene Mischung von Textilstoffen liegt der Zuverlässigkeitsbereich der durch diese Methode erhaltenen Ergebnisse innerhalb von höchstens ± 1 bei einer Zuverlässigkeitsschwelle von 95 %.

Abbildung gemäß Punkt 3.1 i) des Verfahrens Nr. 15



ANHANG III

TEIL A

AUFGEHOBENE RICHTLINIEN

(nach Artikel 8)

- Richtlinie 72/276/EWG des Rates (ABl. Nr. L 173 vom 31. 7. 1972, S. 1)
und ihre nachfolgenden Abänderungen:
- Richtlinie 79/76/EWG der Kommission (ABl. Nr. L 17 vom 24. 1. 1979, S. 17)
- Richtlinie 81/75/EWG des Rates (ABl. Nr. L 57 vom 4. 3. 1981, S. 23)
- Richtlinie 87/184/EWG der Kommission (ABl. Nr. L 75 vom 17. 3. 1987, S. 21)

TEIL B

UMSETZUNGSFRISTEN

Richtlinie	Termin für die Umsetzung
72/276/EWG	18. Januar 1974
79/76/EWG	28. Juni 1979
81/75/EWG	27. Februar 1982
87/184/EWG	1. September 1988

ANHANG IV

ÜBEREINSTIMMUNGSTABELLE

Diese Richtlinie	Richtlinie 72/276/EWG
Artikel 1	Artikel 1
Artikel 2	Artikel 2
Artikel 3	Artikel 3
Artikel 4	Artikel 4
Artikel 5	Artikel 5
Artikel 6	Artikel 6
Artikel 7	Artikel 7, Absatz 2
Artikel 8	—
Artikel 9	Artikel 8
Anhang I	Anhang I
Anhang II Nummer 1	Anhang II Nummer 1
Anhang II Nummer 2	Anhang II Nummer 2
Anhang II Verfahren Nr. 1	Anhang II Verfahren Nr. 1
Anhang II Verfahren Nr. 2	Anhang II Verfahren Nr. 2
Anhang II Verfahren Nr. 3	Anhang II Verfahren Nr. 3
Anhang II Verfahren Nr. 4	Anhang II Verfahren Nr. 4
Anhang II Verfahren Nr. 5	Anhang II Verfahren Nr. 5
Anhang II Verfahren Nr. 6	Anhang II Verfahren Nr. 6
Anhang II Verfahren Nr. 7	Anhang II Verfahren Nr. 7
Anhang II Verfahren Nr. 8	Anhang II Verfahren Nr. 8
Anhang II Verfahren Nr. 9	Anhang II Verfahren Nr. 9
Anhang II Verfahren Nr. 10	Anhang II Verfahren Nr. 10
Anhang II Verfahren Nr. 11	Anhang II Verfahren Nr. 11
Anhang II Verfahren Nr. 12	Anhang II Verfahren Nr. 13
Anhang II Verfahren Nr. 13	Anhang II Verfahren Nr. 14
Anhang II Verfahren Nr. 14	Anhang II Verfahren Nr. 15
Anhang II Verfahren Nr. 15	Anhang II Verfahren Nr. 16
Anhang III	—
Anhang IV	—

BEGRÜNDUNG DES RATES**I. EINLEITUNG**

1. Die Kommission hat am 25. Januar 1994 einen auf Artikel 100a des EG-Vertrags gestützten Vorschlag über bestimmte Methoden der quantitativen Analyse von binären Textilfasergemischen ⁽¹⁾ vorgelegt.
2. Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß haben ihre diesbezüglichen Stellungnahmen am 15. Februar 1995 ⁽²⁾ bzw. am 27. April 1994 ⁽³⁾ abgegeben.
3. Der Rat hat am 26. Februar 1996 seinen gemeinsamen Standpunkt gemäß Artikel 189b des Vertrags festgelegt.

II. ZIELSETZUNG

4. Mit dem Kommissionsvorschlag wird eine offizielle Kodifizierung der geltenden Rechtsvorschriften betreffend bestimmte Methoden der quantitativen Analyse von binären Textilfasergemischen in dem Sinne angestrebt, daß die neue Richtlinie die verschiedenen Richtlinien, die Gegenstand der Kodifizierung sind, ersetzen wird.

III. ANALYSE DES GEMEINSAMEN STANDPUNKTS

5. Da es sich um eine offizielle Kodifizierung im Sinne der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 20. Dezember 1994 handelt, d. h. um eine reine Kodifizierung der vorhandenen Texte ohne Änderung des Inhalts, hat der Rat gemäß dieser Vereinbarung keine inhaltlichen Änderungen an dem Kommissionsvorschlag vorgenommen.
6. Die Kodifizierung führt zu einer Änderung der Rechtsgrundlage, d. h. daß anstelle von Artikel 100 nun Artikel 100a des Vertrags herangezogen wird. Nach Ansicht des Rates und der Kommission werden mit der vorliegenden Richtlinie die vorhandenen Rechtsvorschriften kodifiziert, ohne daß dabei der Inhalt in irgendeiner Weise verändert würde. Durch diese Kodifizierung wird also keine Änderung der zuvor bestehenden Lage bewirkt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 96 vom 6. 4. 1994, S. 20.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 56 vom 6. 3. 1995, S. 53.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 195 vom 18. 7. 1994, S. 10.

GEMEINSAMER STANDPUNKT (EG) Nr. 26/96

vom Rat festgelegt am 26. Februar 1996

im Hinblick auf den Erlaß der Verordnung (EG) Nr. .../96 des Rates vom ... über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels

(96/C 196/03)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130s Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,gemäß dem Verfahren des Artikels 189c des Vertrags ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 ⁽⁴⁾ wird das Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen in der Gemeinschaft mit Wirkung vom 1. Januar 1984 durchgeführt. Ziel dieses Übereinkommens ist es, die gefährdeten Tier- und Pflanzenarten durch die Überwachung des internationalen Handels mit Exemplaren dieser Arten zu schützen.

(2) Um die wildlebenden Tier- und Pflanzenarten, die durch den Handel gefährdet werden oder gefährdet werden könnten, besser zu schützen, muß die Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 durch eine Verordnung ersetzt werden, die den seit ihrer Annahme gewonnenen wissenschaftlichen Erkenntnissen und der gegenwärtigen Struktur des Handels Rechnung trägt. Des weiteren müssen aufgrund der Aufhebung der Kontrollen an den Binnengrenzen infolge der Verwirklichung des Binnenmarkts strengere Maßnahmen zur Kontrolle des Handels an den Außengrenzen der Gemeinschaft ergriffen und die entsprechenden Dokumente und Waren an der Einfuhrzollstelle kontrolliert werden.

(3) Unbeschadet der Bestimmungen dieser Verordnung können die Mitgliedstaaten unter Einhaltung des Vertrags, insbesondere in bezug auf den Besitz von Exemplaren von Arten, die unter diese Verordnung fallen, strengere Maßnahmen ergreifen oder beibehalten.

(4) Für die Einbeziehung der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten in die Anhänge zu dieser Verordnung sind objektive Kriterien festzulegen.

(5) Zur Durchführung dieser Verordnung müssen gleiche Bedingungen für die Erteilung, Verwendung und Vorlage der Dokumente im Zusammenhang mit der Genehmigung der Einfuhr von Exemplaren der unter diese Verordnung fallenden Arten in die Gemeinschaft oder ihre Ausfuhr oder Wiederausfuhr aus der Gemeinschaft festgelegt werden. Die Durchfuhr von Exemplaren durch die Gemeinschaft ist besonders zu regeln.

(6) Es obliegt der jeweiligen Vollzugsbehörde des Bestimmungsmitgliedstaats mit Unterstützung der wissenschaftlichen Behörde dieses Mitgliedstaats und gegebenenfalls unter Berücksichtigung jeglicher Stellungnahme der Wissenschaftlichen Prüfgruppe über die Anträge auf Einfuhr von Exemplaren in die Gemeinschaft zu befinden.

(7) Die Bestimmungen über die Wiederausfuhr müssen durch ein Konsultationsverfahren ergänzt werden, damit die Gefahr von Verstößen eingeschränkt wird.

(8) Um einen wirksamen Schutz der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten sicherzustellen, können die Einfuhr von Exemplaren in die Gemeinschaft und ihre Ausfuhr aus der Gemeinschaft zusätzlich eingeschränkt werden. Ergänzend dazu können für lebende Exemplare auf Gemeinschaftsebene auch der Besitz oder die Beförderung in der Gemeinschaft eingeschränkt werden.

(9) Es sind besondere Vorschriften für in Gefangenschaft geborene und gezüchtete oder künstlich vermehrte Exemplare, für Exemplare, die als persönli-

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 26 vom 3. 2. 1992, S. 1, und ABl. Nr. C 131 vom 12. 5. 1994, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 223 vom 31. 8. 1992, S. 19.

⁽³⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 15. Dezember 1995 (ABl. Nr. C 17 vom 22. 1. 1996, S. 430), gemeinsamer Standpunkt des Rates vom ... (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluß des Europäischen Parlaments vom ... (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 384 vom 31. 12. 1982, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 558/95 der Kommission (ABl. Nr. L 57 vom 15. 3. 1995, S. 1).

che oder Haushaltsgegenstände gebraucht werden, sowie für das nichtkommerzielle Verleihen und Verschenken oder Tauschen von Exemplaren zwischen registrierten Wissenschaftlern und wissenschaftlichen Einrichtungen vorzusehen.

- (10) Um einen möglichst umfassenden Schutz der unter diese Verordnung fallenden Arten sicherzustellen, müssen Bestimmungen über die Kontrolle des Handels und der Beförderung von Exemplaren innerhalb der Gemeinschaft sowie Bedingungen für die Unterbringung von Exemplaren vorgesehen werden. Die Erteilung, Gültigkeit und Verwendung der gemäß dieser Verordnung ausgestellten Bescheinigungen, die zur Kontrolle der vorgenannten Tätigkeiten beitragen, müssen gemeinsamen Vorschriften unterliegen.
- (11) Es müssen Maßnahmen ergriffen werden, um für lebende Exemplare die negativen Auswirkungen des Transports in die, aus der oder innerhalb der Gemeinschaft möglichst gering zu halten.
- (12) Zur Sicherstellung wirksamer Kontrollen und zur Erleichterung der Zollverfahren sollten Zollstellen bezeichnet werden, die über ausgebildetes Personal verfügen, das für die Durchführung der erforderlichen Förmlichkeiten und der entsprechenden Überprüfungen bei der Ausfuhr oder Wiederausfuhr von Exemplaren aus der Gemeinschaft oder bei deren Einfuhr in die Gemeinschaft zuständig ist, um deren zollrechtliche Bestimmung im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaft⁽¹⁾ zu ermitteln. Des weiteren sollten Einrichtungen zur Verfügung stehen, die eine ausreichende Unterbringung und Pflege lebender Exemplare gewährleisten.
- (13) Die Durchführung dieser Verordnung erfordert ferner die Bezeichnung von Vollzugsbehörden und wissenschaftlichen Behörden in den Mitgliedstaaten.
- (14) Die Unterrichtung und Sensibilisierung der Öffentlichkeit im Hinblick auf die Vorschriften dieser Verordnung, insbesondere an den Grenzübergangsstellen, erleichtern die Einhaltung dieser Vorschriften.
- (15) Um die wirksame Durchsetzung dieser Verordnung sicherzustellen, sollten die Mitgliedstaaten die Einhaltung ihrer Bestimmungen streng überwachen und zu diesem Zweck untereinander und mit der Kommission eng zusammenarbeiten. Dies erfordert ferner die Übermittlung von Informationen über die Durchführung dieser Verordnung.
- (16) Die Überwachung des Umfangs des Handels mit Arten wildlebender Tiere und Pflanzen, die unter diese Verordnung fallen, ist für die Beurteilung der Auswirkungen des Handels auf den Erhaltungsstatus der Arten von entscheidender Bedeutung. Die ausführlichen Jahresberichte hierüber sollten nach einem gemeinsamen Muster erstellt werden.
- (17) Um die Einhaltung dieser Verordnung zu gewährleisten, ist es wichtig, daß die Mitgliedstaaten Verstöße mit Sanktionen ahnden, die im Hinblick auf Art und Schwere des Verstoßes ausreichend und angemessen sind.
- (18) Es ist ein gemeinschaftliches Verfahren festzulegen, mit dessen Hilfe die Durchführungsvorschriften und Änderungen der Anhänge dieser Verordnung in einem angemessenen Zeitraum erlassen werden können. Um eine enge und wirksame Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission auf diesem Gebiet herbeizuführen, ist ein Ausschuß einzusetzen.
- (19) Die zahlreichen biologischen und ökologischen Aspekte, denen bei der Durchführung dieser Verordnung Rechnung zu tragen ist, erfordern die Einsetzung einer wissenschaftlichen Prüfgruppe, deren Stellungnahme die Kommission an den Ausschuß und die Vollzugsbehörden der Mitgliedstaaten übermittelt, um sie bei ihren Entscheidungen zu unterstützen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ziel

Ziel dieser Verordnung ist es, den Schutz und die Erhaltung wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch die Regelung des Handels mit ihnen gemäß den nachfolgenden Artikeln sicherzustellen.

Diese Verordnung wird im Einklang mit den Zielen, Grundsätzen und Bestimmungen des in Artikel 2 definierten Übereinkommens angewandt.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bedeutet:

- a) „Ausschuß“ der nach Artikel 18 eingesetzte Ausschuß für den Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen;

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 302 vom 19. 10. 1992, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1994.

- b) „Übereinkommen“ das Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (CITES);
- c) „Ursprungsland“ das Land, in dem ein wildlebendes Exemplar einem natürlichen Lebensraum entnommen, in Gefangenschaft gezüchtet oder künstlich vermehrt wurde;
- d) „Einfuhrmeldung“ eine Meldung des Importeurs oder seines Handelsagenten oder Vertreters zum Zeitpunkt der Einfuhr eines Exemplars einer in Anhang C oder D aufgeführten Art in die Gemeinschaft auf einem von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 18 vorgeschriebenen Formular;
- e) „Einbringung aus dem Meer“ unmittelbare Einfuhr eines Exemplars in die Gemeinschaft, das in einer nicht der Gerichtshoheit eines Staates unterstehenden Meeresumwelt einschließlich des Luftraums über der See, des Meeresbodens und des Meeresuntergrunds entnommen wurde;
- f) „Erteilung“ Abwicklung aller Verfahren zur Erstellung und Gültigerklärung einer Genehmigung oder Bescheinigung und ihre Aushändigung an den Antragsteller;
- g) „Vollzugsbehörde“ eine im Fall eines Mitgliedstaats nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a) und im Fall eines Drittlandes nach Artikel IX des Übereinkommens benannte innerstaatliche Verwaltungsbehörde;
- h) „Bestimmungsmitgliedstaat“ der Bestimmungsmitgliedstaat, der in dem für die Ausfuhr oder Wiederausfuhr eines Exemplars verwendeten Dokument genannt wird; im Fall des Einbringens aus dem Meer der Mitgliedstaat, in dessen Gerichtsbarkeit der Bestimmungsort eines Exemplars liegt.
- i) „Angebot zum Verkauf“ Angebot zum Verkauf und jegliche Tätigkeit, die in diesem Sinne ausgelegt werden kann, einschließlich der Werbung oder der Veranlassung zur Werbung oder der Aufforderung zu Kaufverhandlungen;
- j) „persönliche oder Haushaltsgegenstände“ im Besitz einer Privatperson befindliche tote Exemplare, Teile und Erzeugnisse aus solchen, die Teil des normalen Hab und Guts dieser Person sind oder hierzu bestimmt sind;
- k) „Bestimmungsort“ Ort, von dem zum Zeitpunkt der Einfuhr in die Gemeinschaft angenommen wird, daß die Exemplare normalerweise dort gehalten werden; im Fall von lebenden Exemplaren ist dies der erste Ort, an dem sie nach einer Quarantäne oder einer sonstigen Unterbringung zur Durchführung von Gesundheitsüberprüfungen und -kontrollen gehalten werden sollen;
- l) „Population“ eine biologisch oder geographisch abgegrenzte Zahl von Individuen;
- m) „hauptsächlich kommerzielle Zwecke“ alle Zwecke, deren nichtkommerzieller Charakter nicht deutlich überwiegt;
- n) „Wiederausfuhr aus der Gemeinschaft“ Ausfuhr eines früher eingeführten Exemplars aus der Gemeinschaft;
- o) „Wiedereinfuhr in die Gemeinschaft“ Einfuhr eines früher ausgeführten oder wiederausgeführten Exemplars in die Gemeinschaft;
- p) „Verkauf“ jede Form des Verkaufs. Für die Zwecke dieser Verordnung werden das Vermieten, der Tausch oder Austausch dem Verkauf gleichgesetzt. Sinnverwandte Ausdrücke werden entsprechend ausgelegt;
- q) „wissenschaftliche Behörde“ eine von einem Mitgliedstaat nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b) oder von einem Drittland, das Vertragspartei des Übereinkommens ist, nach Artikel IX des Übereinkommens benannte wissenschaftliche Behörde;
- r) „Wissenschaftliche Prüfgruppe“ der nach Artikel 17 eingesetzte beratende Ausschuß;
- s) „Art“ Art, Unterart oder Teilpopulation einer Art oder Unterart;
- t) „Exemplar“ jedes lebende oder tote Tier oder jede lebende oder tote Pflanze, ihre Teile oder aus ihnen gewonnene Erzeugnisse einer in den Anhängen A bis D aufgeführten Art, unabhängig davon, ob es in einer anderen Ware enthalten ist oder nicht, sowie sämtliche Waren, wenn aus einem Begleitdokument, aus der Verpackung, aus einem Warenzeichen oder aus sonstigen Umständen hervorgeht, daß sie Teile oder Erzeugnisse aus Tieren oder Pflanzen dieser Art sind oder solche enthalten, sofern diese Teile oder Erzeugnisse nicht ausdrücklich von den Vorschriften dieser Verordnung oder den Vorschriften betreffend den Anhang, in dem die Art verzeichnet ist, aufgrund einer diesbezüglichen Angabe in dem betreffenden Anhang ausgenommen sind.
- Ein Exemplar wird als Exemplar einer in den Anhängen A bis D aufgeführten Art betrachtet, wenn es sich um ein Tier oder eine Pflanze, ihre Teile oder aus ihnen gewonnene Erzeugnisse davon handelt, von der zumindest ein „Elternteil“ einer der aufgeführten Arten angehört. In Fällen, in denen die „Elternteile“ eines solchen Tieres oder einer solchen Pflanze Arten angehören, die in verschiedenen Anhängen aufgeführt sind, oder Arten angehören, von denen nur eine aufgeführt ist, gelten die Vorschriften des einschränkenderen Anhangs. Im Fall von Exemplaren von Hybridpflanzen, bei denen ein „Elternteil“ einer Art in Anhang A angehört, gelten die Vorschriften des einschränkenderen Anhangs nur, wenn diese Art im Anhang einen diesbezüglichen Hinweis enthält;
- u) „Handel“ die Einfuhr in die Gemeinschaft, einschließlich des Einbringens aus dem Meer, und die Ausfuhr und Wiederausfuhr aus dieser sowie die Verwendung, Beförderung oder Überlassung von Exemplaren, für die die Vorschriften der Verordnung gelten, in der Gemeinschaft einschließlich innerhalb eines Mitgliedstaats;

- v) „Durchfuhr“ die Beförderung von Exemplaren, die für einen namentlich genannten Empfänger bestimmt sind, zwischen zwei Punkten außerhalb der Gemeinschaft durch das Hoheitsgebiet der Gemeinschaft, wobei die Beförderung nur im Zusammenhang mit den für diese Beförderungsart erforderlichen Vorkehrungen unterbrochen werden darf;
- w) „zu Gegenständen verarbeitete Exemplare, die vor mehr als fünfzig Jahren erworben wurden“ Exemplare, deren ursprünglicher natürlicher Zustand zur Herstellung von Schmuckstücken, Dekorationsgegenständen, Kunstgegenständen, Gebrauchsgegenständen oder Musikinstrumenten mehr als fünfzig Jahre vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung signifikant verändert wurde und bei denen sich die Vollzugsbehörde des betreffenden Mitgliedstaats vergewissern konnte, daß sie unter solchen Umständen erworben wurden. Solche Exemplare werden nur als verarbeitet betrachtet, wenn sie eindeutig einer der erwähnten Kategorien angehören und zur Erfüllung ihres Zwecks keiner weiteren Schnitzerei, handwerklichen Fertigung oder Verarbeitung bedürfen;
- x) „Überprüfungen zum Zeitpunkt der Einfuhr, Ausfuhr, Wiederausfuhr oder Durchfuhr“ die Dokumentenkontrolle bei den in dieser Verordnung vorgesehenen Bescheinigungen, Genehmigungen und Meldungen und die Untersuchung der Exemplare gegebenenfalls in Verbindung mit einer Entnahme von Proben für eine Analyse oder einer eingehenderen Überprüfung, falls die Gemeinschaftsvorschriften dies vorsehen; in den anderen Fällen erfolgt dies durch repräsentative Stichüberprüfungen der Sendungen.
- b) die in Anhang I des Übereinkommens aufgeführten Arten, zu denen ein Vorbehalt angemeldet wurde;
- c) alle sonstigen, nicht in den Anhängen I oder II des Übereinkommens aufgeführten Arten,
- i) die international in Mengen gehandelt werden,
- die das Überleben der Art oder von Populationen in bestimmten Ländern gefährden können,
- die die Erhaltung der Gesamtpopulation auf einem Niveau beeinträchtigen können, das der Rolle der Art in ihrem Ökosystem entspricht,
- oder
- ii) deren Aufnahme in den Anhang aus Gründen der Ähnlichkeit mit anderen Arten in den Anhängen A oder B wesentlich ist, um eine wirksame Kontrolle des Handels mit Exemplaren dieser Arten zu gewährleisten;
- d) Arten, bei denen erwiesen ist, daß das Einbringen lebender Exemplare in den natürlichen Lebensraum der Gemeinschaft eine ökologische Gefahr für die einheimischen wildlebenden Tier- und Pflanzenarten der Gemeinschaft darstellt.

(3) Anhang C enthält:

- a) die in Anhang III des Übereinkommens aufgeführten Arten, die nicht in den Anhängen A und B enthalten sind und zu denen die Mitgliedstaaten keinen Vorbehalt angemeldet haben;
- b) die in Anhang II des Übereinkommens aufgeführten Arten, zu denen ein Vorbehalt angemeldet wurde.

(4) Anhang D enthält:

- a) die nicht in den Anhängen A bis C aufgeführten Arten, bei denen der Umfang der Gemeinschaftseinfuhren eine Überwachung rechtfertigt;
- b) die in Anhang III des Übereinkommens aufgeführten Arten, zu denen ein Vorbehalt angemeldet wurde.

- (5) Rechtfertigt der Erhaltungsstatus von Arten, die dieser Verordnung unterliegen, ihre Aufnahme in einen der Anhänge des Übereinkommens, so tragen die Mitgliedstaaten zu den notwendigen Änderungen bei.

Artikel 3

Geltungsbereich

(1) Anhang A enthält:

- a) die in Anhang I des Übereinkommens aufgeführten Arten, zu denen die Mitgliedstaaten keinen Vorbehalt angemeldet haben;
- b) alle Arten, die
- i) im gemeinschaftlichen oder internationalen Handel gefragt sind oder sein könnten und vom Aussterben bedroht oder so selten sind, daß jeglicher Handel das Überleben der Art gefährden würde, oder
- ii) die einer Gattung oder Art angehören, deren Arten bzw. Unterarten gemäß den Kriterien unter Buchstabe a) oder Buchstabe b) Ziffer ii) größtenteils in Anhang A aufgeführt sind und deren Aufnahme in den Anhang für den wirksamen Schutz dieser Taxa von wesentlicher Bedeutung ist.

(2) Anhang B enthält:

- a) die in Anhang II des Übereinkommens aufgeführten Arten, die nicht in Anhang A enthalten sind und zu denen die Mitgliedstaaten keinen Vorbehalt angemeldet haben;

Artikel 4

Einfuhr in die Gemeinschaft

- (1) Bei der Einfuhr von Exemplaren der Arten des Anhangs A in die Gemeinschaft sind die erforderlichen Überprüfungen vorzunehmen und ist der Einfuhrzollstelle

zuvor eine Einfuhrgenehmigung einer Vollzugsbehörde des Bestimmungsmitgliedstaats vorzulegen.

Die Einfuhrgenehmigung darf nur unter Beachtung der Einschränkungen nach Absatz 6 sowie unter folgenden Bedingungen erteilt werden:

- a) Die zuständige wissenschaftliche Behörde vertritt unter Berücksichtigung jeglicher Stellungnahme der Wissenschaftlichen Prüfgruppe die Auffassung, daß die Einfuhr in die Gemeinschaft
 - i) den Erhaltungsstatus der Art oder das Verbreitungsgebiet der Population der betreffenden Art nicht beeinträchtigt;
 - ii) — zu einem der in Artikel 8 Absatz 3 Buchstaben e), f) und g) genannten Zweck
oder
— zu sonstigen Zwecken, die dem Überleben der betreffenden Art abträglich sind,
erfolgt.
- b) i) Der Antragsteller weist mit Hilfe von Dokumenten nach, daß die Exemplare gemäß den Rechtsvorschriften zum Schutz der betreffenden Art erworben wurden; werden Exemplare von Arten, die in den Anhängen zum Übereinkommen aufgeführt sind, aus einem Drittland eingeführt, so ist hierfür eine Ausfuhrgenehmigung oder Wiederausfuhrbescheinigung oder eine Kopie derselben erforderlich, die in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen durch eine zuständige Behörde des Ausfuhr- oder Wiederausfuhrlandes ausgestellt worden ist.
- ii) Zur Erteilung von Einfuhrgenehmigungen für Arten, die nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) in Anhang A aufgeführt sind, ist ein solcher Nachweis mit Hilfe von Dokumenten zwar nicht erforderlich, jedoch ist die Erstausfertigung einer solchen Einfuhrgenehmigung dem Antragsteller nicht vor der Vorlage der Ausfuhrgenehmigung oder Wiederausfuhrbescheinigung auszuhändigen.
- c) Die zuständige wissenschaftliche Behörde hat sich vergewissert, daß die für ein lebendes Exemplar vorgesehene Unterbringung am Bestimmungsort für dessen Erhaltung und Pflege angemessen ausgestattet ist.
- d) Die Vollzugsbehörde hat sich vergewissert, daß das Exemplar nicht für hauptsächlich kommerzielle Zwecke verwendet wird.
- e) Die Vollzugsbehörde hat sich nach Rücksprache mit der zuständigen wissenschaftlichen Behörde vergewissert, daß sonstige Belange des Artenschutzes der Erteilung einer Einfuhrgenehmigung nicht entgegenstehen.
- f) Im Fall der Einbringung von Exemplaren aus dem Meer hat sich die Vollzugsbehörde vergewissert, daß jedes lebende Exemplar für den Transport so vorbereitet und versandt wird, daß die Gefahr der Verletzung, Gesundheitsschädigung oder Tierquälerei auf ein Minimum beschränkt bleibt.

(2) Bei der Einfuhr von Exemplaren der Arten des Anhangs B in die Gemeinschaft sind die erforderlichen Überprüfungen vorzunehmen und ist der Einfuhrzollstelle zuvor eine Einfuhrgenehmigung einer Vollzugsbehörde des Bestimmungsmitgliedstaats vorzulegen.

Die Einfuhrgenehmigung darf nur unter Beachtung der Einschränkungen nach Absatz 6 erteilt werden und wenn:

- a) die zuständige wissenschaftliche Behörde nach Prüfung der verfügbaren Daten und unter Berücksichtigung jeglicher Stellungnahme der Wissenschaftlichen Prüfgruppe die Auffassung vertritt, daß die Einfuhr in die Gemeinschaft den Erhaltungsstatus der Art oder das Verbreitungsgebiet der Population der betreffenden Art unter Berücksichtigung des gegenwärtigen oder des voraussichtlichen Umfangs des Handels nicht beeinträchtigt. Diese Stellungnahme bleibt auch für spätere Einfuhren gültig, solange sich die oben aufgeführten Faktoren nicht erheblich ändern;
- b) der Antragsteller mit Hilfe von Dokumenten nachweist, daß die am Bestimmungsort für ein lebendes Exemplar vorgesehene Unterbringung für dessen Erhaltung und Pflege angemessen ausgestattet ist;
- c) die Bedingungen in Absatz 1 Buchstabe b) Ziffer i) und Buchstaben e) und f) erfüllt sind.

(3) Bei der Einfuhr von Exemplaren der Arten des Anhangs C in die Gemeinschaft sind die erforderlichen Überprüfungen vorzunehmen und ist der Einfuhrzollstelle zuvor eine Einfuhrmeldung vorzulegen; ferner

- a) hat der Antragsteller im Fall der Ausfuhr aus einem Land, das im Zusammenhang mit der betreffenden Art in Anhang C genannt wird, mit Hilfe einer Ausfuhrgenehmigung, die in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen von einer zuständigen Behörde des Landes erteilt wurde, nachzuweisen, daß die Exemplare unter Einhaltung der einzelstaatlichen Vorschriften über die Erhaltung der betreffenden Art erworben wurden;
- oder
- b) hat er im Fall der Ausfuhr aus einem Land, das nicht im Zusammenhang mit der betreffenden Art in Anhang C genannt wird, oder im Fall der Wiederausfuhr aus irgendeinem Land eine Ausfuhrgenehmigung, eine Wiederausfuhrbescheinigung oder eine Ursprungsbescheinigung vorzulegen, die in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen von einer zuständigen Behörde des Ausfuhr- oder Wiederausfuhrlandes ausgestellt worden ist.

(4) Bei der Einfuhr von Exemplaren der Arten des Anhangs D in die Gemeinschaft sind die erforderlichen Überprüfungen vorzunehmen und ist der Einfuhrzollstelle zuvor eine Einfuhrmeldung vorzulegen.

(5) Die in Absatz 1 Buchstaben a) und d) und Absatz 2 Buchstaben a), b) und c) festgelegten Bedingungen für die Erteilung einer Einfuhrgenehmigung gelten nicht für Exemplare, für die der Antragsteller mit Hilfe von Dokumenten nachweist,

- a) daß sie zuvor rechtmäßig in die Gemeinschaft eingeführt oder in dieser erworben wurden und verändert oder unverändert in die Gemeinschaft wiedereingeführt werden oder
- b) daß es sich um zu Gegenständen verarbeitete Exemplare handelt, die vor mehr als 50 Jahren erworben wurden.

(6) Nach Konsultationen mit den betroffenen Ursprungsländern kann die Kommission gemäß dem Verfahren des Artikels 18 unter Berücksichtigung jeglicher Stellungnahme der Wissenschaftlichen Prüfgruppe die Einfuhr in die Gemeinschaft generell oder in bezug auf bestimmte Ursprungsländer einschränken:

- a) aufgrund der Bedingungen in Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer i) oder Buchstabe e) für Exemplare der Arten des Anhangs A,
- b) aufgrund der Bedingungen in Absatz 1 Buchstabe e) oder in Absatz 2 Buchstabe a) für Exemplare der Arten des Anhangs B und
- c) für lebende Exemplare der Arten des Anhangs B, die eine hohe Sterblichkeitsrate während des Transports aufweisen oder erwiesenermaßen in Gefangenschaft kaum eine ihrer natürlichen Lebenserwartung entsprechende Zeitspanne überleben würden, oder
- d) für lebende Exemplare von Arten, deren Einbringung in den natürlichen Lebensraum der Gemeinschaft erwiesenermaßen eine ökologische Gefahr für die einheimischen wildlebenden Tier- und Pflanzenarten der Gemeinschaft darstellt.

Die Kommission veröffentlicht vierteljährlich ein Verzeichnis der etwaigen Einschränkungen im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*.

(7) Treten bei der Einfuhr in die Gemeinschaft Sonderfälle der Umladung auf See, des Luft- oder des Eisenbahntransportes auf, so werden nach dem Verfahren des Artikels 18 Ausnahmen von der Überprüfung und der Vorlage der Einfuhrdokumente an der Einfuhrzollstelle gemäß den Absätzen 1 bis 4 gewährt, damit die genannte Überprüfung und die Dokumentenvorlage an einer anderen gemäß Artikel 12 Absatz 1 bezeichneten Zollstelle erfolgen können.

Artikel 5

Ausfuhr oder Wiederausfuhr aus der Gemeinschaft

(1) Bei der Ausfuhr oder Wiederausfuhr von Exemplaren der Arten des Anhangs A aus der Gemeinschaft sind die erforderlichen Überprüfungen vorzunehmen und ist der Abfertigungszollstelle zuvor eine von einer Vollzugsbehörde des Mitgliedstaats, in dem sich die Exemplare

befinden, erteilte Ausfuhrgenehmigung oder Wiederausfuhrbescheinigung vorzulegen.

(2) Eine Ausfuhrgenehmigung für in Anhang A aufgeführte Exemplare darf nur erteilt werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) Die zuständige wissenschaftliche Behörde hat schriftlich mitgeteilt, daß der Fang oder die sonstige Entnahme der Exemplare aus der Natur oder ihre Ausfuhr den Erhaltungsstatus der Art oder das Verbreitungsgebiet der betreffenden Population dieser Art nicht beeinträchtigen.
- b) Der Antragsteller weist mit Hilfe von Dokumenten nach, daß die Exemplare gemäß den geltenden Rechtsvorschriften zum Schutz der betreffenden Art erworben wurden; wird der Antrag in einem anderen Mitgliedstaat als dem Ursprungsstaat gestellt, so ist dieser Nachweis anhand einer Bescheinigung zu erbringen, aus der sich ergibt, daß das Exemplar gemäß den in seinem Gebiet geltenden Rechtsvorschriften seinem natürlichen Lebensraum entnommen wurde.
- c) Die Vollzugsbehörde hat sich vergewissert, daß
 - i) alle lebenden Exemplare so für den Transport vorbereitet und versandt werden, daß die Gefahr einer Verletzung, Gesundheitsschädigung oder Tierquälerei auf ein Minimum beschränkt bleibt;
 - ii) — die Exemplare von Arten, die nicht in Anhang I des Übereinkommens aufgeführt sind, nicht für hauptsächlich kommerzielle Zwecke verwendet werden oder
 - im Fall einer Ausfuhr von Exemplaren der Arten des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe a) in einen Staat, der Vertragspartei des Übereinkommens ist, eine Einfuhrgenehmigung erteilt worden ist.
- d) Die Vollzugsbehörde des Mitgliedstaats hat sich nach Rücksprache mit der zuständigen wissenschaftlichen Behörde vergewissert, daß keine sonstigen Belange des Artenschutzes der Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung entgegenstehen.

(3) Eine Wiederausfuhrbescheinigung darf nur ausgestellt werden, wenn die Bedingungen in Absatz 2 Buchstaben c) und d) erfüllt sind und der Antragsteller mit Hilfe von Dokumenten nachgewiesen hat, daß die Exemplare

- a) gemäß den Vorschriften dieser Verordnung in die Gemeinschaft eingeführt wurden, oder
- b) falls die Einfuhr in die Gemeinschaft vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgte, gemäß den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 eingeführt wurden, oder
- c) falls die Einfuhr in die Gemeinschaft vor 1984 erfolgte, gemäß den Vorschriften des Übereinkommens erstmalig in den internationalen Handel gebracht wurden, oder
- d) rechtmäßig in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats eingeführt wurden, bevor die in den Buchstaben a)

und b) genannten Verordnungen oder das Übereinkommen für diese Exemplare oder für den betreffenden Mitgliedstaat Geltung erlangten.

(4) Bei der Ausfuhr oder Wiederausfuhr von Exemplaren der in den Anhängen B und C aufgeführten Arten aus der Gemeinschaft sind die erforderlichen Überprüfungen vorzunehmen und ist der Abfertigungszollstelle zuvor eine von einer Vollzugsbehörde des Mitgliedstaats, in dem sich die Exemplare befinden, erteilte Ausfuhrgenehmigung oder Wiederausfuhrbescheinigung vorzulegen.

Eine Ausfuhrgenehmigung darf nur erteilt werden, wenn die in Absatz 2 Buchstaben a), b), c) Ziffer i) und Buchstabe d) genannten Bedingungen erfüllt sind.

Eine Wiederausfuhrbescheinigung darf nur ausgestellt werden, wenn die Bedingungen in Absatz 2 Buchstabe c) Ziffer i) und Buchstabe d) und Absatz 3 Buchstaben a) bis d) erfüllt sind.

(5) Falls ein Antrag auf eine Wiederausfuhrbescheinigung Exemplare betrifft, die aufgrund einer von einem anderen Mitgliedstaat erteilten Einfuhrgenehmigung in die Gemeinschaft eingeführt wurden, konsultiert die Vollzugsbehörde vorher die Vollzugsbehörde, die die Einfuhrgenehmigung ausgestellt hat. Die Konsultationsverfahren und die Fälle, in denen eine solche Konsultation erforderlich ist, werden nach dem Verfahren des Artikels 18 festgelegt.

(6) Die in Absatz 2 Buchstabe a) und Buchstabe c) Ziffer ii) genannten Bedingungen für die Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung oder Wiederausfuhrbescheinigung gelten nicht für

- i) zu Gegenständen verarbeitete Exemplare, die vor mehr als 50 Jahren erworben wurden, oder
- ii) tote Exemplare und Teile sowie Erzeugnisse aus solchen, wenn der Antragsteller mit Hilfe von Dokumenten nachweist, daß sie rechtmäßig erworben wurden, bevor diese Verordnung, die Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 oder das Übereinkommen für sie Geltung erlangten.

(7) a) Die zuständige wissenschaftliche Behörde jedes Mitgliedstaats überwacht die von dem betreffenden Mitgliedstaat für Exemplare von Arten des Anhangs B erteilten Ausfuhrgenehmigungen und die Ausfuhren solcher Exemplare. Ist eine wissenschaftliche Behörde der Auffassung, daß die Ausfuhr von Exemplaren einer dieser Arten beschränkt werden muß, um sie in ihrem gesamten Verbreitungsgebiet auf einem Niveau zu erhalten, das der Rolle der Art in ihrem Ökosystem entspricht und gleichzeitig weit über dem Niveau liegt, das die Aufnahme dieser Art in Anhang A nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) oder Buchstabe b) Ziffer i) zur Folge hätte, so teilt sie der

zuständigen Vollzugsbehörde schriftlich mit, welche Maßnahmen zur Einschränkung der Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen für Exemplare dieser Art zu ergreifen sind.

- b) Wird eine Vollzugsbehörde über Maßnahmen gemäß Buchstabe a) unterrichtet, so teilt sie dies zusammen mit ihren Bemerkungen der Kommission mit, die gegebenenfalls Einschränkungen der Ausfuhr der betreffenden Arten nach dem Verfahren des Artikels 18 empfiehlt.

Artikel 6

Ablehnung von Anträgen auf Genehmigung und Bescheinigungen nach den Artikeln 4, 5 und 10

(1) Lehnt ein Mitgliedstaat einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung oder Bescheinigung ab und ist dieser Fall im Hinblick auf die Ziele dieser Verordnung von Bedeutung, so unterrichtet er die Kommission unverzüglich über die Ablehnung sowie über die Gründe hierfür.

(2) Die Kommission teilt den übrigen Mitgliedstaaten die nach Absatz 1 erhaltenen Informationen mit, um eine einheitliche Durchführung dieser Verordnung sicherzustellen.

(3) Wird ein Antrag auf eine Genehmigung oder Bescheinigung für Arten gestellt, für die ein gleichartiger Antrag bereits früher abgelehnt worden ist, so hat der Antragsteller die mit dem Antrag befaßte zuständige Behörde über die frühere Ablehnung zu unterrichten.

(4) a) Die Mitgliedstaaten erkennen die Ablehnung eines Antrags durch die zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaats an, wenn diese Ablehnung auf den Vorschriften dieser Verordnung beruht.

- b) Dies gilt jedoch nicht, wenn sich die Umstände signifikant verändert haben oder neue Fakten zur Begründung des Antrags vorgelegt werden. Erteilt eine Vollzugsbehörde in solchen Fällen eine Genehmigung oder stellt sie eine Bescheinigung aus, so unterrichtet sie die Kommission hiervon sowie von den maßgeblichen Gründen.

Artikel 7

Abweichungen

1. In Gefangenschaft geborene und gezüchtete oder künstlich vermehrte Exemplare

- a) Exemplare der Arten des Anhangs A, die in Gefangenschaft geboren und gezüchtet oder künstlich vermehrt worden sind, werden nach den Vorschriften für Exemplare der Arten des Anhangs B behandelt, es sei denn, Artikel 8 findet Anwendung.

b) Im Fall künstlich vermehrter Pflanzen kann unter besonderen Bedingungen, die von der Kommission festgelegt werden und folgende Bereiche betreffen, von den Bestimmungen der Artikel 4 und 5 abgewichen werden:

- i) Verwendung von Gesundheitsbescheinigungen für Pflanzen,
- ii) Handel durch registrierte gewerbliche Handels-treibende und die in Nummer 4 dieses Artikels erwähnten wissenschaftlichen Einrichtungen und
- iii) Handel mit Hybriden.

c) Die Kriterien zur Feststellung, ob ein Exemplar in Gefangenschaft geboren und gezüchtet oder künstlich vermehrt worden ist, und ob dies zu kommerziellen Zwecken erfolgte, sowie die unter Buchstabe b) erwähnten besonderen Bedingungen werden von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 18 festgelegt.

2. Durchführung

a) Abweichend von Artikel 4 werden bei der Durchführung von Exemplaren durch die Gemeinschaft von den Einfuhrzollstellen keine Überprüfungen und keine der vorgeschriebenen Genehmigungen, Bescheinigungen und Meldungen verlangt.

b) Im Fall der gemäß Artikel 3 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstaben a) und b) in den Anhängen aufgeführten Arten gilt die in Buchstabe a) genannte Ausnahme nur, wenn von der zuständigen Behörde des ausführenden oder wiederausführenden Drittlandes ein gültiges, im Übereinkommen vorgesehenes Ausfuhr- oder Wiederausfuhrdokument, das den Exemplaren entspricht, denen es beigelegt ist, und in dem der Bestimmungsort der Exemplare festgelegt ist, ausgestellt worden ist.

c) Ist vor der Ausfuhr oder Wiederausfuhr kein Dokument nach Buchstabe b) ausgestellt worden, so muß das Exemplar beschlagnahmt werden und kann gegebenenfalls eingezogen werden, es sei denn, das Dokument wird entsprechend den Bedingungen, welche die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 18 festgelegt hat, nachträglich vorgelegt.

3. Persönliche und Haushaltsgegenstände

Abweichend von den Artikeln 4 und 5 gelten die Bestimmungen dieser Artikel nicht für tote Exemplare, Teile und Erzeugnisse aus Exemplaren von Arten der Anhänge A bis D, wenn es sich um persönliche Gegenstände oder Haushaltsgegenstände handelt, die gemäß den von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 18 festzulegenden Bestimmungen in die Gemeinschaft eingeführt oder aus dieser ausgeführt oder wiederausgeführt werden.

4. Wissenschaftliche Einrichtungen

Die in den Artikeln 4, 5, 8 und 9 genannten Dokumente sind nicht erforderlich, wenn es sich um nichtkommerzielles Verleihen, Verschenken oder Tauschen von Herbariumsexemplaren, sonstigen haltbar gemachten, getrockneten oder festumschlossenen Museumsexemplaren und

lebendem Pflanzenmaterial zwischen Wissenschaftlern und wissenschaftlichen Einrichtungen handelt, die bei einer Vollzugsbehörde ihres Staates registriert sind; diese Exemplare müssen mit einem Etikett, dessen Muster nach dem Verfahren des Artikels 18 festgelegt wird, oder einem vergleichbaren, von der Vollzugsbehörde eines Drittlandes ausgestellten oder genehmigten Etikett versehen sein.

Artikel 8

Bestimmungen betreffend die Kontrolle des Handels

(1) Kauf, Angebot zum Kauf, Erwerb zu kommerziellen Zwecken, Zurschaustellung und Verwendung zu kommerziellen Zwecken sowie Verkauf, Vorrätighalten, Anbieten oder Befördern zu Verkaufszwecken von Exemplaren der Arten des Anhangs A sind verboten.

(2) Die Mitgliedstaaten können den Besitz von Exemplaren, insbesondere von lebenden Tieren von Arten, die in Anhang A aufgeführt sind, verbieten.

(3) Eine Ausnahme von den Verboten des Absatzes 1 ist möglich, sofern die Vollzugsbehörde des Mitgliedstaats, in dem die Exemplare untergebracht sind, von Fall zu Fall eine diesbezügliche Bescheinigung ausstellt, wenn die Exemplare

a) in der Gemeinschaft erworben oder in diese eingeführt wurden, bevor die Vorschriften für die Arten des Anhangs I des Übereinkommens oder des Anhangs C 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 oder des Anhangs A dieser Verordnung für die betreffenden Exemplare Geltung erlangten, oder

b) zu Gegenständen verarbeitet sind, die vor mehr als 50 Jahren erworben wurden, oder

c) gemäß dieser Verordnung in die Gemeinschaft eingeführt wurden und für Zwecke verwendet werden, die dem Überleben der betreffenden Art nicht abträglich sind, oder

d) in Gefangenschaft geborene und gezüchtete Exemplare einer Tierart oder künstlich vermehrte Exemplare einer Pflanzenart oder Teile oder Erzeugnisse aus solchen sind oder

e) unter außergewöhnlichen Umständen für den Fortschritt der Wissenschaft oder grundlegende biomedizinische Zwecke gemäß der Richtlinie 86/609/EWG des Rates vom 24. November 1986 zur Annäherung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere ⁽¹⁾ verwendet werden, falls ausschließlich diese Art für die-

(1) ABl. Nr. L 358 vom 18. 12. 1986, S. 1.

- sen Zweck geeignet ist und keine in Gefangenschaft geborenen und gezüchtete Exemplare dieser Art zur Verfügung stehen, oder
- f) zu Zucht- und Fortpflanzungszwecken verwendet werden, die zur Erhaltung der betreffenden Art beitragen, oder
- g) Forschungs- oder Bildungszwecken dienen, die den Schutz oder die Erhaltung der Art zum Ziele haben, oder
- h) aus einem Mitgliedstaat stammen und nach den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats ihrem natürlichen Lebensraum entnommen wurden.
- (4) Die Kommission kann nach dem Verfahren des Artikels 18 allgemeine Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 1 auf der Grundlage der Bedingungen des Absatzes 3 sowie allgemeine Ausnahmen für die Arten des Anhangs A gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) Ziffer ii) festlegen.
- (5) Die in Absatz 1 genannten Verbote gelten auch für Exemplare der Arten des Anhangs B, es sei denn, der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats kann nachgewiesen werden, daß diese Exemplare gemäß den Rechtsvorschriften über die Erhaltung der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten erworben und — falls sie von außerhalb der Gemeinschaft stammen — in diese eingeführt wurden.
- (6) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten können Exemplare der in den Anhängen B bis D aufgeführten Arten, die nach Maßgabe dieser Verordnung eingezogen wurden, nach freiem Ermessen verkaufen, sofern sie nicht direkt an die natürliche oder juristische Person zurückgegeben werden, bei der sie eingezogen wurden oder die an dem Verstoß beteiligt war. Solche Exemplare können anschließend zu allen Zwecken als rechtmäßig erworben behandelt werden.
- Bestimmungsort für ein lebendes Exemplar vorgesehene Unterbringung für dessen Erhaltung und Pflege angemessen ausgestattet ist,
- b) muß durch Ausstellung einer Bescheinigung bestätigt werden und
- c) muß gegebenenfalls sofort einer Vollzugsbehörde des Mitgliedstaats mitgeteilt werden, in den das Exemplar verbracht werden soll.
- (3) Eine solche Genehmigung ist jedoch nicht erforderlich, wenn ein lebendes Tier zum Zweck einer dringenden tierärztlichen Behandlung befördert werden muß und direkt an den genehmigten Aufenthaltsort zurückbefördert wird.
- (4) Wird ein lebendes Exemplar einer Art des Anhangs B innerhalb der Gemeinschaft befördert, so kann der Besitzer des Exemplars dieses abgeben, wenn der vorgesehene Empfänger über die Unterbringung, Ausrüstung und die erforderlichen Praktiken für eine sorgsame Behandlung des Exemplars ausreichend unterrichtet ist.
- (5) Werden lebende Exemplare nach der Gemeinschaft, aus der Gemeinschaft oder innerhalb der Gemeinschaft befördert oder bei der Durchfuhr oder beim Umladen dort eine Zeitlang gehalten, so müssen sie so vorbereitet, befördert und gepflegt werden, daß die Gefahr der Verletzung, Gesundheitsschädigung oder Tierquälerei auf ein Minimum beschränkt bleibt und im Fall von Tieren die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft zum Schutz von Tieren während ihrer Beförderung eingehalten werden.
- (6) Nach dem Verfahren des Artikels 18 kann die Kommission den Besitz oder die Beförderung lebender Exemplare der Arten einschränken, deren Einfuhr in die Gemeinschaft nach Artikel 4 Absatz 6 eingeschränkt wurde.

Artikel 9

Beförderung lebender Exemplare

- (1) Jede Beförderung eines lebenden Exemplars einer in Anhang A aufgeführten Art innerhalb der Gemeinschaft von dem Ort aus, der in der Einfuhrgenehmigung oder in jeder gemäß dieser Verordnung ausgestellten Bescheinigung genannt wird, erfordert die vorherige Genehmigung einer Vollzugsbehörde des Mitgliedstaats, in dem sich das Exemplar befindet. In allen anderen Fällen einer Beförderung muß die für die Beförderung verantwortliche Person gegebenenfalls die rechtmäßige Herkunft des Exemplars nachweisen können.
- (2) Diese Genehmigung
- a) darf nur erteilt werden, wenn sich die zuständige wissenschaftliche Behörde des Mitgliedstaats oder im Fall der Beförderung nach einem anderen Mitgliedstaat die zuständige wissenschaftliche Behörde des letztgenannten Staates vergewissert hat, daß die am

Artikel 10

Bescheinigungen

Die Vollzugsbehörde eines Mitgliedstaats kann auf Antrag und bei Vorlage aller erforderlichen Nachweise eine Bescheinigung gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b), Absatz 3 sowie Absatz 4, Artikel 8 Absatz 3 und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b) ausstellen, wenn alle Bedingungen hierfür erfüllt sind.

Artikel 11

Gültigkeit der Genehmigungen und Bescheinigungen und besondere Bedingungen

- (1) Unbeschadet strengerer Maßnahmen, die von den Mitgliedstaaten erlassen oder beibehalten werden können, gelten Genehmigungen und Bescheinigungen, die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten gemäß dieser Verordnung ausgestellt wurden, in der ganzen Gemeinschaft.

- (2) a) Diese Genehmigungen oder Bescheinigungen sowie darauf basierende Genehmigungen und Bescheinigungen werden jedoch als ungültig angesehen, wenn eine zuständige Behörde oder die Kommission nach Rücksprache mit der ausstellenden zuständigen Behörde feststellt, daß zu Unrecht angenommen wurde, die Bedingungen für die Ausstellung seien erfüllt.
- b) Im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten befindliche Exemplare, für die solche Dokumente ausgestellt wurden, werden durch die zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats beschlagnahmt und können eingezogen werden.

(3) In jeder Genehmigung oder Bescheinigung, die gemäß dieser Verordnung erteilt bzw. ausgestellt wird, kann die ausstellende Behörde Bedingungen festlegen und Auflagen erteilen, um die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung sicherzustellen.

(4) Einfuhrgenehmigungen, die auf der Grundlage einer Kopie der zugehörigen Ausfuhrgenehmigung oder Wiederausfuhrbescheinigung ausgestellt wurden, sind für die Einfuhr von Exemplaren in die Gemeinschaft nur gültig, wenn das gültige Original der Ausfuhrgenehmigung oder Wiederausfuhrbescheinigung beiliegt.

(5) Die Kommission legt Fristen für die Ausstellung der Genehmigungen und Bescheinigungen nach dem Verfahren des Artikels 18 fest.

Artikel 12

Eingangs- und Ausgangsstellen

(1) Die Mitgliedstaaten benennen Zollstellen, die die Überprüfungen und die Förmlichkeiten für die Einfuhr der unter diese Verordnung fallenden Arten in die Gemeinschaft im Hinblick auf die Ermittlung von deren zollrechtlicher Bestimmung im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 und für die Ausfuhr aus der Gemeinschaft vornehmen, und geben an, welche dieser Zollstellen speziell für lebende Exemplare bestimmt sind.

(2) Allen nach Absatz 1 benannten Zollstellen ist ausreichendes und entsprechend ausgebildetes Personal zur Verfügung zu stellen. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß Unterbringungseinrichtungen nach den einschlägigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über den Transport und die Unterbringung lebender Tiere zur Verfügung stehen und daß bei Bedarf angemessene Vorkehrungen für lebende Pflanzen getroffen werden.

(3) Alle gemäß Absatz 1 benannten Stellen werden der Kommission mitgeteilt, die eine entsprechende Liste im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

(4) In Ausnahmefällen und gemäß Kriterien, die nach dem Verfahren des Artikels 18 festgelegt werden, kann

eine Vollzugsbehörde gestatten, daß die Einfuhr in die Gemeinschaft oder die Ausfuhr bzw. Wiederausfuhr bei einer Zollstelle abgewickelt wird, die nicht gemäß Absatz 1 benannt wurde.

(5) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die Öffentlichkeit an den Grenzübergangsstellen über die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung informiert wird.

Artikel 13

Vollzugsbehörden, wissenschaftliche Behörden und sonstige zuständige Behörden

(1) a) Jeder Mitgliedstaat benennt eine Vollzugsbehörde, die die Hauptverantwortung für die Durchführung dieser Verordnung und die Kontakte zur Kommission trägt.

b) Jeder Mitgliedstaat kann außerdem weitere Vollzugsbehörden und andere zuständige Behörden benennen, die bei der Durchführung der Verordnung eingeschaltet werden; in diesem Fall ist es Aufgabe der hauptverantwortlichen Vollzugsbehörde, den übrigen Behörden alle für die korrekte Anwendung dieser Verordnung erforderlichen Informationen zu übermitteln.

(2) Jeder Mitgliedstaat benennt eine oder mehrere fachlich geeignete wissenschaftliche Behörden, deren Aufgabenbereich sich nicht mit demjenigen einer benannten Vollzugsbehörde decken darf.

(3) a) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission spätestens drei Monate vor dem Zeitpunkt, zu dem diese Verordnung Geltung erlangt, Namen und Anschriften der benannten Vollzugsbehörden, der sonstigen Behörden, die Genehmigungen oder Bescheinigungen erteilen dürfen, und der wissenschaftlichen Behörden; diese Angaben werden binnen eines Monats im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

b) Alle in Absatz 1 Buchstabe a) genannten Vollzugsbehörden übermitteln der Kommission auf deren Ersuchen binnen zwei Monaten die Namen und Unterschriftenmuster der Personen, die ermächtigt sind, Genehmigungen und Bescheinigungen zu unterzeichnen, sowie Stempelabdrücke, Siegel oder sonstige Mittel, mit denen die Echtheit der Genehmigungen oder Bescheinigungen bestätigt wird.

c) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über jede Veränderung der übermittelten Angaben, und zwar spätestens zwei Monate nach Eintreten dieser Veränderung.

Artikel 14

Überwachung der Einhaltung der Vorschriften und Ermittlungen bei Verstößen

(1) a) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten überwachen die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung.

- b) Haben die zuständigen Behörden Grund zu der Annahme, daß ein Verstoß gegen diese Vorschriften vorliegt, ergreifen sie die entsprechenden Maßnahmen, um diesen Verstoß abzustellen oder rechtliche Schritte einzuleiten.
- c) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission und — im Hinblick auf die in den Anhängen des Übereinkommens aufgeführten Arten — das Sekretariat des Übereinkommens von allen Maßnahmen der zuständigen Behörden bei wesentlichen Verstößen gegen diese Verordnung, einschließlich der Beschlagnahme und Einziehung von Exemplaren.

(2) Die Kommission weist die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten auf die Bereiche hin, in denen sie Ermittlungen im Rahmen dieser Verordnung als notwendig erachtet. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission und — im Hinblick auf die in den Anhängen des Übereinkommens aufgeführten Arten — das Sekretariat des Übereinkommens über das Ergebnis der darauf folgenden Ermittlungen.

Artikel 15

Weitergabe von Informationen

(1) Die Mitgliedstaaten und die Kommission tauschen die für die Durchführung dieser Verordnung notwendigen Informationen aus.

Die Mitgliedstaaten und die Kommission sorgen dafür, daß alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden, um die Öffentlichkeit zu sensibilisieren und diese über die Durchführungsbestimmungen zu dem Übereinkommen, über diese Verordnung und ihre Durchführungsbestimmungen zu informieren.

(2) Die Kommission steht mit dem Sekretariat des Übereinkommens in Verbindung, um die wirksame Durchführung des Übereinkommens im gesamten räumlichen Geltungsbereich dieser Verordnung sicherzustellen.

(3) Die Kommission teilt den Vollzugsbehörden der betreffenden Mitgliedstaaten sämtliche Stellungnahmen der Wissenschaftlichen Prüfgruppe unverzüglich mit.

(4) a) Die Vollzugsbehörden der Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alljährlich vor dem 15. Juni alle Informationen über das vorige Jahr, die zur Erstellung der in Artikel VIII Absatz 7 des Übereinkommens genannten Berichte erforderlich sind, sowie entsprechende Informationen über den internationalen Handel mit allen Exemplaren der in den Anhängen A, B und C aufgeführten Arten und über die Einfuhr von Exemplaren der in Anhang D aufgeführten Arten in die Gemeinschaft. Die zu übermittelnden Informationen und deren Form werden von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 18 festgelegt.

b) Ausgehend von den in Buchstabe a) genannten Informationen erstellt die Kommission jedes Jahr

vor dem 31. Oktober einen statistischen Bericht über die Einfuhr der unter diese Verordnung fallenden Exemplare in die Gemeinschaft und die Ausfuhr bzw. Wiederausfuhr solcher Exemplare aus der Gemeinschaft und übermittelt dem Sekretariat des Übereinkommens die Informationen über die unter das Übereinkommen fallenden Arten.

(5) Zur Vorbereitung der Änderungen der Anhänge übermitteln die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der Kommission alle einschlägigen Informationen. Die Kommission legt die erforderlichen Informationen nach dem Verfahren des Artikels 18 fest.

(6) Gemäß der Richtlinie 90/313/EWG des Rates vom 7. Juni 1990 über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt⁽¹⁾ ergreift die Kommission geeignete Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit von Informationen, die bei der Durchführung dieser Verordnung übermittelt wurden.

Artikel 16

Sanktionen

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen durch geeignete Maßnahmen dafür, daß zumindest bei folgenden Verstößen gegen diese Verordnung Sanktionen verhängt werden:

- a) Einfuhr von Exemplaren in die Gemeinschaft oder Ausfuhr bzw. Wiederausfuhr von Exemplaren aus der Gemeinschaft ohne einschlägige Genehmigung oder Bescheinigung, mit falscher, gefälschter oder ungültiger Genehmigung oder Bescheinigung oder einer ohne die Erlaubnis der zuständigen Behörde geänderten Genehmigung oder Bescheinigung;
- b) Nichterfüllung der Auflagen für eine nach Maßgabe dieser Verordnung erteilte Genehmigung oder ausgestellte Bescheinigung;
- c) falsche Erklärungen oder bewußt falsche Informationserteilung, um eine Genehmigung oder Bescheinigung zu erhalten;
- d) Vorlage einer falschen, gefälschten oder ungültigen Genehmigung oder Bescheinigung oder einer ohne Erlaubnis geänderten Genehmigung oder Bescheinigung im Hinblick auf die Erteilung einer Genehmigung oder Bescheinigung der Gemeinschaft oder für jeden anderen amtlichen Zweck im Zusammenhang mit dieser Verordnung;
- e) Nichtvorlage einer Einfuhrmeldung oder falsche Einfuhrmeldung;
- f) Versand lebender Exemplare ohne ordnungsgemäße Vorbereitung, um die Gefahr der Verletzung, Gesundheitsschädigung oder Tierquälerei auf ein Minimum zu beschränken;

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 158 vom 23. 6. 1990, S. 56.

- g) Verwendung von Exemplaren der in Anhang A aufgeführten Arten zu anderen als den bei der Erteilung der Einfuhrgenehmigung oder nachträglich zugelassenen Zwecken;
- h) Handel mit künstlich vermehrten Pflanzen entgegen Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b);
- i) Verbringung von Exemplaren in die Gemeinschaft oder aus der Gemeinschaft oder Durchfuhr durch die Gemeinschaft ohne eine nach dieser Verordnung ausgestellte entsprechende Genehmigung oder Bescheinigung und im Fall einer Ausfuhr oder Wiederausfuhr von Exemplaren aus einem Drittland, das Vertragspartei des Übereinkommens ist, ohne eine nach dem Übereinkommen ausgestellte Genehmigung oder Bescheinigung oder ohne ausreichenden Nachweis über das Vorhandensein einer solchen Genehmigung oder Bescheinigung;
- j) Kauf, Angebot zum Kauf, Erwerb zu kommerziellen Zwecken, Verwendung und Zurschaustellung zu kommerziellen Zwecken, Verkauf, Vorrätighalten, Anbieten oder Befördern zu Verkaufszwecken von Exemplaren unter Verstoß gegen Artikel 8;
- k) Verwendung einer Genehmigung oder Bescheinigung für ein anderes Exemplar als das Exemplar, für das sie ausgestellt wurde;
- l) Fälschung oder Änderung einer nach Maßgabe dieser Verordnung ausgestellten Genehmigung oder Bescheinigung;
- m) Verheimlichung oder Ablehnung eines Antrags auf Einfuhr in die Gemeinschaft oder Ausfuhr bzw. Wiederausfuhr aus der Gemeinschaft gemäß Artikel 6 Absatz 3.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Maßnahmen müssen in einem angemessenen Verhältnis zu Art und Schwere des Verstoßes stehen und Bestimmungen über eine Beschlagnahme und — gegebenenfalls — Einziehung vorsehen.
- (3) Wurde ein Exemplar eingezogen, wird es einer zuständigen Behörde des Mitgliedstaats übergeben, in dem die Einziehung stattgefunden hat; diese
- a) muß das jeweilige Exemplar nach Anhörung der wissenschaftlichen Behörde dieses Mitgliedstaats unter als angemessen erachteten Bedingungen im Einklang mit den Zielen und Bestimmungen des Übereinkommens und dieser Verordnung unterbringen oder in anderer Weise darüber verfügen;
- b) kann bei der Einfuhr lebender Exemplare in die Gemeinschaft das betreffende Exemplar nach Anhören des Ausfuhrlandes auf Kosten der verurteilten Person wieder in das Ausfuhrland zurücksenden.
- (4) Wird ein lebendes Exemplar der in Anhang B oder C aufgeführten Arten an einer Einfuhrstelle ohne gültige Genehmigung oder Bescheinigung in die Gemeinschaft eingeführt, so muß es beschlagnahmt und kann eingezogen werden, oder wenn der Empfänger seine Annahme verweigert, können die zuständigen Behörden des für den Ort der Einfuhr zuständigen Mitgliedstaats gegebenenfalls die Annahme der Sendung verweigern und vom Transporteur die Rücksendung des Exemplars an seinen Herkunftsort fordern.

Artikel 17

Die Wissenschaftliche Prüfgruppe

- (1) Es wird eine Wissenschaftliche Prüfgruppe eingesetzt, der Vertreter der wissenschaftlichen Behörde(n) eines jeden Mitgliedstaats angehören und deren Vorsitz der Vertreter der Kommission führt.
- (2) a) Die Wissenschaftliche Prüfgruppe prüft wissenschaftliche Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Verordnung — insbesondere Fragen bezüglich Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a), Absatz 2 Buchstabe a) und Absatz 6 —, die vom Vorsitzenden entweder von sich aus oder auf Antrag der Mitglieder der Gruppe oder des Ausschusses aufgeworfen werden.
- b) Die Kommission übermittelt die Stellungnahme der Wissenschaftlichen Prüfgruppe an den Ausschuß.

Artikel 18

Der Ausschuß

- (1) Die Kommission wird von einem Ausschuß unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission erläßt die Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.

Stimmen sie jedoch mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder gibt der Ausschuß keine Stellungnahme ab, so legt die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag über die zu ergreifenden Maßnahmen vor. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

- (2) Bei den dem Ausschuß nach Artikel 19 Nummern 1 und 2 obliegenden Aufgaben erläßt die Kommission die vorgeschlagenen Maßnahmen, wenn der Rat nach Ablauf von drei Monaten nach seiner Befassung keinen Beschluß gefaßt hat.

- (3) Bei den dem Ausschuß nach Artikel 19 Nummern 3 und 4 obliegenden Aufgaben erläßt die Kommission die

vorgeschlagenen Maßnahmen, wenn der Rat nach Ablauf von drei Monaten nach seiner Befassung keinen Beschluß gefaßt hat, es sei denn, der Rat hat sich mit einfacher Mehrheit gegen diese Maßnahmen ausgesprochen.

Artikel 19

Nach dem Verfahren des Artikels 18

1. legt die Kommission einheitliche Bedingungen und Kriterien fest für die
 - i) Ausstellung, Gültigkeit und Verwendung der in den Artikeln 4, 5, 7 Absatz 4 und Artikel 10 genannten Dokumente und deren Form;
 - ii) Verwendung von Pflanzengesundheitsbescheinigungen;
 - iii) Verfahren — soweit erforderlich — zur Kennzeichnung der Exemplare, damit diese leichter identifiziert werden können und die Einhaltung der Bestimmungen gewährleistet wird.
2. verabschiedet die Kommission die in Artikel 4 Absätze 6 und 7, Artikel 5 Absätze 5 und 7 Buchstabe b), Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c), Absatz 2 Buchstabe c) und Absatz 3, Artikel 8 Absatz 4, Artikel 9 Absatz 6, Artikel 11 Absatz 5, Artikel 15 Absatz 4 Buchstabe a) und Absatz 5 sowie Artikel 21 Absatz 3 erwähnten Maßnahmen;
3. ändert die Kommission die Anhänge A bis D; hiervon ausgenommen sind Änderungen des Anhangs A, die nicht aus Beschlüssen der Vertragsparteien des Übereinkommens resultieren;
4. erläßt die Kommission, soweit erforderlich, zusätzliche Maßnahmen zur Durchführung von Entschlüssen der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens, von Beschlüssen oder Empfehlungen des Ständigen Ausschusses des Übereinkommens sowie von Empfehlungen des Sekretariats des Übereinkommens.

Artikel 20

Schlußbestimmungen

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission und das Sekretariat des Übereinkommens über die Bestimmungen, die sie im einzelnen für die Anwendung dieser Verord-

nung erlassen, sowie über alle Rechtsinstrumente und Maßnahmen zu deren Anwendung und Durchsetzung.

Die Kommission gibt diese Informationen an die übrigen Mitgliedstaaten weiter.

Artikel 21

- (1) Die Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 wird aufgehoben.
- (2) Solange die in Artikel 19 Nummern 1 und 2 vorgesehenen Maßnahmen noch nicht erlassen worden sind, können die Mitgliedstaaten die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 und der Verordnung (EWG) Nr. 3418/93 der Kommission vom 28. November 1983 mit Bestimmungen für eine einheitliche Erteilung und Verwendung der bei der Anwendung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen in der Gemeinschaft erforderlichen Dokumente⁽¹⁾ erlassenen Maßnahmen beibehalten oder weiterhin anwenden.
- (3) Die Kommission hat vor der Anwendung dieser Verordnung nach dem Verfahren des Artikels 18 nach Rücksprache mit der Wissenschaftlichen Prüfgruppe zu überprüfen, daß keine Gründe vorliegen, die Einschränkungen der Einfuhr von nicht in Anhang A dieser Verordnung aufgeführten Arten des Anhangs C 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 in die Gemeinschaft rechtfertigen.

Artikel 22

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 1997.

Die Artikel 12, 13, 16, 17, 18, 19 und Artikel 21 Absatz 3 gelten ab dem Inkrafttreten der Verordnung.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am ...

Im Namen des Rates
Der Präsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 344 vom 1. 12. 1983, S. 1.

ANHANG

Erläuterungen zur Auslegung der Anhänge A, B, C und D

1. Die in den Anhängen A, B, C und D aufgeführten Arten werden bezeichnet:
 - a) mit dem Namen der Art oder
 - b) als Gesamtheit der einem höheren Taxon (Ordnungsstufe der Systematik) oder einem bestimmten Teil desselben angehörenden Arten.
2. Die Abkürzung „spp.“ wird zur Bezeichnung aller Arten eines höheren Taxons verwendet.
3. Sonstige Bezugnahmen auf höhere Taxa als Arten dienen nur der Information oder Klassifikation.
4. Im Anhang A fett gedruckte Arten sind dort im Einklang mit ihrem Schutz gemäß der Richtlinie 79/409/EWG ⁽¹⁾ („Vogel-Richtlinie“) oder der Richtlinie 92/43/EWG ⁽²⁾ („Habitat-Richtlinie“) aufgenommen.
5. Die Abkürzung „p.e.“ bezeichnet möglicherweise ausgestorbene Arten.
6. Ein Sternchen „*“ neben dem Namen einer Art oder eines höheren Taxons bedeutet, daß eine oder mehrere geographisch abgegrenzte Populationen, Unterarten oder Arten der betreffenden Art oder des betreffenden Taxons in Anhang A aufgeführt sind und daß diese Populationen, Unterarten oder Arten von Anhang B ausgenommen sind.
7. Zwei Sternchen „**“ neben dem Namen einer Art oder eines höheren Taxons bedeuten, daß eine oder mehrere geographisch abgegrenzte Populationen, Unterarten oder Arten der betreffenden Art oder des betreffenden Taxons in Anhang B aufgeführt sind und daß diese Populationen, Unterarten oder Arten von Anhang A ausgenommen sind.
8. Die Zeichen „(I)“, „(II)“, „(III)“ und das Zeichen „x“, gefolgt von einer Nummer nach dem Namen einer Art oder eines höheren Taxons, betreffen die Anhänge des Übereinkommens, in denen die betreffenden Arten erwähnt sind (siehe Nummern 9 bis 12). Ist keines dieser Zeichen angegeben, so sind die betreffenden Arten in keinem Anhang des Übereinkommens erwähnt.
9. Die Angabe von „(I)“ nach dem Namen einer Art oder eines höheren Taxons bedeutet, daß die betreffende Art oder das betreffende Taxon in Anhang I der Übereinkommen steht.
10. Die Angabe von „(II)“ nach dem Namen einer Art oder eines höheren Taxons bedeutet, daß die betreffende Art oder das betreffende höhere Taxon in Anhang II des Übereinkommens steht.
11. Die Angabe von „(III)“ nach dem Namen einer Art oder eines höheren Taxons bedeutet, daß die betreffende Art oder das betreffende Taxon in Anhang III des Übereinkommens steht. In diesem Fall ist auch das Land, für das die Art oder das höhere Taxon in den Anhang III aufgenommen wurde, mit einem Code aus zwei Buchstaben wie folgt angegeben: BW (Botsuana), CA (Kanada), CO (Kolumbien), CR (Costa Rica), GH (Ghana), GT (Guatemala), HN (Honduras), IN (Indien), MY (Malaysia), MU (Mauritius), NP (Nepal), TN (Tunesien), UY (Uruguay).
12. Das Zeichen „x“ vor einer Zahl neben dem Namen einer Art oder eines höheren Taxons in Anhang A oder B bedeutet, daß nur bestimmte geographisch getrennte Populationen, Arten oder Gruppen von Arten oder Familien der betreffenden Art oder des betreffenden Taxons wie folgt in Anhang I, II oder III des Übereinkommens aufgeführt sind:
 - x701 Die Art steht in Anhang II, die Unterart *Cercocebus galeritus galeritus* dagegen in Anhang I.
 - x702 Die Art steht in Anhang II, die Unterart *kirkii* dagegen in Anhang I.
 - x703 Alle Arten mit Ausnahme von *Lipotes vexillifer*, *Platanista* spp., *Bernardius* spp., *Hyperoodon* spp., *Physeter catodon* (umfaßt Synonym *Physeter macrocephalus*), *Sotalia* spp., *Sousa* spp., *Neophocaena phocaenoides*, *Phocoena simus*, *Eschrichtius robustus* (umfaßt Synonym *Eschrich-*

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 103 vom 25. 4. 1979, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/24/EG (AbI. Nr. L 164 vom 30. 6. 1994, S. 9).

⁽²⁾ ABl. Nr. L 206 vom 22. 7. 1992, S. 7. Richtlinie zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1994.

tius glaucus), *Balaenoptera* spp. (mit Ausnahme der Population *Balaenoptera acutorostrata* in Westgrönland), *Megaptera novaengliae*, *Eubalaena* spp. (früher einbezogen in die Art *Balaena*) und *Caperea marginata*, die in Anhang I stehen, sind in Anhang II aufgeführt. Exemplare der in Anhang II des Übereinkommens aufgeführten Arten, einschließlich Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse daraus, mit Ausnahme von Fleischerzeugnissen für kommerzielle Zwecke, die von der grönländischen Bevölkerung aufgrund einer Lizenz der jeweils zuständigen Behörde gefangen werden, gelten als unter Anhang B aufgeführt.

- ×704 Die Populationen Bhutans, Chinas, Mexikos und der Mongolei sowie Unterarten *Isabellinus*, die in Anhang I erwähnt sind, andere Populationen und Unterarten, die in Anhang II genannt sind.
- ×705 Die Art steht in Anhang I, mit Ausnahme der Population Australiens, die in Anhang II erwähnt ist.
- ×706 *Trichechus inunguis* und *Trichechus manatus* stehen in Anhang I. *Trichechus senegalensis* steht in Anhang II.
- ×707 Die Art steht in Anhang II, die Unterart *Equus hemionus hemionus* dagegen in Anhang I.
- ×708 *Haliaeetus albicilla* und *H. leucocephalus* stehen in Anhang I, die übrigen Arten in Anhang II.
- ×709 Die nachstehenden Arten stehen in Anhang III: *Crax daubentoni* und *Crax globulosa* für Kolumbien und *Crax rubra* für Kolumbien, Costa Rica, Guatemala und Honduras.
- ×710 *Pauxi pauxi* steht für Kolumbien in Anhang III.
- ×711 Die Arten stehen in Anhang II, die Unterarten *Grus canadensis nesiotus* und *Grus canadensis pulla* dagegen in Anhang I.
- ×712 *Mantella aurantiaca* steht in Anhang II.
13. Das Zeichen „-“ vor einer Zahl neben dem Namen einer Art oder eines höheren Taxons bedeutet, daß bestimmte geographisch abgegrenzte Populationen, Arten, Artengruppen oder Familien der betreffenden Art oder des betreffenden Taxons wie folgt von den jeweiligen Anhängern ausgenommen sind:
- 101 Population Spaniens, nördlich des Duero, griechische Populationen nördlich des 39. Breitengrades und Populationen von Bhutan, Indien, Nepal und Pakistan
- 102 Population der Vereinigten Staaten von Amerika
- 103 — Chile: ein Teil der Population der Provinz Parinacota, Ia. Region Tarapacá
— Peru: ganze Population
- 104 Populationen von Afghanistan, Bhutan, Burma, Indien, Myanmar, Nepal und Pakistan
- 105 Cathartidae, Neuweltgeier
- 106 *Melopsittacus undulatus* (Wellensittich), *Nymphicus hollandicus* (Nymphensittich) und *Psittacula krameri* (Halsbandsittich)
- 107 Population von Ecuador: O-Ausfuhrquoten für 1995 und 1996, anschließend die vom CITES-Sekretariat und der Sachverständigengruppe „Krokodile“ der IUCN/SSC gebilligten jährlichen Ausfuhrquoten
- 108 Population von Botsuana, Äthiopien, Kenia, Malawi, Mosambik, der Vereinigten Republik Tansania, Sambia und Simbabwe und Populationen der nachstehenden Länder mit bestimmten jährlichen Ausfuhrquoten:

	1995	1996	1997
— Madagaskar	4 700	5 200	5 200
— nur von Farmen produzierte Exemplare	4 500	5 000	5 000
— zur Schadensverhütung gefangene Exemplare	200	200	200
— Uganda	2 500	2 500	2 500

Abgesehen von den Exemplaren aus Farmen genehmigt die Vereinigte Republik Tansania 1995 und 1996 die Ausfuhr von höchstens 1 100 Wildfängen (einschließlich 100 Jagdtrophäen) und 1997 eine vom CITES-Sekretariat und der Sachverständigengruppe „Krokodile“ der IUCN/SSC gebilligte Anzahl Exemplare

- 109 Populationen von Australien, Indonesien und Papua-Neuguinea
 - 110 Population von Chile
 - 111 Alle Arten außer Sukkulente
 - 112 *Aloe vera*, auch *Aloe barbadensis* genannt.
14. Das Zeichen „+“ vor einer Zahl neben dem Namen einer Art oder eines höheren Taxons bedeutet, daß nur bestimmte geographisch abgegrenzte Populationen, Unterarten oder Arten der betreffenden Art oder des betreffenden Taxons wie folgt in dem jeweiligen Anhang aufgeführt sind:
- +201 Populationen Spaniens nördlich des Duero, griechische Populationen nördlich des 39. Breitengrads und Populationen von Bhutan, Indien, Nepal und Pakistan
 - +202 Populationen von Kamerun und Nigeria
 - +203 Asiatische Population
 - +204 Mittel- und nordamerikanische Populationen
 - +205 Populationen von Bangladesch, Indien und Thailand
 - +206 Indische Population
 - +207 — Chile: ein Teil der Population der Provinz Parinacota, Ia. Region Tarapacá
— Peru: Ganze Population
 - +208 Populationen von Afghanistan, Bhutan, Indien, Myanmar, Nepal und Pakistan
 - +209 Mexikanische Population
 - +210 Populationen von Algerien, Burkina Faso, Kamerun, der Zentralafrikanischen Republik von Tschad, Mali, Mauretanien, Marokko, Niger, Nigeria, Senegal und Sudan
 - +211 Population der Seychellen
 - +212 Europäische Population mit Ausnahme des Gebiets der ehemaligen Sowjetunion
 - +213 Sämtliche neuseeländische Arten
 - +214 Chilenische Population.
15. Ist der Name einer Art oder eines höheren Taxons mit dem Zeichen „=“ versehen, dem eine Zahl folgt, soll die Art oder das Taxon in folgender Weise interpretiert werden:
- =301 wird auch als *Phalanger maculatus* bezeichnet
 - =302 wird auch als *Vampyrops lineatus* bezeichnet
 - =303 enthält die Familie *Tupaiaidae*
 - =304 war früher in der Familie *Lemuridae* enthalten
 - =305 war früher als Unterart von *Callithrix jacchus* geführt
 - =306 enthält das Gattungssynonym *Leontideus*
 - =307 war früher in der Art *Saguinus oedipus* enthalten
 - =308 war früher als *Alouatta palliata (villosa)* geführt
 - =309 enthält das Synonym *Cercopithecus rolaway*
 - =310 war früher in der Gattung *Papio* enthalten
 - =311 enthält das Gattungssynonym *Simias*
 - =312 enthält das Synonym *Colobus badius rufomitratu*s
 - =313 enthält das Gattungssynonym *Rhinopithecus*
 - =314 wird auch als *Presbytis entellus* bezeichnet
 - =315 wird auch als *Presbytis geei* und *Semnopithecus geei* bezeichnet
 - =316 wird auch als *Presbytis pileata* und *Semnopithecus pileatus* bezeichnet
 - =317 war früher als *Tamandua tetradactyla* (teilweise) geführt

- =318 enthält die Synonyme *Bradypus boliviensis* und *Bradypus griseus*
- =319 enthält das Synonym *Cabassous gymnurus*
- =320 enthält das Synonym *Priodontes giganteus*
- =321 enthält das Gattungssynonym *Coendou*
- =322 enthält das Gattungssynonym *Cuniculus*
- =323 war früher in der Gattung *Dusicyon* enthalten
- =324 enthält das Synonym *Dusicyon fulvipes*
- =325 enthält das Gattungssynonym *Fennecus*
- =326 wird auch als *Selenarctos thibetanus* bezeichnet
- =327 war früher als *Nasua nasua* geführt
- =328 wird auch als *Aonyx microdon* oder *Paraonyx microdon* bezeichnet
- =329 enthält das Synonym *Galictis allamandi*
- =330 war früher in der Gattung *Lutra* enthalten
- =331 war früher in der Gattung *Lutra* enthalten, enthält die Synonyme *Lutra annectens*, *Lutra enudris*, *Lutra incarum* und *Lutra platensis*
- =332 enthält das Gattungssynonym *Viverra*
- =333 enthält das Synonym *Eupleres major*
- =334 war früher als *Viverra megapila* geführt
- =335 war früher als *Herpestes fuscus* geführt
- =336 war früher als *Herpestes auropunctatus* geführt
- =337 wird auch als *Hyaena brunnea* bezeichnet
- =338 wird auch als *Felis caracal* oder *Lynx caracal* bezeichnet
- =339 war früher in der Gattung *Felis* enthalten
- =340 wird auch als *Felis pardina* oder *Felis lynx pardina* bezeichnet
- =341 war früher in der Gattung *Panthera* enthalten
- =342 wird auch als *Equus asinus* bezeichnet
- =343 war früher in der Art *Equus hemionus* enthalten
- =344 wird auch als *Equus caballus przewalskii* bezeichnet
- =345 wird auch als *Choeropsis liberiensis* bezeichnet
- =346 wird auch als *Cervus porcinus annamiticus* bezeichnet
- =347 wird auch als *Cervus porcinus calamianensis* bezeichnet
- =348 wird auch als *Cervus porcinus kuhlii* bezeichnet
- =349 wird auch als *Cervus dama mesopotamicus* bezeichnet
- =350 enthält das Synonym *Bos frontalis*
- =351 enthält das Synonym *Bos grunniens*
- =352 enthält das Gattungssynonym *Novibos*
- =353 war früher als *Bubalus bubalis* (domestizierte Form) geführt
- =354 enthält das Gattungssynonym *Anoa*
- =355 wird auch als *Damaliscus dorcas dorcas* bezeichnet
- =356 war früher in der Art *Naemorhedus goral* enthalten
- =357 wird auch als *Capricornis sumatraensis* bezeichnet
- =358 enthält das Synonym *Oryx tao*

- =359 enthält das Synonym *Ovis aries ophion*
- =360 wird auch als *Rupicapra rupicapra ornata* bezeichnet
- =361 wird auch als *Boocercus eurycerus* bezeichnet, enthält das Gattungssynonym *Taurotragus*
- =362 wird auch als *Pterocnemia pennata* bezeichnet
- =363 wird auch als *Sula abbotti* bezeichnet
- =364 wird auch als *Ardeola ibis* bezeichnet
- =365 wird auch als *Egretta alba* bezeichnet
- =366 wird auch als *Ciconia ciconia boyciana* bezeichnet
- =367 wird auch als *Hagedashia hagedash* bezeichnet
- =368 wird auch als *Lampribus rara* bezeichnet
- =369 enthält die Synonyme *Anas chlorotis* und *Anas nesiotis*
- =370 wird auch als *Spatula clypeata* bezeichnet
- =371 wird auch als *Anas platyrhynchos laysanensis* bezeichnet
- =372 wahrscheinlich ein Hybrid von *Anas platyrhynchos* und *Anas superciliosa*
- =373 wird auch als *Nyroca nyroca* bezeichnet
- =374 enthält das Synonym *Dendrocygna fulva*
- =375 wird auch als *Cairina hartlaubii* bezeichnet
- =376 wird auch als *Aquila heliaca adalberti* bezeichnet
- =377 wird auch als *Chondrohierax wilsonii* bezeichnet
- =378 wird auch als *Falco peregrinus babylonicus* und *Falco peregrinus pelegrinoides* bezeichnet
- =379 wird auch als *Crax mitu mitu* bezeichnet
- =380 war früher in der Gattung *Crax* enthalten
- =381 war früher in der Gattung *Aburria* enthalten
- =382 war früher als *Arborophila brunneoptectus* (teilweise) geführt
- =383 war früher in der Art *Crossoptilon crossoptilon* enthalten
- =384 war früher in der Art *Polyplectron malacense* enthalten
- =385 enthält das Synonym *Rheinardia nigrescens*
- =386 wird auch als *Tricholimnas sylvestris* bezeichnet
- =387 wird auch als *Choriotis nigriceps* bezeichnet
- =388 wird auch als *Houbaropsis bengalensis* bezeichnet
- =389 wird auch als *Turturoena iriditorques* bezeichnet; war früher als *Columba malherbii* geführt (teilweise)
- =390 wird auch als *Nesoenas mayeri* bezeichnet
- =391 war früher als *Treron australis* geführt (teilweise)
- =392 wird auch als *Calopelia brehmeri* bezeichnet, enthält das Synonym *Calopelia puella*
- =393 wird auch als *Tympanistria tympanistria* bezeichnet
- =394 wird auch als *Amazona dufresniana rhodocorytha* bezeichnet
- =395 wird oft unter der falschen Bezeichnung *Ara caninde* gehandelt
- =396 wird auch als *Cyanoramphus novaezelandiae cookii* bezeichnet
- =397 wird auch als *Opopsitta diophthalma coxeni* bezeichnet
- =398 wird auch als *Pezoporus occidentalis* bezeichnet
- =399 war früher in der Art *Psephotus chrysopterygius* enthalten

- =400 wird auch als *Psittacula krameri echo* bezeichnet
- =401 war früher in der Gattung *Gallirex* enthalten; wird auch als *Tauraco porphyreolophus* bezeichnet
- =402 wird auch als *Otus gurneyi* bezeichnet
- =403 wird auch als *Ninox novaeseelandiae royana* bezeichnet
- =404 war früher in der Gattung *Glaucis* enthalten
- =405 enthält das Gattungssynonym *Ptilolaemus*
- =406 war früher in der Gattung *Rhinoplax* enthalten
- =407 wird auch als *Pitta brachyura nymphe* bezeichnet
- =408 wird auch als *Musicapa ruecki* oder *Niltava ruecki* bezeichnet
- =409 wird auch als *Dasyornis brachypterus longirostris* bezeichnet
- =410 wird auch als *Tchitreia bourbonensis* bezeichnet
- =411 wird auch als *Meliphaga cassidix* bezeichnet
- =412 war früher in der Gattung *Spinus* enthalten
- =413 war früher als *Serinus gularis* geführt (teilweise)
- =414 wird auch als *Estrilda subflava* oder *Sporaeginthus subflavus* bezeichnet
- =415 war früher als *Lagonosticta larvata* geführt (teilweise)
- =416 enthält das Gattungssynonym *Spermestes*
- =417 wird auch als *Euodice cantans* bezeichnet; war früher als *Lonchura malabarica* geführt (teilweise)
- =418 wird auch als *Hypargos nitidulus* bezeichnet
- =419 war früher als *Parmoptila woodhousei* geführt (teilweise)
- =420 enthält die Synonyme *Pyrenestes frommi* und *Pyrenestes rothschildi*
- =421 wird auch als *Estrilda bengala* bezeichnet
- =422 wird auch als *Malimbus rubriceps* oder *Anaplectes melanotis* bezeichnet
- =423 wird auch als *Coliuspasser ardens* bezeichnet
- =424 war früher als *Euplectes orix* geführt (teilweise)
- =425 wird auch als *Coliuspasser macrourus* bezeichnet
- =426 wird auch als *Ploceus superciliosus* bezeichnet
- =427 enthält das Synonym *Ploceus nigriceps*
- =428 wird auch als *Sitagra luteola* bezeichnet
- =429 wird auch als *Sitagra melanocephala* bezeichnet
- =430 wurde früher als *Ploceus velatus* geführt
- =431 wird auch als *Hypochoera chalybeata* bezeichnet; enthält die Synonyme *Vidua amauropteryx*, *Vidua centralis*, *Vidua neumanni*, *Vidua okavangoensis* und *Vidua ultramarina*
- =432 wurde früher als *Vidua paradisea* geführt (teilweise)
- =433 enthält das Synonym *Cuora criskarannarum*
- =434 wurde früher als *Kachuga tecta tecta* bezeichnet
- =435 enthält die Gattungssynonyme *Nicoria* und *Geoemyda* (teilweise)
- =436 wird auch als *Chrysemys scripta elegans* bezeichnet
- =437 wird auch als *Geochelone elephantopus* bezeichnet; wird auch der Gattung *Testudo* zugewiesen
- =438 wird auch der Gattung *Testudo* zugewiesen
- =439 wird auch der Gattung *Aspideretes* zugewiesen
- =440 war früher in der *Podocnemis* spp. enthalten
- =441 wird auch als *Pelusios subniger* bezeichnet

- =442 umfaßt *Alligatoridae*, *Crocodylidae* und *Gavialidae*
- =443 wird auch als *Crocodylus mindorensis* bezeichnet
- =444 war früher in *Chamaeleo* spp. enthalten
- =445 wird auch als *Constrictor constrictor occidentalis* bezeichnet
- =446 umfaßt das Synonym *Python molurus pimbura*
- =447 umfaßt das Synonym *Pseudoboa cloelia*
- =448 wird auch als *Hydrodynastes gigas* bezeichnet
- =449 wird auch als *Alsophis chamissonis* bezeichnet
- =450 war früher in der Gattung *Natrix* enthalten
- =451 enthält das Gattungssynonym *Megalobatrachus*
- =452 im Sinne von D'Abrera
- =453 wird auch als *Conchodromus dromas* bezeichnet
- =454 wird auch in den Gattungen *Dysnomia* und *Plagiola* geführt
- =455 enthält das Gattungssynonym *Proptera*
- =456 wird auch in der Gattung *Carunculina* geführt
- =457 wird auch als *Megaloniaias nickliniana* bezeichnet
- =458 wird auch als *Cyrtonaias tampicoensis tecomatensis* und *Lampsilis tampicoensis tecomatensis* geführt
- =459 enthält das Gattungssynonym *Micromya*
- =460 enthält das Gattungssynonym *Papuina*
- =461 enthält nur die Familie *Helioporidae* mit einer Art (*Heliopora coerulea*)
- =462 wird auch als *Podophyllum emodi* und *Sinopodophyllum hexandrum* bezeichnet
- =463 wird auch in der Gattung *Echinocactus* geführt
- =464 wird auch als *Lobeira macdougallii* oder *Nopalxochia macdougallii* bezeichnet
- =465 wird auch als *Echinocereus lindsayi* bezeichnet
- =466 wird auch als *Wilcoxia schmollii* bezeichnet
- =467 wird auch in der Gattung *Coryphantha* geführt
- =468 wird auch als *Solisia pectinata* bezeichnet
- =469 wird auch als *Backebergia militaris* bezeichnet
- =470 wird auch in der Gattung *Toumeya* geführt
- =471 umfaßt das Synonym *Ancistrocactus tobuschii*
- =472 wird auch in den Gattungen *Neolloydia* oder *Echinomastus* geführt
- =473 wird auch in den Gattungen *Toumeya* oder *Pediocactus* geführt
- =474 wird auch in der Gattung *Neolloydia* geführt
- =475 wird auch als *Saussurea lappa* bezeichnet
- =476 umfaßt *Euphorbia cylindrifolia* ssp. *tuberifera*
- =477 wird auch als *Euphorbia capsaintemariensis* var. *tulearensis* bezeichnet
- =478 wird auch als *Engelhardia pterocarpa* bezeichnet
- =479 enthält *Aloe compressa* var. *rugosquamosa* und *Aloe compressa* var. *schistophila*
- =480 enthält *Aloe haworthioides* var. *aurantiaca*
- =481 enthält *Aloe laeta* var. *maniaensis*
- =482 enthält die Familien *Apostasiaceae* und *Cypripediaceae* als Unterfamilien *Apostasioideae* und *Cypripedioideae*

- =483 wird auch als *Sarracenia rubra alabamensis* bezeichnet
- =484 wird auch als *Sarracenia rubra jonesii* bezeichnet
- =485 enthält das Synonym *Stangeria paradoxa*
- =486 wird auch als *Taxus baccata* spp. *wallichiana* bezeichnet
- =487 enthält das Synonym *Welwitschia bainesii*
- =488 enthält das Synonym *Vulpes vulpes leucopus*.
16. Das Zeichen „°“ vor einer Zahl neben dem Namen einer Art oder eines höheren Taxons soll wie folgt interpretiert werden:
- °501 Für Exemplare der als Haustiere gehaltenen Form gilt das Übereinkommen nicht.
- °502 Die jährlichen Ausfuhrquoten für lebende Exemplare und Jagdtrophäen werden wie folgt festgesetzt:
- Botsuana: 5,
Namibia: 150,
Simbabwe: 50.
- Für den Handel mit solchen Exemplaren gelten die Vorschriften von Artikel III des Übereinkommens.
- °503 Ausschließlich für den internationalen Handel mit lebenden Tieren, die nach annehmbaren und geeigneten Bestimmungsorten verbracht werden, und für Jagdtrophäen.
- °504 Ausschließlich für den internationalen Handel mit Wolle lebender Vikunjas der Populationen in Anhang II (siehe +210) und für den Handel mit den Wolle-Lagerbeständen in Peru (3 249 kg) sowie Stoffe und Artikel aus solchen. Auf der Rückseite des Stoffs müssen das von den Arealstaaten dieser Art, die das Übereinkommen zum Schutz und zur Erhaltung der Vikunjas angenommen haben, vereinbarte Kennzeichen sowie die Worte „VICUÑANDES — CHILE“ oder „VICUÑANDES — PERU“ angebracht sein.
- °505 Fossilien sind nicht von CITES-Bestimmungen betroffen.
- °506 Bis zur 10. Sitzung der Konferenz der Parteien sind keine Ausfuhr adulter Pflanzen des *Pachypodium brevicaule* zugelassen.
- °507 Für Samen oder In-vitro-Gewebekulturen in flüssigem oder festem Medium, die in sterilen Behältern transportiert werden, gilt die Verordnung nicht.
17. In Übereinstimmung mit Artikel 1 Buchstabe b) Ziffer iii) des Übereinkommens bezeichnet das Zeichen „#“ vor einer Zahl neben dem Namen einer Art oder eines höheren Taxons des Anhangs II wie folgt jene Teile von und Erzeugnisse aus Exemplaren der Art oder des höheren Taxons, auf welche das Übereinkommen Anwendung findet.
- #1 alle Teile und Erzeugnisse, ausgenommen:
- a) Samen, Sporen und Pollen (einschließlich Pollinien) und
- b) Sämlinge oder In-vitro-Zellkulturen in festem oder flüssigem Medium, die in sterilen Behältern befördert werden;
- #2 alle Teile und Erzeugnisse, ausgenommen:
- a) Sporen und Pollen,
- b) Sämlinge oder In-vitro-Zellkulturen in festem oder flüssigem Medium, die in sterilen Behältern befördert werden,
- c) chemische Erzeugnisse;
- #3 Wurzeln und ohne weiteres erkennbare Teile davon;
- #4 alle Teile und Erzeugnisse, ausgenommen:
- a) Samen und Pollen,
- b) Sämlinge oder In-vitro-Zellkulturen in festem oder flüssigem Medium, die in sterilen Behältern befördert werden,
- c) Früchte sowie Teile und Erzeugnisse aus solchen, welche von außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets eingebürgerten oder von künstlich vermehrten Pflanzen stammen, und
- d) einzelne Stammglieder (Scheiben) sowie Teile und Erzeugnisse davon, welche von außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets eingebürgerten oder künstlich vermehrten Exemplaren der Gattung *Opuntia*, Untergattung *Opuntia* spp. stammen;

- #5 Stämme oder Holzblöcke, Bretter und Furnier;
 - #6 Blöcke, Holzschnitzel und unverarbeitetes aufgebrochenes Material;
 - #7 alle Teile und Erzeugnisse, ausgenommen:
 - a) Samen und Pollen (einschließlich Pollinien),
 - b) Sämlinge oder In-vitro-Gewebekulturen in festem oder flüssigem Medium, die in sterilen Behältern befördert werden;
 - c) Schnittblumen von künstlich vermehrten Pflanzen und
 - d) Früchte sowie Teile und Erzeugnisse davon, aus künstlich vermehrten Vanillen der Gattung *Vanilla* stammend;
 - #8 alle Teile und Erzeugnisse, ausgenommen:
 - a) Samen und Pollen,
 - b) Sämlinge oder In-vitro-Gewebekulturen in festem oder flüssigem Medium, die in sterilen Behältern befördert werden;
 - c) fertige pharmazeutische Produkte.
18. Da von keinem höheren Pflanzen-Taxon in Anhang I erwähnt wird, daß für seine Hybride Artikel III des Übereinkommens zu berücksichtigen ist, bedeutet dies, daß künstlich vermehrte Hybride aus einer oder mehreren Arten oder Taxa mit einer Bescheinigung der künstlichen Vermehrung in den Verkehr gebracht werden können und daß die Verordnung nicht für Sämlinge und Pollen (einschließlich Pollinien), Schnittblumen, Sämlinge oder In-vitro-Gewebekulturen in flüssigem oder festem Medium gilt, die in sterilen Behältern befördert werden.

	Anhang A	Anhang B	Anhang C
--	----------	----------	----------

**FAUNA
MAMMALIA**

MONOTREMATA*Tachyglossidae*

Zaglossus spp. (II)
(Langschnabeligel)

DASYUROMORPHA*Dasyuridae*

Sminthopsis longicaudata (I)
(Langschwanz-Schmalfußbeutel-
maus)

Sminthopsis psammophila (I)
(Große Wüsten-Schmalfußbeutel-
maus)

Thylacinidae

Thylacinus cynocephalus p.e. (I)
(Beutelwolf)

PERAMELEMORPHIA*Peramelidae*

Chaeropus ecaudatus p.e. (I)
(Schweinsfuß)

Macrotis lagotis (I)
(Großer Kaninchennasenbeutel)

Macrotis leucura (I)
(Kleiner Kaninchennasenbeutel)

Perameles bougainville (I)
(Westaustralischer Streifenbeutel-
dachs)

DIPROTODONTIA*Phalangeridae*

Phalanger orientalis (II)
(Wollkuskus)

Spilocuscus maculatus (III) =301
(Tüpfelkuskus)

Burramyidae

Burramys parvus (II)
(Bergschlafbeutel)

Vombatidae

Lasiorhinus krefftii (I)
(Moonie-Wombat)

Macropodidae

Dendrolagus bennettianus (II)
(Benett-Baumkänguruh)

Dendrolagus dorianus

Dendrolagus goodfellowi

Dendrolagus inustus (II)

(Braunes Baumkänguruh)

Dendrolagus lumholtzi (II)

(Lumholtz-Känguruh)

Dendrolagus matschiei

Dendrolagus ursinus (II)

(Bären-Baumkänguruh)

Lagorchestes hirsutus (II)
(Zottelhasen-Känguruh)

Lagostrophus fasciatus (I)
(Bänder-Känguruh)

	Anhang A	Anhang B	Anhang C
	<i>Onychogalea fraenata</i> (I) (Zügel- oder Kurznagel-Känguruh)		
	<i>Onychogalea lunata</i> (I) (Mondnagel-Känguruh)		
<i>Potoroidae</i>	<i>Bettongia</i> spp. (I) (Bürsten-Känguruh)		
	<i>Caloprymnus campestris</i> p.e. (I) (Nacktbrust-Känguruh)		
CHIROPTERA			
<i>Pteropodidae</i>		<i>Acerodon</i> spp.* (II) (Flughunde)	
	<i>Acerodon jubatus</i> (I)		
	<i>Acerodon lucifer</i> (I) (Panay-Riesenflughund)		
		<i>Pteropus</i> spp.* (II) (Flughunde)	
	<i>Pteropus insularis</i> (I) (Truk-Flughund)		
	<i>Pteropus livingstonei</i> (II)		
	<i>Pteropus mariannus</i> (I) (Marianen-Flughund)		
	<i>Pteropus molossinus</i> (I) (Ponape-Flughund)		
	<i>Pteropus phaeocephalus</i> (I) (Mortlock-Flughund)		
	<i>Pteropus pilosus</i> (I) (Palau-Flughund)		
	<i>Pteropus rodricensis</i> (II)		
	<i>Pteropus samoensis</i> (I) (Samoa-Flughund)		
	<i>Pteropus tonganus</i> (I) (Tonga-Flughund)		
	<i>Pteropus voeltzkowi</i> (II)		
<i>Phyllostomidae</i>			<i>Platyrrhinus lineatus</i> (III UY) =302
PRIMATES			
		PRIMATES spp.* (II) =303 (Herrentiere)(Affen)	
<i>Lemuridae</i>	<i>Lemuridae</i> spp. (I) (Lemuren)		
<i>Megaladapidae</i>	<i>Megaladapidae</i> spp. (I) =304		
<i>Cheirogaleidae</i>	<i>Cheirogaleidae</i> spp. (I) (Katzenmakis)		
<i>Indriidae</i>	<i>Indriidae</i> spp. (I) (Indriartige)		
<i>Daubentoniidae</i>	<i>Daubentonia madagascariensis</i> (I) (Fingertier)		
<i>Tarsiidae</i>	<i>Tarsius</i> spp. (II)		

	Anhang A	Anhang B	Anhang C
<i>Callithricidae</i>	<p><i>Callimico goeldii</i> (I) (Springtamarin)</p> <p><i>Callithrix aurita</i> (I) =305 (Weißohrseidenäffchen)</p> <p><i>Callithrix flaviceps</i> (I) =305 (Gelbkopfbüscheläffchen)</p> <p><i>Leontopithecus</i> spp. (I) =306 (Löwenäffchen)</p> <p><i>Saguinus bicolor</i> (I) (Manteläffchen)</p> <p><i>Saguinus geoffroyi</i> (I) =307</p> <p><i>Saguinus leucopus</i> (I) (Weißfußäffchen)</p> <p><i>Saguinus oedipus</i> (I) (Lisztäffchen)</p>		
<i>Cebidae</i>	<p><i>Alouatta coibensis</i> (I) =308</p> <p><i>Alouatta palliata</i> (I) (Mantelbrüllaffe)</p> <p><i>Alouatta pigra</i> (I) =308</p> <p><i>Ateles geoffroyi frontatus</i> (I) (Schwarzbrauen-Geoffroy-Klammeraffe)</p> <p><i>Ateles geoffroyi panamensis</i> (I) (Panama-Klammeraffe)</p> <p><i>Brachyteles arachnoides</i> (I) (Spinnenaffe)</p> <p><i>Cacajao</i> spp. (I) (Uakaris oder Kurzschwanzaffen)</p> <p><i>Callicebus personatus</i> (II)</p> <p><i>Chiropotes albinasus</i> (I) (Weißnasensaki)</p> <p><i>Lagothrix flavicauda</i> (I) (Gelbschwanzwollaffe)</p> <p><i>Saimiri oerstedii</i> (I) (Gelbes Totenkopffäffchen)</p>		
<i>Cercopithecidae</i>	<p><i>Cercocebus galeritus</i> (I/II) ×701 (Tana-Haubenmangabe)</p> <p><i>Ceropithecus diana</i> (I) =309 (Dianameerkatze)</p> <p><i>Ceropithecus solatus</i> (II)</p> <p><i>Colobus satanas</i> (II)</p> <p><i>Macaca silenus</i> (I) (Wanderu oder Bartaffe)</p> <p><i>Mandrillus leucophaeus</i> (I) =310 (Drill)</p> <p><i>Mandrillus sphinx</i> (I) (Mandrill)</p> <p><i>Nasalis concolor</i> (I) =311 (Nasenneffe)</p> <p><i>Nasalis larvatus</i> (I)</p> <p><i>Presbytis potenziani</i> (I) (Mentawilangur)</p>		

	Anhang A	Anhang B	Anhang C
	<i>Procolobus pennantii</i> (VII) ×702 (Sansibarstummelaffe)		
	<i>Procolobus preussi</i> (II)		
	<i>Procolobus rufomitratu</i> s (I) =312 (Rotkopfstummelaffe oder Roter Colobus)		
	<i>Pygathrix</i> spp. (I) =313 (Stumpfnasen- und Kleideraffen)		
	<i>Semnopithecus entellus</i> (I) =314 (Hulman)		
	<i>Trachypithecus francoisi</i> (II)		
	<i>Trachypithecus geei</i> (I) =315 (Gee's Langur)		
	<i>Trachypithecus johnii</i> (II)		
	<i>Trachypithecus pileatus</i> (I) =316 (Schopflangur)		
Hylobatidae	<i>Hylobatidae</i> spp. (I) (Gibbons)		
Hominidae	<i>Gorilla gorilla</i> (I) (Gorilla)		
	<i>Pan</i> spp. (I) (Schimpansen)		
	<i>Pongo pygmaeus</i> (I) (Orang-Utan)		
XENARTHA			
Myrmecophagidae		<i>Myrmecophaga tridactyla</i> (II) (Großer Ameisenbär)	<i>Tamandua mexicana</i> (III GT) = 317
Bradypodidae		<i>Bradypus variegatus</i> (II) =318 (Geflecktes Dreizehenfaultier)	
Megalonychidae			<i>Choloepus hoffmanni</i> (III GT)
Dasypodidae			<i>Cabassous centralis</i> (III GT) <i>Cabassous tatouay</i> (III GT) =319
	<i>Priodontes maximus</i> (I) =320 (Riesengürteltier)		
PHOLIDOTA			
Manidae		<i>Manis</i> spp. (II) (Schuppentiere)	
LAGOMORPHA			
Leporidae	<i>Caprolagus hispidus</i> (I) (Borstenkaninchen) <i>Romerolagus diazi</i> (I) (Mexikanisches Vulkankaninchen)		

	Anhang A	Anhang B	Anhang C
RODENTIA			
<i>Sciuridae</i>	<i>Cynomys mexicanus</i> (I) (Mexikanischer Präriehund)		<i>Epixerus ebii</i> (III GT) <i>Marmota caudata</i> (III IN) <i>Marmota himalayana</i> (III IN)
<i>Anomaluridae</i>		<i>Ratufa</i> spp. (II) (Riesenhörnchen)	<i>Sciurus deppei</i> (III CR) <i>Anomalurus beecrofti</i> (III GH) <i>Anomalurus derbianus</i> (III GH) <i>Anomalurus pelii</i> (III GH) <i>Idiurus macrotis</i> (III GH)
<i>Muridae</i>	<i>Leporillus conditor</i> (I) (Langohr-Häschenratte) <i>Pseudomys praeconis</i> (I) (Shark Bei-Falschmaus) <i>Xeromys myoides</i> (I) (Australische Landmaus) <i>Zyzomys pedunculatus</i> (I) (Dickschwanzratte)		
<i>Hystricidae</i>	<i>Hystrix cristata</i> (III GH)		
<i>Erethizontidae</i>			<i>Sphiggurus mexicanus</i> (III HN) =321 <i>Sphiggurus spinosus</i> (III UY) =321
<i>Agoutidae</i>			<i>Agouti paca</i> (III HN) =322
<i>Dasyproctidae</i>			<i>Dasyprocta punctata</i> (III HN)
<i>Chinchillidae</i>	<i>Chinchilla</i> spp. (I) *501 (Chinchillas)		
CETACEA	CETACEA spp. (I/II) x703		
CARNIVORA			
<i>Canidae</i>	<i>Canis lupus</i> ** (I/II) -101 (Wolf) <i>Canis simensis</i>	<i>Canis lupus</i> * (II) +201 (Wolf)	<i>Canis aureus</i> (III IN)

	Anhang A	Anhang B	Anhang C
		<i>Cerdocyon thous</i> (II) (Waldfuchs) <i>Chrysocyon brachyurus</i> (II) (Mähnenwolf) <i>Cuon alpinus</i> (II) (Rothund) <i>Pseudalopex culpaeus</i> (II) =323 (Magellanfuchs) <i>Pseudalopex griseus</i> (II) =324 (Argentinischer Graufuchs) <i>Pseudalopex gymnocercus</i> (II) =323 (Pampasfuchs)	
	<i>Speothos venaticus</i> (I) (Waldhund)		<i>Vulpes bengalensis</i> (III IN)
		<i>Vulpes cana</i> (II) (Afghanfuchs) <i>Vulpes zerda</i> (II) =325 (Fennek, Wüstenfuchs)	
Ursidae		<i>Ursidae</i> spp. (II) (Bären)	
	<i>Ailuropoda melanoleuca</i> (I) (Riesen-Panda)		
	<i>Ailurus fulgens</i> (I) (Kleiner Panda)		
	<i>Helarctos malayanus</i> (I) (Malayenbär)		
	<i>Melursus ursinus</i> (I) (Lippenbär)		
	<i>Tremarctos ornatus</i> (I) (Brillenbär)		
	<i>Ursus arctos</i> (I/II) ×704 (Braunbär)		
	<i>Ursus thibetanus</i> (I) =326 (Kragenbär)		
Procyonidae			<i>Bassaricyon gabbii</i> (III CR) <i>Bassariscus sumichrasti</i> (III CR) <i>Nasua narica</i> (III HN) =327 <i>Nasua nasua solitaria</i> (III UY) <i>Potos flavus</i> (III HN)
Mustelidae	<i>Aonyx congicus</i> ** (I) +202 =328 (Kleinkrallenotter)	<i>Conepatus humboldtii</i> (II) (Patagonischer Skunk)	<i>Eira barbara</i> (III HN)
	<i>Enhydra lutris nereis</i> (I) (Seeotter)		<i>Galictis vittata</i> (III CR) =329
	<i>Lontra felina</i> (I) =330 (Meerotter)		
	<i>Lontra longicaudis</i> (I) =331 (Südamèrika-Fischotter)		

	Anhang A	Anhang B	Anhang C
	<p><i>Lontra provocax</i> (I) =330 (Südlicher Flußotter)</p> <p><i>Lutra lutra</i> (I) (Eurasischer Fischotter)</p>	<p><i>Lutrinae</i> spp. * (II) (Otter)</p>	<p><i>Martes flavigula</i> (III IN)</p> <p><i>Martes foina intermedia</i> (III IN)</p> <p><i>Martes gwatkinsii</i> (III IN)</p> <p><i>Mellivora capensis</i> (III BW/GH)</p> <p><i>Mustela altaica</i> (III IN)</p> <p><i>Mustela kathiah</i> (III IN)</p>
	<p><i>Mustela nigripes</i> (I) (Schwarzfußiltis)</p>		<p><i>Mustela sibirica</i> (III IN)</p>
	<p><i>Pteronura brasiliensis</i> (I) (Riesenotter)</p>		<p><i>Arctictis binturong</i> (III IN)</p> <p><i>Civettictis civetta</i> (III BW) =332</p>
<i>Viverridae</i>		<p><i>Cryptoprocta ferox</i> (II) (Fossa oder Frettkatze)</p> <p><i>Cynogale bennettii</i> (II) (Mampalon (Otterzivette))</p> <p><i>Eupleres goudotii</i> (II) =333 (Fanaluk, Ameisenschleichkatze)</p> <p><i>Fossa fossana</i> (II) (Fanaloka)</p> <p><i>Hemigalus derbyanus</i> (II) (Bänderroller)</p>	<p><i>Paguma larvata</i> (III IN)</p> <p><i>Paradoxurus hemaphroditus</i> (III IN)</p> <p><i>Paradoxurus jerdoni</i> (III IN)</p>
	<p><i>Prionodon pardicolor</i> (I) (Fleckenlingsang)</p>	<p><i>Prionodon linsang</i> (II) (Bänderlingsang)</p>	<p><i>Viverra civettina</i> (III IN) =334</p> <p><i>Viverra zibetha</i> (III IN)</p> <p><i>Viverricula indica</i> (III IN)</p>
<i>Herpestidae</i>			<p><i>Herpestes brachyurus fusca</i> (III IN) =335</p> <p><i>Herpestes edwardsii</i> (III IN)</p>

	Anhang A	Anhang B	Anhang C
Hyaenidae		<i>Parahyaena brunnea</i> (II) =337 (Braune Hyäne (Strandwolf oder Schabrackenhyäne))	<i>Herpestes javanicus auropunctata</i> (III IN) =336 <i>Herpestes smithii</i> (III IN) <i>Herpestes urva</i> (III IN) <i>Herpestes vitticollis</i> (III IN)
Felidae	<i>Acinonyx jubatus</i> (I) °502 (Gepard) <i>Caracal caracal</i> ** (I) +203 =338 (Karakal, Wüstenluchs) <i>Catopuma temminckii</i> (I) =339 (Asiatische Goldkatze) <i>Felis nigripes</i> (I) (Schwarzfußkatze) <i>Felis silvestris</i> (II) (Wildkatze) <i>Herpailurus yaguarondi</i> ** (I) +204 =339 (Wieselkatze) <i>Leopardus pardalis</i> (I) =339 (Ozelot) <i>Leopardus tigrinus</i> (I) =339 (Tigerkatze) <i>Leopardus wiedii</i> (I) =339 (Langschwanzkatze) <i>Lynx lynx</i> (II) =339 <i>Lynx pardinus</i> (I) =340 (Pardelluchs) <i>Neofelis nebulosa</i> (I) (Nebelparder) <i>Oncifelis geoffroyi</i> (I) =339 (Geoffroy-Katze) <i>Oreailurus jacobita</i> (I) =339 (Bergkatze) <i>Panthera leo persica</i> (I) (Persischer Löwe) <i>Panthera onca</i> (I) (Jaguar) <i>Panthera pardus</i> (I) (Leopard) <i>Panthera tigris</i> (I) (Tiger) <i>Pardofelis marmorata</i> (I) =339 (Marmorkatze) <i>Prionailurus bengalensis bengalensis</i> ** (I) (Indische Bengalkatze oder Leopardkatze) +205 =339 <i>Prionailurus bengalensis iriomotensis</i> (II)	<i>Felidae</i> spp. * (II) (Katzen)	<i>Proteles cristatus</i> (III BW)

	Anhang A	Anhang B	Anhang C
	<i>Prionailurus planiceps</i> (I) =339 (Flachkopfkatze) <i>Prionailurus rubiginosus</i> ** (I) +206 (Rostkatze) <i>Puma concolor coryi</i> (I) =339 (Florida-Puma) <i>Puma concolor costaricensis</i> (I) =339 (Costa-Rica-Puma) <i>Puma concolor cougar</i> (I) =339 (Ostamerikanischer Puma) <i>Uncia uncia</i> (I) =341 (Schneeleopard)		
Otariidae		<i>Arctocephalus</i> spp.* (II) (Südliche Seebären)	
	<i>Arctocephalus philippii</i> (II) <i>Arctocephalus townsendi</i> (I) (Guadeloupe-Seebär)		
Odobenidae		<i>Odobenus rosmarus</i> (III CA)	
Phocidae		<i>Mirounga leonina</i> (II)	
	<i>Monachus</i> spp. (I) (Mönchsrobe)		
PROBOSCIDEA			
Elephantidae	<i>Elephas maximus</i> (I) (Asiatischer (indischer) Elefant) <i>Loxodonta africana</i> (I) (Afrikanischer Elefant)		
SIRENIA			
Dugongidae	<i>Dugong dugon</i> (I/II) ×705 (Dugong oder Pazifische Seekuh)		
Trichechidae	<i>Trichechidae</i> spp. (I/II) ×706		
PERISSODACTYLA			
Equidae	<i>Equus africanus</i> (I) =342 (Afrikanischer Wildesel) <i>Equus grevyi</i> (I) (Grevyzebra) <i>Equus hemionus</i> (I/II) ×707 <i>Equus kiang</i> (II) =343	<i>Equus onager</i> * (II) =343	
	<i>Equus onager khur</i> (I) =343 (Khur (Indischer Halbesel)) <i>Equus przewalskii</i> (I) =344 (Przewalskipferd (Urwildpferd))		
	<i>Equus zebra zebra</i> (I) (Kap-Bergzebra)	<i>Equus zebra hartmannae</i> (II) (Hartmann-Bergzebra)	

	Anhang A	Anhang B	Anhang C
Tapiridae	<i>Tapiridae</i> spp.** (I) (Tapire)	<i>Tapirus terrestris</i> (II) (Flachlandtapir oder Amerikanischer Tapir)	
Rhinocerotidae	<i>Rhinocerotidae</i> spp.** (I) (Nashörner)	<i>Ceratotherium simum simum</i> (II) °502	
ARTIODACTYLA			
Suidae	<i>Babyrousa babyrousa</i> (I) (Hirscheber) <i>Sus salvanius</i> (I) (Zwergwildschwein)		
Tayassuidae	<i>Catagonus wagneri</i> (I) (Chaco-Pekari)	<i>Tayassuidae</i> spp.* (II) -102 (Pekaris)	
Hippopotamidae		<i>Hexaprotodon iberiensis</i> (II) =345 (Zwergflußpferd) <i>Hippopotamus amphibius</i> (II) (Flußpferd)	
Camelidae	<i>Vicugna vicugna</i> ** (I) -103 (Vicunja)	<i>Lama guanicoe</i> (II) (Guanako) <i>Vicugna vicugna</i> * (II) °504 +207 (Vicunja)	
Tragulidae			<i>Hyemoschus aquaticus</i> (III GH)
Moschidae	<i>Moschus</i> spp.** (I) +208 (Moschustiere)	<i>Moschus</i> spp.* (II) -104 (Moschustiere)	
Cervidae	<i>Axis porcinus annamiticus</i> (I) =346 (Hinterindischer Schweinshirsch) <i>Axis porcinus calamianensis</i> (I) =347 (Calamian-Schweinshirsch) <i>Axis porcinus kubli</i> (I) =348 (Bawean-Schweinshirsch oder Kuhlirsch) <i>Blastocerus dichotomus</i> (I) (Sumpfhirsch) <i>Cervus duvaucelii</i> (I) (Barasinga)	<i>Cervus elaphus bactrianus</i> (II) (Bucharahirsch)	<i>Cervus elaphus barbarus</i> (III TN)
	<i>Cervus elaphus hanglu</i> (I) (Kaschmirhirsch) <i>Cervus eldi</i> (I) (Leierhirsch) <i>Dama mesopotamica</i> (I) =349 <i>Hippocamelus</i> spp. (I) (Andenhirsche)		<i>Mazama americana cerasina</i> (III GT)

	Anhang A	Anhang B	Anhang C
	<p><i>Megamuntiacus vuquanghensis</i> (I) (Riesenmuntjak)</p> <p><i>Muntiacus crinifrons</i> (I) (Schwarzer Muntjak)</p> <p><i>Ozotoceros bezoarticus</i> (I) (Pampahirsch)</p> <p><i>Pudu pudu</i> (I) (Südpudu)</p> <p><i>Antilocapra americana</i> (I) (Niederkalifornischer Gabelbock)</p> <p><i>Addax nasomaculatus</i> (I) (Addax oder Mendesantilope)</p> <p><i>Bison bison athabascae</i> (I) (Waldbison)</p> <p><i>Bos gaurus</i> (I) =350 (Gaur)</p> <p><i>Bos mutus</i> (I) °501 =351 (Wildyak oder Grunzochse)</p> <p><i>Bos sauveli</i> (I) =352 (Kouprey)</p> <p><i>Bubalus depressicornis</i> (I) =354 (Tieflandanoa oder Gemsbüffel)</p> <p><i>Bubalus mindorensis</i> (I) =354 (Tamarau oder Mindorobüffel)</p> <p><i>Bubalus quarlesi</i> (I) =354 (Berganoa)</p> <p><i>Capra falconeri</i> (I) (Schraubenziege)</p> <p><i>Cephalophus jentinki</i> (I) (Jentinducker)</p>	<p><i>Pudu mephistophiles</i> (II) (Nordpudu)</p> <p><i>Ammotragus lervia</i> (II) (Mähnschaf oder Mähnspringer)</p> <p><i>Budorcas taxicolor</i> (I) (Takin)</p> <p><i>Cephalophus dorsalis</i> (II) (Schwarzrückenducker)</p> <p><i>Cephalophus monticola</i> (II) (Blauböckchen)</p> <p><i>Cephalophus ogilbyi</i> (II) (Ogilby (Fernand-Po)-Ducker)</p> <p><i>Cephalophus sylvicultor</i> (II) (Gelbrückenducker)</p> <p><i>Cephalophus zebra</i> (II) (Zebraducker)</p> <p><i>Damaliscus pygargus pygargus</i> (II) =355 (Unterart des Buntbocks)</p> <p><i>Gazella cuvieri</i> (III TN)</p>	<p><i>Odocoileus virginianus mayensis</i> (III GT)</p> <p><i>Antilope cervicapra</i> (III NP)</p> <p><i>Bubalus arnee</i> (III NP) =353</p> <p><i>Damaliscus lunatus</i> (III GH)</p>
Antilocapridae			
Bovidae			

	Anhang A	Anhang B	Anhang C
	<p><i>Gazella dama</i> (I) (Damagazelle)</p> <p><i>Hippotragus niger varians</i> (I) (Riesen-Rappenantilope)</p> <p><i>Naemorhedus baileyi</i> (I) =356</p> <p><i>Naemorhedus caudatus</i> (I) =356</p> <p><i>Naemorhedus goral</i> (I) (Goral oder Waldziegenantilope)</p> <p><i>Naemorhedus sumatraensis</i> (I) =357</p> <p><i>Oryx dammah</i> (I) =358 (Säbelantilope)</p> <p><i>Oryx leucoryx</i> (I) (Weiße Oryx)</p> <p><i>Ovis ammon hodgsonii</i> (I) (Himalayaschaf)</p> <p><i>Ovis orientalis ophion</i> (I) =359 (Zyprisches Mufflon)</p> <p><i>Ovis vignei</i> (I) (Steppenschaf oder Ladakschaf)</p> <p><i>Pantholops hodgsonii</i> (I) (Tschiru (Orongo) oder Tibetanti- lope)</p> <p><i>Pseudoryx nghetinhensis</i> (I) (Vietnamesisches Waldrind, Vu- Quang-Rind)</p> <p><i>Rupicapra pyrenaica ornata</i> (I) =360 (Abruzzengemse)</p>	<p><i>Gazella dorcas</i> (III TN)</p> <p><i>Gazella leptoceros</i> (III TN)</p> <p><i>Kobus leche</i> (II) (Litschi-Wasserbock oder Litschi- Moorantilope)</p> <p><i>Ovis ammon</i> * (III) (Asiatisches Wildschaf)</p> <p><i>Ovis canadensis</i> (II) +209 (Dickhornschaf)</p> <p><i>Saiga tatarica</i> (II) (Saiga)</p>	<p><i>Tetracerus quadricornis</i> (III NP)</p> <p><i>Tragelaphus eurycerus</i> (III GH) =361</p> <p><i>Tragelaphus spekei</i> (III GH)</p>

	Anhang A	Anhang B	Anhang C
AVES			
STRUTHIONIFORMES			
<i>Struthionidae</i>	<i>Struthio camelus</i> (II) +210 (Strauß)		
RHEIFORMES			
<i>Rheidae</i>	<i>Rhea pennata</i> (I) =362 (Darwin-Nandu)	<i>Rhea americana</i> (II) (Nandu)	
TINAMIFORMES			
<i>Tinamidae</i>	<i>Tinamus solitarius</i> (I) (Grausteißtao oder Macuco-Steißhuhn)		
SPHENISCIFORMES			
<i>Spheniscidae</i>	<i>Spheniscus humboldti</i> (I) (Humboldtpinguin)	<i>Spheniscus demersus</i> (II) (Brillenpinguin)	
PODICIPEDIFORMES			
<i>Podicipedidae</i>	<i>Podilymbus gigas</i> (I) (Atitlantaucher)		
PROCELLARIIFORMES			
<i>Diomedeidae</i>	<i>Diomedea albatrus</i> (I) (Kurzschwanzalbatros)		
PELECANIFORMES			
<i>Pelecanidae</i>	<i>Pelecanus crispus</i> (I) (Krauskopfpelikan)		
<i>Sulidae</i>	<i>Papasula abbotti</i> (I) =363 (Graufußtölpel)		
<i>Fregatidae</i>	<i>Fregata andrewsi</i> (I) (Weißbauch-Fregattvogel)		
CICONIIFORMES			
<i>Ardeidae</i>			<i>Ardea goliath</i> (III GH)
<i>Ardeidae</i>	<i>Bubulcus ibis</i> (III GH) =364 <i>Casmerodius albus</i> (III GH) =365 <i>Egretta garzetta</i> (III GH)		

	Anhang A	Anhang B	Anhang C
			<i>Anas capensis</i> (III GH)
			<i>Anas clypeata</i> (III GH) =370
			<i>Anas crecca</i> (IIIGH)
		<i>Anas formosa</i> (II) (Baikalente)	
	<i>Anas laysanensis</i> (I) =371 (Laysan-Stockente)		
	<i>Anas oustaleti</i> (I) =372 (Marianen-Stockente)		
	<i>Anas querquedula</i> (III GH)		<i>Anas penelope</i> (III GH)
	<i>Aythya innotata</i>		
	<i>Aythya nyroca</i> (III GH) =373		
	<i>Branta canadensis leucopareia</i> (I) (Aleuten-Zwergkanadagans)		
	<i>Branta ruficollis</i> (II)		
	<i>Branta sandvicensis</i> (I) (Hawaii- oder Sandwichgans oder Ne-ne)		
	<i>Cairina scutulata</i> (I) (Malayen- oder Weißflügelente)		<i>Cairina moschata</i> (III HN)
		<i>Coscoroba coscoroba</i> (II) (Coscorobaschwan)	
		<i>Cygnus melanocorypha</i> (II) (Schwarzhalsschwan)	
		<i>Dendrocygna arborea</i> (II) (Kuba-Pfeifgans oder Kuba-Baumente)	
			<i>Dendrocygna autumnalis</i> (III HN)
			<i>Dendrocygna bicolor</i> (III GH/HN) =374
			<i>Dendrocygna viduata</i> (III GH)
	<i>Mergus octosetaceus</i>		<i>Nettapus auritus</i> (III GH)
	<i>Oxyura leucocephala</i> (II)		
			<i>Plectropterus gambensis</i> (III GH)
			<i>Pteronetta hartlaubii</i> (III GH) =375
	<i>Rhodonessa caryophyllacea</i> p. e. (I) (Rosenkopf- oder Nelkenente)		

	Anhang A	Anhang B	Anhang C
		<i>Sarkidiornis melanotos</i> (II) (Höckerente)	
	<i>Tadorna cristata</i>		
FALCONIFORMES			
<i>Cathartidae</i>	<i>Gymnogyps californianus</i> (I) (Kalifornischer Kondor)		<i>Sarcoramphus papa</i> (III HN)
	<i>Vultur gryphus</i> (I) (Andenkondor)		
		FALCONIFORMES spp.* (II) -105 (Greifvögel)	
<i>Pandionidae</i>	<i>Pandion haliaetus</i> (II)		
<i>Accipitridae</i>	<i>Accipiter brevipes</i> (II)		
	<i>Accipiter gentilis</i> (II)		
	<i>Accipiter nisus</i> (II)		
	<i>Aegypius monachus</i> (II)		
	<i>Aquila adalberti</i> (I)		
	<i>Aquila chrysaetos</i> (II)		
	<i>Aquila clanga</i> (II)		
	<i>Aquila heliaca</i> (I) =376 (Kaiseradler)		
	<i>Aquila pomarina</i> (II)		
	<i>Buteo buteo</i> (II)		
	<i>Buteo lagopus</i> (II)		
	<i>Buteo rufinus</i> (II)		
	<i>Chondrohierax unicatus wilsonii</i> (I) =377 (Wilson's Langschnabelweih)		
	<i>Circaetus gallicus</i> (II)		
	<i>Circus aeruginosus</i> (II)		
	<i>Circus cyaneus</i> (II)		
	<i>Circus macrourus</i> (II)		

	Anhang A	Anhang B	Anhang C
	<i>Circus pygargus</i> (II)		
	<i>Elanus caeruleus</i> (II)		
	<i>Eutriorchis astur</i> (II)		
	<i>Gypaetus barbatus</i> (II)		
	<i>Gyps fulvus</i> (II)		
	<i>Haliaeetus spp.</i> (II) ×708		
	<i>Harpia harpyja</i> (I) (Harpye)		
	<i>Hieraaetus fasciatus</i> (II)		
	<i>Hieraaetus pennatus</i> (II)		
	<i>Leucopternis occidentalis</i> (II)		
	<i>Milvus migrans</i> (II)		
	<i>Milvus milvus</i> (II)		
	<i>Neophron percnopterus</i> (II)		
	<i>Pernis apivorus</i> (II)		
	<i>Pithecophaga jefferyi</i> (I) (Affenadler)		
Falconidae	<i>Falco araea</i> (I) (Seychellen-Turmfalke)		
	<i>Falco biarmicus</i> (II)		
	<i>Falco cherrug</i> (II)		
	<i>Falco columbarius</i> (II)		
	<i>Falco eleonora</i> (II)		
	<i>Falco jugger</i> (I) (Laggerfalke)		
	<i>Falco naumanni</i> (II)		
	<i>Falco newtoni</i> ** (I) +211 (Aldraba-Turmfalke)		
	<i>Falco peregrinoides</i> (I) =378		
	<i>Falco peregrinus</i> (I) (Wanderfalke)		

	Anhang A	Anhang B	Anhang C
	<i>Falco punctatus</i> (I) (Mauritius-Turmfalke)		
	<i>Falco rusticolus</i> (I) (Gerfalke)		
	<i>Falco subbuteo</i> (II)		
	<i>Falco tinnuculus</i> (II)		
	<i>Falco vespertinus</i> (II)		
GALLIFORMES			
<i>Megapodiidae</i>	<i>Macrocephalon maleo</i> (I) (Hammerhuhn)		
<i>Cracidae</i>		<i>Crax</i> spp.* (-/III) ×709	
	<i>Crax alberti</i> (III CO)		
	<i>Crax blumenbachii</i> (I) (Blumenbach-Hokko)		
	<i>Mitu mitu mitu</i> (I) =379 (Nordwest-Mitu)		
	<i>Oreophasis derbianus</i> (I) (Bergguan)		
		<i>Ortalis vetula</i> (III GT/HN)	
		<i>Pauxi</i> spp. (-/III) ×710 =380	
	<i>Penelope albipennis</i> (I) (Weißschwenguan)		<i>Penelope purpurascens</i> (III HN)
		<i>Penelopina nigra</i> (III GT)	
	<i>Pipile jacutinga</i> (I) =381 (Schakutinga)		
	<i>Pipile pipile pipile</i> (I) =381 (Schakuhuhn)		
<i>Phasianidae</i>		<i>Agelastes meleagrides</i> (III GH)	
		<i>Arborophila charltonii</i> (III MY)	
		<i>Arborophila orientalis</i> (III MY) =382	
		<i>Argusianus argus</i> (II) (Argusfasan)	
			<i>Caloperdix ocellata</i> (III GT)
			<i>Caloperdix ocellata</i> (III MY)

	Anhang A	Anhang B	Anhang C
	<i>Catreus wallichii</i> (I) (Wallich-Fasan)		
	<i>Colinus virginianus ridgwayi</i> (I) (Ridgways Virginiawachtel)		
	<i>Crossoptilon crossoptilon</i> (I) (Weißer Ohrfasan)		
	<i>Crossoptilon harmani</i> (I) =383		
	<i>Crossoptilon mantchuricum</i> (I) (Brauner Ohrfasan)		
		<i>Gallus sonneratii</i> (II) (Sonnerathuhn)	
		<i>Ithaginis cruentus</i> (II) (Blutfasan)	
	<i>Lophophorus impejanus</i> (I)		
	<i>Lophophorus lhuysii</i> (I)		
	<i>Lophorus sclateri</i> (I)		
		<i>Lophura bulweri</i>	
		<i>Lophura diardi</i>	
	<i>Lophura edwardsi</i> (I) (Edwards-Fasan)		
		<i>Lophura erythrophthalma</i> (III MY)	
		<i>Lophura hatinbensis</i>	
		<i>Lophura hoogerwerfi</i>	
		<i>Lophura ignita</i> (III MY)	
	<i>Lophura imperialis</i> (I) (Kaiserfasan)		
		<i>Lophura inornata</i>	
		<i>Lophura leucomelanos</i>	
	<i>Lophura swinhoii</i> (I) (Swinhoe-Fasan)		
	<i>Odontophorus strophium</i>		
	<i>Ophrysia superciliosa</i>		
		<i>Pavo muticus</i> (II) (Ahrenträgerpfau)	
		<i>Polyplectron bicalcaratum</i> (II) (Nord-Spiegelpfau oder Nord-Pfaufasan)	
	<i>Polyplectron emphanum</i> (I) (Palawan-Spiegelpfau oder Palawan-Pfaufasan)		
		<i>Polyplectron germaini</i> (II) (Ost-Spiegelpfau oder Ost-Pfaufasan)	
			<i>Melanoperdix nigra</i> (III MY)
			<i>Polyplectron inopinatum</i> (III MY)

	Anhang A	Anhang B	Anhang C
	<p><i>Rheinardia ocellata</i> (I) =385 (Rheinartfasan)</p> <p><i>Syrmaticus ellioti</i> (I) (Elliot-Fasan)</p> <p><i>Syrmaticus humiae</i> (I) (Hume-Fasan)</p> <p><i>Syrmaticus mikado</i> (I) (Mikado-Fasan)</p> <p><i>Tetraogallus caspius</i> (I) (Kaspisches Königshuhn)</p> <p><i>Tetraogallus tibetanus</i> (I) (Tibet-Königshuhn)</p> <p><i>Tragopan blythii</i> (I) (Blyth-Satyrhuhn oder Blyth-Tragopan)</p> <p><i>Tragopan caboti</i> (I) (Cabot-Satyrhuhn oder Cabot-Tragopan)</p> <p><i>Tragopan melanocephalus</i> (I) (West-Satyrhuhn oder West-Tragopan)</p> <p><i>Tympanuchus cupido attwateri</i> (I) (Attwaters-Präriehuhn)</p>	<p><i>Polyplectron malacense</i> (II) (Malaia-Spiegelpfau oder Malaia-Pfaufasan)</p> <p><i>Polyplectron schleiermacheri</i> (II) =384</p>	<p><i>Rhizothera longirostris</i> (III MY)</p> <p><i>Rollulus rouloul</i> (III MY)</p> <p><i>Tragopan satyra</i> (III NP)</p>
GRUIFORMES			
<i>Turnicidae</i>		<i>Turnix melanogaster</i> (II) (Schwarzbrust-Laufhühnchen)	
<i>Pedionomidae</i>		<i>Pedionomus torquatus</i> (II) (Trappenlaufhühnchen)	
<i>Gruidae</i>		<i>Gruidae</i> spp.* (II) (Kraniche)	
	<p><i>Grus americana</i> (I) (Schreikranich)</p> <p><i>Grus canadensis</i> (III) ×711 (Kubakranich)</p> <p><i>Grus grus</i> (II)</p> <p><i>Grus japonensis</i> (I) (Mandschurenkranich)</p> <p><i>Grus leucogeranus</i> (I) (Nonnenkranich)</p> <p><i>Grus monacha</i> (I) (Mönchskranich)</p> <p><i>Grus nigricollis</i> (I) (Schwarzhalskranich)</p> <p><i>Grus vipio</i> (I) (Weißnackenkranich)</p>		
<i>Rallidae</i>	<i>Gallirallus sylvestris</i> (I) =386 (Lord Howe-Waldralle)	<i>Gallirallus australis hectori</i> (II) (Östliche Wekaralle)	

	Anhang A	Anhang B	Anhang C
<i>Rhynochetidae</i>	<i>Rhynochetos jubatus</i> (I) (Kagu)		
<i>Otididae</i>	<i>Ardeotis nigriceps</i> (I) =387 (Indische Trappe) <i>Chlamydotis undulata</i> (I) (Kragentrappe) <i>Eupodotis indica</i> (II) <i>Eupodotis bengalensis</i> (I) =388 (Barttrappe) <i>Otis tarda</i> (II) <i>Tetrax tetrax</i> (II)	<i>Otididae</i> spp.* (II) (Trappen)	
CHARADRIIFORMES			
<i>Burhinidae</i>			<i>Burhinus bistriatus</i> (III GT)
<i>Scolopacidae</i>	<i>Numenius borealis</i> (I) (Eskimo-Brachvogel) <i>Numenius tenuirostris</i> (I) (Dünnschnabel-Brachvogel) <i>Tringa guttifer</i> (I) (Sachalin-Grünschenkel)		
<i>Laridae</i>	<i>Larus relictus</i> (I) (Gobi-Schwarzkopfmöwe)		
COLUMBIFORMES			
<i>Columbidae</i>	<i>Caloenas nicobarica</i> (I) (Kragentaube) <i>Claravis godefrida</i> <i>Columba livia</i> (III, GH) <i>Ducula mindorensis</i> (I) (Mindoro-Bronzefruchttaube) <i>Leptotila wellsi</i>	<i>Columba carebaea</i> <i>Didunculus strigirostris</i> <i>Gallicolumba luzonica</i> (II) (Dolchstichtaube) <i>Goura</i> spp. (II) (Krontauben)	<i>Columba guinea</i> (III GH) <i>Columba iriditorques</i> (III GH) =389 <i>Columba mayeri</i> (III MU) =390 <i>Columba uncinata</i> (III GH)

	Anhang A	Anhang B	Anhang C
	<i>Streptopelia turtur</i> (III GH)		<i>Oena capensis</i> (III GH) <i>Streptopelia decipiens</i> (III GH) <i>Streptopelia roseogrisea</i> (III GH) <i>Streptopelia semitorquata</i> (III GH) <i>Streptopelia senegalensis</i> (III GH) <i>Streptopelia vinacea</i> (III GH) <i>Treron calva</i> (III GH) =391 <i>Treron waalia</i> (III GH) <i>Turtur abyssinicus</i> (III GH) <i>Turtur afer</i> (III GH) <i>Turtur brehmeri</i> (III GH) =392 <i>Turtur typanistria</i> (III GH) =393
PSITTACIFORMES		PSITTACIFORMES spp.* (II)-106 (Papageienvögel)	
<i>Psittacidae</i>	<i>Amazona arausiaca</i> (I) (Blaukopfamazone) <i>Amazona barbadensis</i> (I) (Gelbschulteramazone) <i>Amazona brasiliensis</i> (I) (Rotschwanzamazone) <i>Amazona guildingii</i> (I) (Königsamazone) <i>Amazona imperialis</i> (I) (Kaiseramazone) <i>Amazona leucocephala</i> (I) (Kuba-Amazone) <i>Amazona pretrei</i> (I) (Prachtamazone) <i>Amazona rhodocorytha</i> (I) =394 (Granada-Amazone) <i>Amazona tucumana</i> (I) (Tukuman-Amazone) <i>Amazona versicolor</i> (I) (Blaumaskenamazone) <i>Amazona vinacea</i> (I) (Taubenhalsamazone) <i>Amazona vittata</i> (I) (Puerto-Rico-Amazone) <i>Anodorhynchus spp.</i> (I) (Blauaras) <i>Ara ambigua</i> (I) (Großer Soldatenara, Bechstein-Ara) <i>Ara glaucogularis</i> (I) =395 (Caninde-Ara, Blaukehlara)		

	Anhang A	Anhang B	Anhang C
	<p><i>Ara macao</i> (I) (Hellroter Ara)</p> <p><i>Ara maracana</i> (I) (Rotrückenna)</p> <p><i>Ara militaris</i> (I) (Kleiner Soldatenna)</p> <p><i>Ara rubrogenys</i> (I) (Rotohrara)</p> <p><i>Aratinga guarouba</i> (I) (Goldsittich)</p> <p><i>Cacatua goffini</i> (I) (Goffins-Kakadu)</p> <p><i>Cacatua haematuropygia</i> (I)</p> <p><i>Cacatua moluccensis</i> (I) (Molukken-Kakadu)</p> <p><i>Cyanopsitta spixii</i> (I) (Spix-Blauara)</p> <p><i>Cyanoramphus auriceps forbesi</i> (I) (Forbes Springsittich)</p> <p><i>Cyanoramphus cookii</i> (I) = 396</p> <p><i>Cyanoramphus novaezelandiae</i> (I) (Lauf- oder Ziegensittich)</p> <p><i>Cyclopsitta diophthalma coxeni</i> (I) = 297 (Coxens Rotwangen-Zwergpapagei)</p> <p><i>Eos histrio</i> (I) (Diademlori)</p> <p><i>Geopsittacus occidentalis</i> (I) = 398 (Nachtsittich)</p> <p><i>Neophema chrysogaster</i> (I) (Gold- oder Orangebauchsittich)</p> <p><i>Ognorhynchus icterotis</i> (I) (Gelbohrsittich)</p> <p><i>Pezoporus wallicus</i> (I) (Erdsittich)</p> <p><i>Pionopsitta pileata</i> (I) (Scharlachkopfpapagei)</p> <p><i>Probosciger aterrimus</i> (I) (Ara-Kakadu, Palmkakadu)</p> <p><i>Psephotus chrysopterygius</i> (I) (Goldschultersittich)</p> <p><i>Psephotus dissimilis</i> (I) = 399</p> <p><i>Psephotus pulcherrimus</i> p.e. (I) (Paradiessittich)</p> <p><i>Psittacula echo</i> (I) = 400 (Mauritiussittich)</p> <p><i>Pyrrhura cruentata</i> (I) (Blaulatzsittich)</p> <p><i>Rhynchopsitta spp.</i> (I) (Arasittiche)</p> <p><i>Strigops habroptilus</i> (I) (Eulenpapagei)</p> <p><i>Vini spp.</i> (II)</p>		<p><i>Psittacula krameri</i> (III GH)</p>

	Anhang A	Anhang B	Anhang C
CUCULIFORMES			
<i>Musophagidae</i>		<i>Morythaeola cristata</i> (III GH) <i>Crinifer piscator</i> (III GH) <i>Musophaga porphyreolophus</i> (II) = 401 <i>Musophaga violacea</i> (III GH) <i>Tauraco</i> spp.* (II)	
	<i>Tauraco bannermani</i> (II)		
STRIGIFORMES			
<i>Tytonidae</i>	<i>Tyto alba</i> (II) <i>Tyto soumagnei</i> (I) (Madagaskar-Schleiereule)	STRIGIFORMES spp.* (II) (Eulenvögel)	
<i>Strigidae</i>	<i>Aegolius funereus</i> (II) <i>Asio flammeus</i> (II) <i>Asio otus</i> (II) <i>Athene blewitti</i> (I) (Bänder-Steinkauz) <i>Athene noctua</i> (II) <i>Bubo bubo</i> (II) <i>Glaucidium passerinum</i> (II) <i>Mimizuku gurneyi</i> (I) = 402 (Riesen-Zwergohreule oder Rotohreule) <i>Ninox novaeseelandiae undulata</i> (I) = 403 (Unterart des Kuckuckskauzes) <i>Ninox squamipila natalis</i> (I) (Weihnachtsinselkauz) <i>Nyctea scandiaca</i> (II) (Schnee-Eule) <i>Otus irenae</i> (II) (Sokoko-Eule) <i>Otus scops</i> (II) (Zwergohr-Eule) <i>Strix aluco</i> (II) (Waldkauz) <i>Strix nebulosa</i> (II) (Bartkauz) <i>Strix uralensis</i> (II) (Habichtskauz) <i>Surnia ulula</i> (Sperbereule)		

	Anhang A	Anhang B	Anhang C
APODIFORMES			
<i>Trochilidae</i>	<i>Ramphodon dorbni</i> (I) = 404 (Hakenschnabel-Kolibri)	<i>Trochilidae</i> spp.* (II) (Kolibris)	
TROGONIFORMES			
<i>Trogonidae</i>	<i>Pharomachrus mocinno</i> (I) (Quetzal)		
CORACIIFORMES			
<i>Bucerotidae</i>	<i>Aceros nipalensis</i> (I) (Nepalhornvogel) <i>Aceros subruficollis</i> (I) (Sundajahrvogel)	<i>Aceros</i> spp.* (II) (Hornvogel) <i>Anorrhinus</i> spp. (II) = 405 (Hornvogel) <i>Antrhoceros</i> spp. (II) (Hornvogel) <i>Buceros</i> spp.* (II) (Hornvogel)	
	<i>Buceros bicornis</i> (I) (Homrai-Doppelhornvogel) <i>Buceros vigil</i> (I) = 406 (Schildhornvogel)	<i>Penelopides</i> spp. (II) (Hornvogel)	
PICIFORMES			
<i>Capitonidae</i>		<i>Semnornis ramphastinus</i> (III CO)	
<i>Ramphastidae</i>		<i>Bailloni</i> <i>bailloni</i> (III AR) <i>Pteroglossus aracari</i> (II) (Schwarzkehl-Arassari) <i>Pteroglossus castanotis</i> (III AR) <i>Pteroglossus viridis</i> (II) <i>Ramphastos dicolorus</i> (III AR) <i>Ramphastos sulfuratus</i> (II) (Fischertukan) <i>Ramphastos toco</i> (II) (Riesentukan) <i>Ramphastos tucanus</i> (II) (Weißbrusttukan) <i>Ramphastos vitellinus</i> (II) (Dortertukan) <i>Selenidera maculirostris</i> (III AR)	
<i>Picidae</i>	<i>Campephilus imperialis</i> (I) (Kaiserspecht) <i>Dryocopus javensis richardsi</i> (I) (Korera-Weißbauch-Schwarzspecht)		

	Anhang A	Anhang B	Anhang C
PASSERIFORMES			
<i>Cotingidae</i>	<i>Cotinga maculata</i> (I) (Halsbandkotinga)	<i>Rupicola</i> spp. (II) (Felsenhähne oder Klippenvögel)	<i>Cephalopterus ornatus</i> (III CO) <i>Cephalopterus penduliger</i> (III CO)
	<i>Xipholena atropurpurea</i> (I) (Weißflügelkotinga)		
<i>Pittidae</i>	<i>Pitta gurneyi</i> (I)* (Goldkehlpitta)	<i>Pitta guajana</i> (II) (Blauschwanzpitta)	
	<i>Pitta kochi</i> (I) (Kochs)	<i>Pitta nympha</i> (II) =407 (Japanische Neunfarbenpitta)	
<i>Atrichornithidae</i>	<i>Atrichornis clamosus</i> (I) (Großer Dickichtschlüpfer)		
<i>Hirundinidae</i>	<i>Pseudochelidon sirintarae</i> (I) (Sirintaraschwalbe)		
<i>Muscicapidae</i>	<i>Bebrornis rodericanus</i> (III MU)	<i>Cyornis ruecki</i> (II) =408 (Blauer Sumatra-Fliegenschnäpper)	
	<i>Dasyornis broadbenti</i> <i>litoralis</i> p.e. (I) (Westliche Rötlichbraune Grasmücke)	<i>Leiothrix</i> spp. <i>Liocichla omieiensis</i>	
	<i>Dasyornis longirostris</i> (I) = 409 (Westliche Langschnabel- grasmücke)		
	<i>Picarthes gymnocephalus</i> (I) (Felsenhüpfer oder Stelzenkrähe)		
	<i>Picarthes oreas</i> (I)		<i>Terpsiphone bourbonensis</i> (III MU) = 410
<i>Nectariniidae</i>		<i>Anthreptes pallidigaster</i> <i>Anthreptes rubritorques</i>	
<i>Zosteropidae</i>	<i>Zosterops albogularis</i> (I) (Weißkehlbrillenvogel)		
<i>Meliphagidae</i>	<i>Lichenostomus melanops cassidix</i> (I) = 411 (Büschelohr-Honigfresser)		

	Anhang A	Anhang B	Anhang C
<i>Emberizidae</i>		<i>Gubernatrix cristata</i> (II) (Grünkardinal) <i>Paroaria capitata</i> (II) (Mantelkardinal) <i>Paroaria coronata</i> (II) (Graukardinal) <i>Tangara fastuosa</i>	
<i>Icteridae</i>	<i>Agelaius flavus</i> (I) (Gilbstarling)		
<i>Fringillidae</i>	<i>Carduelis cucullata</i> (I) = 412 (Kapuzenselsig)	<i>Carduelis yarrellii</i> (II) = 412 (Gelbwagenfink)	<i>Serinus canicapillus</i> (III GH) = 413 <i>Serinus leucopygius</i> (III GH) <i>Serinus mozambicus</i> (III GH)
<i>Estrildidae</i>			<i>Amadina fasciata</i> (III GH) <i>Amandava subflava</i> (III GH) = 414 <i>Estrilda astrild</i> (III GH) <i>Estrilda caerulescens</i> (III GH) <i>Estrilda melpoda</i> (III GH) <i>Estrilda troglodytes</i> (III GH) <i>Lagonosticta rara</i> (III GH) <i>Lagonosticta rubricata</i> (III GH) <i>Lagonosticta rufopicta</i> (III GH) <i>Lagonosticta senegala</i> (III GH) <i>Lagonosticta vinacea</i> (III GH) = 415 <i>Lonchura bicolor</i> (III GH) = 416 <i>Lonchura cantans</i> (III GH) = 417 <i>Lonchura cucullata</i> (III GH) = 416 <i>Lonchura fringilloides</i> (III GH) = 416 <i>Mandingoa nitidula</i> (III GH) = 418 <i>Nesocharis capistrata</i> (III GH)

	Anhang A	Anhang B	Anhang C
		<p><i>Poephila cincta cincta</i> (II) (Schwarzkehl-Gürtelgrasfink)</p>	<p><i>Nigrita bicolor</i> (III GH)</p> <p><i>Nigrita canicapilla</i> (III GH)</p> <p><i>Nigrita fusconota</i> (III GH)</p> <p><i>Nigrita luteifrons</i> (III GH)</p> <p><i>Ortygospiza atricollis</i> (III GH)</p> <p><i>Parmoptila rubrifrons</i> (III GH) = 419</p> <p><i>Pholidornis ruficauda</i> (III GH)</p> <p><i>Pyrenestes ostrinus</i> (III GH) = 420</p> <p><i>Pytilia hypogrammica</i> (III GH)</p> <p><i>Pytilia phoenicoptera</i> (III GH)</p> <p><i>Spermophaga haematina</i> (III GH)</p> <p><i>Uraeginthus bengalus</i> (III GH) = 421</p> <p><i>Amblyospiza albifrons</i> (III GH)</p> <p><i>Anaplectes rubriceps</i> (III GH) = 422</p> <p><i>Anomalospiza imberbis</i> (III GH)</p> <p><i>Bubalornis albirostris</i> (III GH)</p> <p><i>Euplectes afer</i> (III GH)</p> <p><i>Euplectes ardens</i> (III GH) = 423</p> <p><i>Euplectes franciscanus</i> (III GH) = 424</p> <p><i>Euplectes hordeaceus</i> (III GH)</p> <p><i>Euplectes macrourus</i> (III GH) = 425</p> <p><i>Malimbus cassini</i> (III GH)</p> <p><i>Malimbus malimbicus</i> (III GH)</p> <p><i>Malimbus nitens</i> (III GH)</p> <p><i>Malimbus rubricollis</i> (III GH)</p> <p><i>Malimbus scutatus</i> (III GH)</p>

	Anhang A	Anhang B	Anhang C
			<i>Pachyphantes superciliosus</i> (III GH = 426)
			<i>Passer griseus</i> (III GH)
			<i>Petronia dentata</i> (III GH)
			<i>Plocepasser superciliosus</i>
			<i>Ploceus albinucha</i> (III GH)
			<i>Ploceus aurantius</i> (III GH)
			<i>Ploceus cucullatus</i> (III GH) = 427
			<i>Ploceus heuglini</i> (III GH)
			<i>Ploceus luteolus</i> (III GH) = 428
			<i>Ploceus melanocephalus</i> (III GH) = 429
			<i>Ploceus nigerrimus</i> (III GH)
			<i>Ploceus nigricollis</i> (III GH)
			<i>Ploceus pelzelni</i> (III GH)
			<i>Ploceus preussi</i> (III GH)
			<i>Ploceus tricolor</i> (III GH)
			<i>Ploceus vitellinus</i> (III GH) = 430
			<i>Quelea erythrops</i> (III GH)
			<i>Sporopipes frontalis</i> (III GH)
			<i>Vidua chalybeata</i> (III GH) = 431
			<i>Vidua interjecta</i> (III GH)
			<i>Vidua larvaticola</i> (III GH)
			<i>Vidua macroura</i> (III GH)
			<i>Vidua orientalis</i> (III GH) = 432
			<i>Vidua raricola</i> (III GH)
			<i>Vidua togoensis</i> (III GH)
			<i>Vidua wilsoni</i> (III GH)
			<i>Gracula religiosa</i> (III TH)
<i>Sturnidae</i>	<i>Leucopsar rothschildi</i> (I) (Bali-Star oder Rothschild-Mynah)		

	Anhang A	Anhang B	Anhang C
<i>Paradisaeidae</i>		<i>Paradisaeidae</i> spp. (II) (Paradiesvögel)	

REPTILIA

TESTUDINATA

*Dermatemydidae**Dermatemys mawii* (II)
(Tabasco-Schildkröten)*Emydidae**Batagur baska* (I)
(Batagur-Schildkröte)*Clemmys insculpta* (II)
(Waldbachschildkröte)*Clemmys mühlenbergi* (I)
(Mühlenberg-Schildkröte)*Cuora pani* =433*Geoclemys hamiltonii* (I)
(Strahlen-Dreikielschildkröte)*Kachuga tecta* (I) =434
(Unterart der Indischen Dach-
schildkröte)*Melanocheilus tricarinata* (I) =435
(Dreikiel-Erdschildkröte)*Morenia ocellata* (I)
(Hinterindische Pfauenaugen-
Sumpfschildkröte)*Terrapene* spp. * (II)
(Dosenschildkröten)*Terrapene coahuila* (I)
(Wasser-Dosenschildkröte)*Trachemys scripta elegans* =436*Testudinidae**Testudinidae* spp.* (II)
(Landschildkröten)*Geochelone nigra* (I) =437
(Elefantenschildkröte oder Galapa-
gos-Riesenschildkröte)*Geochelone radiata* (I) =438
(Strahlenschildkröte)*Geochelone yniphora* (I) =438
(Madagassische Schnabelbrust-
schildkröte)*Gopherus flavomarginatus* (I)
(Mexikanische Gopherschildkröte)*Homopus bergeri* (II)*Malacochersus tornieri* (II)*Psammobates geometricus*
(I) =438
(Geometrische Landschildkröte)*Pyxis planicauda* (II)*Testudo graeca* (II)*Testudo hermanni* (II)*Testudo kleinmanni* (I)*Testudo marginata* (II)

	Anhang A	Anhang B	Anhang C
<i>Cheloniidae</i>	<i>Cheloniidae</i> spp. (I) (Meeresschildkröten)		
<i>Dermochelyidae</i>	<i>Dermochelys coriacea</i> (I) (Lederschildkröte)		
<i>Trionychidae</i>	<i>Trionyx ater</i> (I) =439 (Schwarze Weichschildkröte) <i>Trionyx gangeticus</i> (I) =439 (Ganges-Weichschildkröte) <i>Trionyx hurum</i> (I) =439 (Pfauenaugen-Weichschildkröte) <i>Trionyx nigricans</i> (I) =439 (Dunkle Weichschildkröte)	<i>Lissemys punctata</i> (II) (Klappen-Weichschildkröte)	<i>Trionyx triunguis</i> (III GH)
<i>Pelomedusidae</i>		<i>Erymnochelys madagascariensis</i> (II) (Madagaskar Schienenschildkröte) =440 <i>Peltocephalus dumeriliana</i> (II) =440 (Dumerils Schienenschildkröte)	<i>Pelomedusa subrufa</i> (III GH)
			<i>Pelusios adansonii</i> (III GH) <i>Pelusios castaneus</i> (III GH) <i>Pelusios gabonensis</i> (III GH) =441 <i>Pelusios niger</i> (III GH)
<i>Chelidae</i>	<i>Pseudemydura umbrina</i> (I) (Falsche Spitzkopfschildkröte)	<i>Podocnemis</i> spp. (II) (Schienenschildkröte)	
CROCODYLIA		CROCODYLIA spp.* (II) =442 (Krokodile)	
<i>Alligatoridae</i>	<i>Alligator sinensis</i> (I) (China-Alligator) <i>Caiman crocodilus apaporiensis</i> (I) (Rio-Apaporis-Brillenkaiman) <i>Caiman latirostris</i> (I) (Breitschnauzenkaiman) <i>Melanosuchus niger</i> ** (I) -107 (Mohrenkaiman)		
<i>Crocodylidae</i>	<i>Crocodylus acutus</i> (I) (Spitzkrokodil) <i>Crocodylus cataphractus</i> (I) (Panzerkrokodil) <i>Crocodylus intermedius</i> (I) (Orinokokrokodil) <i>Crocodylus moreletii</i> (I) (Beulenkrokodil)		

	Anhang A	Anhang B	Anhang C
	<p><i>Crocodylus niloticus</i>** (I) -108 (Nilkrokodil)</p> <p><i>Crocodylus novaeguineae mindorensis</i> (I) (Mindorokrokodil) =443</p> <p><i>Crocodylus palustris</i> (I) (Sumpfkrokodil)</p> <p><i>Crocodylus porosus</i>** (I) -109 (Leistenkrokodil)</p> <p><i>Crocodylus rhombifer</i> (I) (Rautenkrokodil)</p> <p><i>Crocodylus siamensis</i> (I) (Siamkrokodil)</p> <p><i>Osteolaemus tetraspis</i> (I) (Stumpfkrokodil)</p> <p><i>Tomistoma schlegelii</i> (I) (Sundagavial)</p>		
<i>Gavialidae</i>	<p><i>Gavialis gangeticus</i> (I) (Gangesgavial)</p>		
RHYNCHOCEPHALIA			
<i>Sphenodontidae</i>	<p><i>Sphenodon</i> spp. (I) (Brückenechse)</p>		
SAURIA			
<i>Gekkonidae</i>		<p><i>Cyrtodactylus serpensinsula</i> (II) (Serpent-Insel-Gecko)</p> <p><i>Phelsuma</i> spp.* (II) (Taggeckos)</p>	
	<p><i>Phelsuma guentheri</i> (II)</p>		
<i>Agamidae</i>		<p><i>Uromastyx</i> spp. (II) (Dornschwänze)</p>	
<i>Chamaeleonidae</i>		<p><i>Bradypodion</i> spp. (II) =444 (Zwergchamäleons)</p> <p><i>Chamaeleo</i> spp.* (II) (Chamäleons)</p>	
	<p><i>Chamaeleo chamaeleon</i> (II)</p>		
<i>Iguanidae</i>		<p><i>Amblyrhynchus cristatus</i> (II) (Meerechse)</p>	
	<p><i>Brachylophus</i> spp. (I) (Fidji-Leguane)</p>		
	<p><i>Cyclura</i> spp. (I) (Wirtelschwanzleguane)</p>	<p><i>Conolophus</i> spp. (II) (Drusenköpfe)</p>	
		<p><i>Iguana</i> spp. (II) (Grüne Leguane)</p>	
		<p><i>Liolaemus gravenhorstii</i></p>	
		<p><i>Phrynosoma coronatum</i> (II) (Texas-Krötenechse)</p>	
	<p><i>Sauromalus varius</i> (I) (St. Esteban- Chuckwalla)</p>		

	Anhang A	Anhang B	Anhang C
<i>Lacertidae</i>	<i>Gallotia simonyi</i> (I) (Hierro-Rieseneidechse) <i>Podarcis lilfordi</i> (II) <i>Podarcis pityusensis</i> (II)		
<i>Cordylidae</i>		<i>Cordylus</i> spp. (II) (Echte Gürtelschweife) <i>Pseudocordylus</i> spp. (II) (Unechte Gürtelschweife)	
<i>Teiidae</i>		<i>Cnemidophorus hyperythrus</i> (II) (Orangekehlige Rennechse) <i>Crocodilurus lacertinus</i> (II) (Krokodilschwanzzechse) <i>Dracaena</i> spp. (II) (Krokodiltejus) <i>Tupinambis</i> spp. (II) (Großtejus)	
<i>Scincidae</i>		<i>Corucia zebrata</i> (II) (Wickelschwanz-Skink)	
<i>Xenosauridae</i>		<i>Shinisaurus crocodilurus</i> (II) (Krokodilschwanz-Hockerechse)	
<i>Helodermatidae</i>		<i>Heloderma</i> spp. (II) (Krustenechsen)	
<i>Varanidae</i>	<i>Varanus bengalensis</i> (I) (Bengalwaran) <i>Varanus flavescens</i> (I) (Gelbwaran) <i>Varanus griseus</i> (I) (Wüstenwaran) <i>Varanus komodoensis</i> (I) (Komodowaran) <i>Varanus olivaceus</i> (II)	<i>Varanus</i> spp.* (II) (Warane)	
SERPENTES			
<i>Boidae</i>	<i>Acrantophis</i> spp. (I) (Madagaskar-Boas) <i>Boa constrictor occidentalis</i> (I) =445 (Südboa) <i>Bolyeria multocarinata</i> (I) (Mauritius-Boa) <i>Casarea dussumieri</i> (I) (Rundinsel-Boa) <i>Epicrates inornatus</i> (I) (Puerto-Rico-Boa) <i>Epicrates monensis</i> (I) (Mona-Schlankboa) <i>Epicrates subflavus</i> (I) (Jamaika-Boa)	<i>Boidae</i> spp.* (II) (Riesenschlangen)	

	Anhang A	Anhang B	Anhang C
AMPHIBIA			
CAUDATA			
<i>Ambystomidae</i>		<i>Ambystoma dumerilii</i> (II) (Patzcuarosee-Salamander oder Querzahnmolch) <i>Ambystoma mexicanum</i> (II) (Axolotl)	
<i>Cryptobranchidae</i>	<i>Andrias</i> spp. (I) =451 (Riesensalamander)		
ANURA			
<i>Bufonidae</i>	<i>Atelopus varius zeteki</i> (I) (Panama-Stummelfußfrosch) <i>Bufo periglenes</i> (I) (Goldkröte) <i>Bufo superciliaris</i> (I) (Zipfelkröte) <i>Nectophrynoides</i> spp. (I) (Lebendgebärende Kröten)	<i>Bufo retiformis</i> (II) (Grüne Kröte)	
<i>Dendrobatidae</i>		<i>Dendrobates</i> spp. (II) (Baumsteigerfrösche) <i>Phyllobates</i> spp. (II) (Blattsteigerfrösche)	
<i>Microhylidae</i>	<i>Dyscophus antongilii</i> (I)		
<i>Myobatrachidae</i>		<i>Rheobatrachus</i> spp. * (II) (Magenbrüterfrösche)	
	<i>Rheobatrachus silus</i> (II)		
<i>Ranidae</i>		<i>Conraua goliath</i> <i>Mantella</i> spp. (-/II) ×712 <i>Rana catesbeiana</i> <i>Rana hexadactyla</i> (II) (Sechszehenfrosch) <i>Rana tigrina</i> (II) (Asiatischer Ochsenfrosch, Tiger- frosch)	
PISCES			
CERATODONTIFORMES			
<i>Ceratodidae</i>		<i>Neoceratodus forsteri</i> (II) (Australischer Lungenfisch)	
COELACANTHIFORMES			
<i>Coelacanthidae</i>	<i>Latimeria chalumnae</i> (I) (Komoren-Quastenflosser)		

	Anhang A	Anhang B	Anhang C
ACIPENSERIFORMES			
<i>Acipenseridae</i>	<i>Acipenser brevirostrum</i> (I) (Kurznasenstör)	<i>Acipenser oxyrinchus</i> (II) (Atlantischer Stör)	
	<i>Acipenser sturio</i> (I) (Baltischer Stör)		
<i>Polyodontidae</i>		<i>Polyodon spathula</i> (II) (Löffelstör)	
OSTEOGLOSSIFORMES			
<i>Osteoglossidae</i>		<i>Arapaima gigas</i> (II) (Arapaima oder Riesenfisch)	
	<i>Scleropages formosus</i> (I) (Malaiischer Knochenzüngler)		
CYPRINIFORMES			
<i>Cyprinidae</i>		<i>Caecobarbus geertsi</i> (II) (Kongo-Blindbarbe)	
	<i>Probarbus jullieni</i> (I) (Temolek oder Eesok)		
<i>Catostomidae</i>	<i>Chasmistes cujus</i> (I) (Cui-cui)		
SILURIFORMES			
<i>Schilbeidae</i>	<i>Pangasianodon gigas</i> (I) (Riesenwels)		
PERCIFORMES			
<i>Sciaenidae</i>	<i>Cynoscion macdonaldi</i> (I) (Macdonalds Umberfisch)		

INSECTA

LEPIDOPTERA

Papilionidae

	<i>Atrophaneura palu</i>
	<i>Baronia brevicornis</i>
	<i>Bhutanitis</i> spp. (II)
	<i>Graphium sandawanum</i>
	<i>Graphium stresemanni</i>
	<i>Ornithoptera</i> spp. * (II) =452
<i>Ornithoptera alexandrae</i> (I)	
<i>Papilio chikae</i> (I)	<i>Papilio benguetus</i>
	<i>Papilio esperanza</i>
	<i>Papilio grosesmithi</i>

	Anhang A	Anhang B	Anhang C
	<i>Papilio homerus</i> (I) <i>Papilio hospiton</i> (I) <i>Parnassius apollo</i> (II)	<i>Papilio maraho</i> <i>Papilio morondavana</i> <i>Papilio neumoegeni</i> <i>Parides ascanius</i> <i>Parides habneli</i> <i>Tainopalpus</i> spp. (II) <i>Trogonoptera</i> spp. (II) =452 (Vogelflügler) <i>Troides</i> spp. (II) = 452 (Vogelflügler)	

ARACHNIDA

SCORPIONES

Scorpionidae

Pandinus dictator (II)
Pandinus gambiensis (II)
Pandinus imperator (II)
 (Kaiserskorpion)

ARANEAE

Theraphosidae

Brachypelma spp. (II)
 (Vogelspinne)

ANNELIDA

ARHYNCHOBDELLAE

Hirudinidae

Hirudo medicinalis (II)
 (Medizinischer Blutegel)

MOLLUSCA

VENEROIDA

Tridacnidae

Tridacnidae spp. (II)
 (Riesenmuscheln)

UNIONOIDA

Unionidae

Conradilla caelata (I)

Cyprogenia aberti (II)

	Anhang A	Anhang B	Anhang C
	<i>Dromus dromas</i> (I) =453		
	<i>Epioblasma curtisi</i> (I) =454		
	<i>Epioblasma florentina</i> (I) =454		
	<i>Epioblasma sampsoni</i> (I) =454		
	<i>Epioblasma sulcata perobliqua</i> (I) =454		
	<i>Epioblasma torulosa gubernaculum</i> (I) =454		
		<i>Epioblasma torulosa rangiana</i> (II)	
	<i>Epioblasma torulosa torulosa</i> (I) =454		
	<i>Epioblasma turgidula</i> (I) =454		
	<i>Epioblasma walkeri</i> (I) =454		
	<i>Fusconaia cuneolus</i> (I)		
	<i>Fusconaia edgariana</i> (I)		
		<i>Fusconaia subrotunda</i> (II)	
		<i>Lampsilis brevicula</i> (II)	
	<i>Lampsilis higginsii</i> (I)		
	<i>Lampsilis orbiculata orbiculata</i> (II)		
	<i>Lampsilis satur</i> (I)		
	<i>Lampsilis virescens</i> (I)		
		<i>Lexingtonia dolabelloides</i> (II)	
	<i>Plethobasus cicatricosus</i> (I)		
	<i>Plethobasus cooperianus</i> (I)		
		<i>Pleurobema clava</i> (II)	
	<i>Pleurobema plenum</i> (I)		
	<i>Potamilus capax</i> (I) =455		
	<i>Quadrula intermedia</i> (I)		
	<i>Quadrula sparsa</i> (I)		
	<i>Toxolasma cylindrella</i> (I) =456		

	Anhang A	Anhang B	Anhang C
	<i>Unio nickliniana</i> (I) =457 <i>Unio tampicoensis tecomatensis</i> (I) =458 <i>Villosa trabalis</i> (I) =459		
STYLOMMATOPHORA			
<i>Achatinellidae</i>	<i>Achatinella</i> spp. (I)		
<i>Camaenidae</i>		<i>Papustyla pulcherrima</i> (II)	
<i>Paryphantidae</i>		<i>Paryphanta</i> spp. (II) +213 =460	
MESOGASTROPODA			
<i>Strombidae</i>		<i>Strombus gigas</i> (II) (Fechterschnecke)	

ANTHOZOA

COENOTHECALIA		COENOTHECALIA spp. (II) °505 =461	
STOLONIFERA			
<i>Tubiporidae</i>		<i>Tubiporidae</i> spp. (II) °505	
ANTIPATHARIA			
		ANTIPATHARIA spp. (II)	
SCLERACTINIA			
		SCLERACTINIA spp. (II) °505	

HYDROZOA

MILLEPORINA			
<i>Milliporidae</i>		<i>Milleporidae</i> spp. (II) °505	
STYLASTERINA			
<i>Stylasteridae</i>		<i>Stylasteridae</i> spp. (II) °505	

	Anhang A	Anhang B	Anhang C
FLORA			
AGAVACEAE	<i>Agave arizonica</i> (I) <i>Agave parviflora</i> (I) <i>Nolina interrata</i> (I)	<i>Agave victoriae-reginae</i> (II) #1	
AMARYLLIDACEAE		<i>Galanthus</i> spp. (II) #1 (Schneeglöckchen) <i>Sternbergia</i> spp. (II) #1	
APOCYNACEAE	<i>Pachypodium ambongense</i> (I) <i>Pachypodium baronii</i> (I) <i>Pachypodium decaryi</i> (I)	<i>Pachypodium</i> spp. * (II) °506 #1 <i>Rauwolfia serpentina</i> (II) #2	
ARALIACEAE		<i>Panax quinquefolius</i> (II) #3 (Finger-Kraftwurz, Amerikanischer Ginseng)	
ARAUCARIACEAE	<i>Araucaria araucana</i> ** (I) +214 (Andentanne)	<i>Araucaria araucana</i> * (II) #1 -110 (Andentanne)	
ASCLEPIADACEAE	<i>Ceropegia chrysanta</i>	<i>Ceropegia</i> spp. (II) #1 <i>Frerea indica</i> (II) #1	
BERBERIDACEAE		<i>Podophyllum hexandrum</i> (II) #2 =462	
BROMELIACEAE		<i>Tillandsia harrisii</i> (II) #1 <i>Tillandsia kammii</i> (II) #1 <i>Tillandsia kautskyi</i> (II) #1 <i>Tillandsia mauryana</i> (II) #1 <i>Tillandsia sprengeliana</i> (II) #1 <i>Tillandsia sucrei</i> (II) #1 <i>Tillandsia xerographica</i> (II) #1	
BYBLIDACEAE		<i>Byblis</i> spp. (II) #1	
CACTACEAE	<i>Ariocarpus</i> spp. (I) <i>Astrophytum asterias</i> (I) =463 <i>Aztekium ritteri</i> (I)	CACTACEAE spp. * (II) #4 (Kakteen)	

	Anhang A	Anhang B	Anhang C
	<p><i>Coryphantha werdermannii</i> (I)</p> <p><i>Discocactus</i> spp. (I)</p> <p><i>Discocactus macdougallii</i> (I) =464</p> <p><i>Echinocereus ferreirianus</i> <i>var.lindsayi</i> (I) =465</p> <p><i>Echinocereus schmollii</i> (I) =466</p> <p><i>Escobaria minima</i> (I) =467</p> <p><i>Escobaria sneedii</i> (I) =467</p> <p><i>Mammillaria pectinifera</i> (I) =468</p> <p><i>Mammillaria solisioides</i> (I)</p> <p><i>Melocactus conoideus</i> (I)</p> <p><i>Melocactus deinacanthus</i> (I)</p> <p><i>Melocactus glaucescens</i> (I)</p> <p><i>Melocactus paucispinus</i> (I)</p> <p><i>Obregonia denegrii</i> (I)</p> <p><i>Pachycereus militaris</i> (I) =469</p> <p><i>Pediocactus bradyi</i> (I) =470</p> <p><i>Pediocactus despainii</i> (I)</p> <p><i>Pediocactus knowltonii</i> (I) =470</p> <p><i>Pediocactus paradinei</i> (I)</p> <p><i>Pediocactus peeblesianus</i> (I) =470</p> <p><i>Pediocactus sileri</i> (I)</p> <p><i>Pediocactus winkleri</i> (I)</p> <p><i>Pelecyphora</i> spp. (I)</p> <p><i>Sclerocactus brevihamatus</i> (I) =471</p> <p><i>Sclerocactus erectocentrus</i> (I) =472</p> <p><i>Sclerocactus glaucus</i> (I)</p> <p><i>Sclerocactus mariposensis</i> (I) =472</p> <p><i>Sclerocactus mesae-verdae</i> (I)</p> <p><i>Sclerocactus papyracanthus</i> (I) =473</p> <p><i>Sclerocactus pubispinus</i> (I)</p> <p><i>Sclerocactus wrightiae</i> (I)</p> <p><i>Strombocactus disciformis</i> (I)</p> <p><i>Turbinicarpus</i> spp. (I) =474</p> <p><i>Uebelmannia</i> spp. (I)</p>		
CARYOCARACEAE		<i>Caryocar costaricense</i> (II) #1	

	Anhang A	Anhang B	Anhang C
CEPHALOTACEAE		<i>Cephalotus follicularis</i> (II) #1	
COMPOSITAE (ASTERACEAE)	<i>Saussurea costus</i> (I) =475		
CRASSULACEAE	<i>Dudleya stolonifera</i> (I) <i>Dudleya traskiae</i> (I)		
CUPRESSACEAE	<i>Fitzroya cupressoides</i> (I) <i>Pilgerodendron uviferum</i> (I)		
CYATHEACEAE		CYATHEACEAE spp. (II) #1	
CYCADACEAE	<i>Cycas beddomei</i> (I)	CYCADACEAE spp. * (II) #1	
DIAPENSIACEAE		<i>Shortia galacifolia</i> (II) #1	
DICKSONIACEAE	<i>Culcita macrocarpa</i>	DICKSONIACEAE spp. (II) #1	
DIDIEREACEAE		DIDIEREACEAE spp. (II) #1	
DIOSCOREACEAE		<i>Dioscorea deltoidea</i> (II) #1	
DROSERACEAE		<i>Dionaea muscipula</i> (II) #1	
ERICACEAE		<i>Kalmia cuneata</i> (II) #1	
EUPHORBIACEAE	<i>Euphorbia ambouvombensis</i> (I) <i>Euphorbia cremersii</i> (I) <i>Euphorbia cylindrifolia</i> (I) =476 <i>Euphorbia decaryi</i> (I) <i>Euphorbia francoisii</i> (I) <i>Euphorbia handiensis</i> (II) <i>Euphorbia lambii</i> (II) <i>Euphorbia moratii</i> (I) <i>Euphorbia parvicathophora</i> (I) <i>Euphorbia quartziticola</i> (I) <i>Euphorbia tulearensis</i> (I) =477 <i>Euphorbia stygiana</i> (I)	<i>Euphorbia</i> spp. * (II) #1 -111	

	Anhang A	Anhang B	Anhang C
FOUQUIERIACEAE	<i>Fouquieria fasciculata</i> (I) <i>Fouquieria purpusii</i> (I)	<i>Fouquieria columnaris</i> (II) #1	
GNETACEAE			<i>Gnetum montanum</i> (III NP) #1
JUGLANDACEAE		<i>Oreomunnea pterocarpa</i> (II) #1 =478	
LEGUMINOSAE (FABACEAE)	<i>Dalbergia nigra</i> (I) (Rio-Palisander)	<i>Pericopsis elata</i> (II) #5 <i>Platymiscium</i> <i>Pterocarpus santalinus</i> (II) #6	
LILIACEAE	<i>Aloe albida</i> (I) <i>Aloe albiflora</i> (I) <i>Aloe alfredii</i> (I) <i>Aloe bakeri</i> (I) <i>Aloe bellatula</i> (I) <i>Aloe calcairophila</i> (I) <i>Aloe compressa</i> (I) =479 <i>Aloe delphinensis</i> (I) <i>Aloe descoingsii</i> (I) <i>Aloe fragilis</i> (I) <i>Aloe haworthioides</i> (I) =480 <i>Aloe helenae</i> (I) <i>Aloe laeta</i> (I) =481 <i>Aloe parallellifolia</i> (I) <i>Aloe parvula</i> (I) <i>Aloe pillansii</i> (I) <i>Aloe polyphylla</i> (I) <i>Aloe raubii</i> (I) <i>Aloe suzannae</i> (I) <i>Aloe thorncroftii</i> (I) <i>Aloe versicolor</i> (I) <i>Aloe vossii</i> (I)	<i>Aloe</i> spp. * (except <i>A.vera</i>) (II) #1 -112	
MAGNOLIACEAE			<i>Talauma hodgsonii</i> (III NP) #1
MELIACEAE		<i>Swietenia humilis</i> (II) #1 <i>Swietenia mabagoni</i> (II) #5	
NEPENTHACEAE	<i>Nepenthes khasiana</i> (I) <i>Nepenthes rajah</i> (I)	<i>Nepenthes</i> spp. * (II) #1	

	Anhang A	Anhang B	Anhang C
ORCHIDACEAE	<i>Cattleya trianaei</i> (I) °507 <i>Cephalanthera cucullata</i> (II) °507 <i>Cypripedium calceolus</i> (II) °507 <i>Dendrobium cruentum</i> (I) °507 <i>Goodyera macrophylla</i> (II) °507 <i>Laelia jongheana</i> (I) °507 <i>Laelia lobata</i> (I) °507 <i>Liparis loeselii</i> (II) °507 <i>Ophrys argolica</i> (II) °507 <i>Ophrys lunulata</i> (II) °507 <i>Orchis scopulorum</i> (II) °507 <i>Paphiopedilum</i> spp. (I) °507 <i>Peristeria elata</i> (I) °507 <i>Phragmipedium</i> spp. (I) °507 <i>Renanthera imschootiana</i> (I) °507 <i>Spiranthes aestivalis</i> (II) °507 <i>Vanda coerulea</i> (I) °507	ORCHIDACEAE spp. * (II) #7 =482	
PALMAE (AREACEAE)		<i>Chysothrix decipiens</i> (II) #1 <i>Neodypsis decaryi</i> (II) #1	
PAPAVERACEAE			<i>Meconopsis regia</i> (III NP) #1
PINACEAE	<i>Abies guatemalensis</i> (I) (Guatemala-Tonne)		
PODOCARPACEAE	<i>Podocarpus parlatoresi</i> (I) (Pinoholzbaum)		<i>Podocarpus neriifolius</i> (III NP) #1
PORTULACACEAE		<i>Anacampseros</i> spp. (II) #1 <i>Lewisia cotyledon</i> (II) #1 <i>Lewisia maguirei</i> (II) #1 <i>Lewisia serrata</i> (II) #1 <i>Lewisia tweedy</i> (II) #1	
PRIMULACEAE		<i>Cyclamen</i> spp. (II) #1	
PROTEACEAE	<i>Orothamnus zeyheri</i> (I) <i>Protea odorata</i> (I)		
ROSACEAE		<i>Prunus africana</i> (II) #1	
RUBIACEAE	<i>Balmea stormiae</i> (I)		

	Anhang A	Anhang B	Anhang C
SARRACENIACEAE	<i>Sarracenia alabamensis alabamensis</i> (I) =483 <i>Sarracenia jonesii</i> (I) =484 <i>Sarracenia oreophila</i> (I)	<i>Darlingtonia californica</i> (II) #1 <i>Sarracenia</i> spp. (II) #1	
STANGERIACEAE	<i>Stangeria eriopus</i> (I) =485		
TAXACEAE		<i>Taxus wallichiana</i> (II) #8 =486	
TETRACENTACEAE			<i>Tetracentron sinense</i> (III NP) #1
THEACEAE		<i>Camellia chrysantha</i> (II) #1	
THYMELACEAE		<i>Aquilaria malaccensis</i> (II) #1	
WELWITSCHIACEAE		<i>Welwitschia mirabilis</i> (II) #1 =487	
ZAMIACEAE	<i>Ceratozamia</i> spp. (I) <i>Chigua</i> spp. (I) <i>Encephalartos</i> spp. (I) (Brotpalmenfarne) <i>Microcycas calocoma</i> (I)	ZAMIACEAE spp. * (II) #1	
ZINGIBERACEAE		<i>Hedychium philippinense</i> (II) #1	
ZYGOPHYLLACEAE		<i>Guaiacum officinale</i> (II) #1 <i>Guaiacum sanctum</i> (II) #1	

	Anhang D

MAMMALIA

CARNIVORA

Canidae

Vulpes vulpes griffithi (III IN)
Vulpes vulpes montana (III IN)
Vulpes vulpes pusilla (III IN) =488

Mustelidae

Mustela erminea ferghanae (III IN)

BEGRÜNDUNG DES RATES

I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat am 18. November 1991 einen auf den Artikeln 100a und 113 basierenden Vorschlag für eine Verordnung⁽¹⁾ vorgelegt, in der die Bestimmungen für den Besitz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten und den Handel mit diesen festgelegt werden.
2. Das Europäische Parlament hat seine Stellungnahme am 24. Juni 1993⁽²⁾ in erster Lesung abgegeben. Daraufhin hat die Kommission dem Rat am 21. Januar 1994 einen geänderten Vorschlag⁽³⁾ übermittelt.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat am 26. Mai 1992⁽⁴⁾ zu dem Vorschlag Stellung genommen.

3. Da nach Auffassung des Rates der Artikel 130s Absatz 1 die Rechtsgrundlage bilden müßte und nicht, wie ursprünglich von der Kommission vorgeschlagen, die Artikel 100a und 113, wurde das Europäische Parlament zu diesem Punkt konsultiert; es hat dieser Änderung der Rechtsgrundlage in seiner Stellungnahme vom 15. Dezember 1995⁽⁵⁾ zugestimmt.
4. Am 26. Februar 1996 hat der Rat seinen gemeinsamen Standpunkt gemäß Artikel 189c des Vertrags festgelegt.

II. ZIEL

Ziel dieses Vorschlags ist es, die Verordnung des Rates (EWG) Nr. 3626/82 — unter Beibehaltung ihrer Struktur — durch eine Verordnung zu ersetzen, die folgenden Faktoren Rechnung trägt:

- der im Rahmen des Washingtoner Artenschutzübereinkommens (CITES) erfolgten Entwicklung, sowohl was die darin erfaßten Arten als auch was die diesbezüglichen Beschlüsse der Vertragsparteien angeht;
- der Gesetzeslage in den einzelnen Staaten angesichts der Einführung des Binnenmarktes;
- den erforderlichen Verbesserungen der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82, um eine bessere Durchführung ihrer Bestimmungen und somit einen besseren Schutz für die Arten zu gewährleisten, die gehandelt werden.

III. ANALYSE DES GEMEINSAMEN STANDPUNKTS

1. Allgemeine Bemerkungen

Bei der Ausarbeitung seines gemeinsamen Standpunkts (vgl. insbesondere die ersten drei Erwägungsgründe) hat der Rat der oben dargelegten Zielsetzung, der Tatsache, daß der Artenschutz anerkanntermaßen das Hauptziel der Verordnung darstellt — wobei die Überwachung des Handels lediglich ein Instrument zur Erreichung dieses Ziels ist —, dem Umstand, daß die Mitgliedstaaten die Möglichkeit erhalten sollten, strengere Maßnahmen zu ergreifen bzw. beizubehalten und dem Bemühen, Bestimmungen zu vermeiden, die mit großem Aufwand verbunden sind, für eine effiziente Durchführung der Verordnung aber nicht unbedingt erforderlich sind, Rechnung getragen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 26 vom 3. 2. 1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 194 vom 19. 7. 1993, S. 289.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 131 vom 12. 5. 1994, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 223 vom 31. 8. 1992, S. 19.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. C 17 vom 22. 1. 1996, S. 430.

Dabei konnte der Rat die meisten von der Kommission in ihren überarbeiteten Vorschlag einbezogenen Änderungen des Europäischen Parlaments wörtlich, inhaltlich oder teilweise übernehmen.

2. Spezielle Bemerkungen

(Die nachstehenden Verweise beziehen sich, sofern nicht anders angegeben, auf den Text des geänderten Vorschlags; **fettgedruckte** Verweise beziehen sich auf den Text des gemeinsamen Standpunkts).

Die nachstehend aufgeführten Änderungen sind vom Rat an dem überarbeiteten Vorschlag vorgenommen und von der Kommission akzeptiert worden:

i) Titel, Rechtsgrundlage sowie Artikel 1 und 10

Diese Änderungen wurden entsprechend den in Nummer 1 dargelegten Grundsätzen vorgenommen; einige der strengeren Maßnahmen erscheinen insbesondere in **Artikel 8 Absatz 2 und in Artikel 11 Absatz 1**.

Der Artikel 10, dessen es aufgrund der früheren Rechtsgrundlage bedurfte, wurde gestrichen.

ii) Artikel 2 und 3

In **Artikel 2** wurden einige Bestimmungen von Begriffen gestrichen, die im verfügbaren Teil nicht vorkommen (Buchstaben d), e), g), p) und y)) oder in ihrer allgemein üblichen Bedeutung verwendet werden (Buchstaben f) und i)). Die Begriffsbestimmungen der **Buchstaben h)** („Bestimmungsmitgliedstaat“) und **x)** („Überprüfungen“) wurden in Verbindung mit **den Artikeln 4 und 5** aufgenommen. Die Begriffsbestimmung des Buchstabens **ab)** wurde durch eine Fassung (**Buchstabe w)** ersetzt, die eine praktische Durchführung erleichtert (Streichung der Bezugnahme auf den „rechtmäßigen“ Erwerb; Bezugnahme auf einen festen Zeitpunkt, nämlich den Termin des Inkrafttretens der Verordnung).

Die wesentlichen Änderungen des **Artikels 3** betreffen Kriterien für die Aufnahme von Arten in folgende Anhänge:

- Anhang A (Absatz 1 Buchstabe c)): Arten, die in sonstigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft erfaßt sind, werden nicht mehr automatisch aufgenommen; die Bestimmungen der Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG hinsichtlich der Überwachung des Handels werden somit nicht geändert; dies gilt auch für die Verordnung (EWG) Nr. 348/81. Artikel 24 Absatz 2 wird folglich gestrichen.
- Anhang B (Absatz 2 Buchstabe d)): Nach Auffassung des Rates muß dieses Kriterium gegebenenfalls bei der Erteilung der Einfuhrgenehmigung berücksichtigt werden (**Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b) und Absatz 6 Buchstabe c)**). Im übrigen enthält **Artikel 9 Absatz 5** eine gleichwertige Schutzbestimmung für den Handel mit lebenden Exemplaren.
- Anhang D (Absatz 4 Buchstabe a)): Da dieser Anhang ein Überwachungsinstrument im gemeinschaftlichen Rahmen darstellt und die potentiellen Auswirkungen des internationalen Handels auf die Arterhaltung bereits in **Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c) Ziffer i)** Berücksichtigung finden, sollte an dieser Stelle lediglich auf den Umfang der gemeinschaftlichen Einfuhren Bezug genommen werden.

iii) Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Beitritt der Gemeinschaft und der Teilnahme der Mitgliedstaaten an dem CITES-Übereinkommen

Für die Festlegung der Standpunkte im Rahmen der Konferenz der Vertragsparteien sind nach Auffassung des Rates die üblichen Teilnahmeverfahren ausreichend, so daß hierfür keine spezielle Bestimmung erforderlich ist (Artikel 19).

Nicht übernommen wurden ferner verschiedene Bestimmungen bezüglich der Funktionsweise der Verordnung im Falle eines Beitritts der Gemeinschaft zu dem CITES-Übereinkommen, um die Modalitäten einer Beteiligung der Gemeinschaft an dem Übereinkommen, die gegebenenfalls in der Beitrittsakte festzulegen sein werden, nicht zu präjudizieren. Es handelt sich hierbei insbesondere um Artikel 2 Buchstabe v) (**Artikel 2 Buchstabe r)**), Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a), Absatz 2

Buchstabe a), Absatz 3 Buchstabe a) („Arten ... auf Vorschlag der Kommission...“) und Absatz 6 (**Artikel 3 Absatz 5**) sowie Artikel 19.

iv) Artikel 4, 5, 6, 7, 12 und 13

Aufgrund der rechtlichen Auswirkungen der Artikel 4 und 5 wird der Begriff „nachweisen“ nur noch im Zusammenhang mit Sachverhalten verwendet, für die tatsächlich ein Nachweis erbracht werden kann (z. B. **Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b) Ziffer i)** oder **Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b)**. Ferner soll für wissenschaftliche Gutachten die zuständige wissenschaftliche Behörde (z. B. **Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a)** oder **Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a)** anstelle der Wissenschaftlichen Prüfgruppe zuständig sein.

Nach den **Artikeln 4 und 5** sind vor einer Einfuhr in die Gemeinschaft bzw. einer Ausfuhr aus der Gemeinschaft die „erforderlichen Überprüfungen“ vorzunehmen. **Artikel 4** schreibt zudem vor, daß Einfuhrgenehmigungen nur unter Beachtung der Einschränkungen nach Absatz 6 erteilt werden dürfen.

Im übrigen wurden die in **Artikel 4** festgelegten Voraussetzungen für die Erteilung von Einfuhrgenehmigungen vereinfacht. So wurden in **Absatz 1 Buchstabe c)** die früheren Ziffern i) und ii) von Absatz 1 Buchstabe c) zusammengefaßt; nach **Absatz 2** kann sodann nur die Vollzugsbehörde des Bestimmungsmitgliedstaats die Genehmigung erteilen. Um den praktischen Transportbedingungen Rechnung zu tragen, sieht **Absatz 7** einen gewissen Spielraum hinsichtlich des Ortes vor, an dem die verschiedenen Überprüfungen zu erfolgen haben.

In **Artikel 5 Absatz 5** wurde mit der gegenseitigen Konsultationspflicht der Vollzugsbehörden für den Fall, daß Einfuhr und Wiederausfuhr in verschiedenen Mitgliedstaaten stattfinden, eine zusätzliche Kontrolle eingeführt.

Artikel 6 Absatz 1 wurde dahingehend vereinfacht, daß die Gründe für die Ablehnung eines Antrags auf Genehmigung nicht mehr im einzelnen aufgeführt werden.

In **Artikel 7** wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- **Absatz 1:** es wird deutlicher festgelegt, daß Exemplare der Arten des Anhangs A, die nicht der Natur entnommen wurden, im Zusammenhang mit allen Bestimmungen der Verordnung (und nicht nur im Zusammenhang mit den Artikeln 4 und 5) wie Exemplare der Arten des Anhangs B behandelt werden, es sei denn, die Bestimmungen betreffend die Kontrolle des Handels finden Anwendung. Ferner werden mit dieser Änderung in Verbindung mit der Streichung des Artikels 7 Absatz 1 Buchstabe b) die Verpflichtungen aus den Artikeln 4 und 5 für solche Exemplare wiederhergestellt, bei denen nach Absatz 1 Buchstabe b) von diesen Verpflichtungen abgewichen werden konnte. Hieraus ergibt sich auch die Streichung des Artikels 9 Absatz 5.
- **Absatz 2:** Da für die betreffenden Arten im Handel zwischen Drittländern keine Dokumente existieren, muß bei ihrer Durchfuhr eine umfassende Ausnahmeregelung hinsichtlich der Überprüfung und Vorlage der Dokumente vorgesehen werden.
- **Absatz 3:** Die Ausnahmeregelung für persönliche Gegenstände wird analog zu den Bestimmungen des Übereinkommens (Artikel VII Absatz 3) unter bestimmten Voraussetzungen auf Anhang A ausgedehnt.
- **Absatz 4:** Die Vorschriften für die Vorlage der Dokumente wurden vereinfacht, ohne das Schutzniveau zu reduzieren.

Die einzige Änderung des Artikels 12 betrifft Absatz 2 Buchstabe a) wo nunmehr vorgesehen ist (**Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a)**), daß jede zuständige Behörde — allerdings nach Rücksprache mit der ausstellenden Behörde — feststellen kann, daß die Bedingungen für die Ausstellung einer Genehmigung oder Bescheinigung nicht erfüllt waren. Diese Formulierung wird dazu führen, daß weniger unkorrekte Genehmigungen ausgestellt werden.

Artikel 13 wurde nicht beibehalten, da es nach Auffassung des Rates nicht sinnvoll wäre, eine Harmonisierungsbestimmung für diesen Bereich festzulegen; allerdings hielt er es für erforderlich, daß die Mitgliedstaaten bei der Festlegung

der Gebührensätze für die Prüfung der Anträge auf Ausstellung von Genehmigungen oder Bescheinigungen darauf achten, daß unterschiedlich hohe Sätze nicht zu einer Verlagerung des Verwaltungsaufwands führen.

v) Artikel 8, 9, 14

Artikel 8:

— Im Hinblick auf die Wirksamkeit der Kontrollen wurde das Hauptgewicht auf den Handel und somit unter anderem auf das Verbot des Besitzes zu Handelszwecken gelegt.

Der Besitz von Exemplaren zu anderen Zwecken ist somit nur noch komplementär gegeben; für ihn können die Mitgliedstaaten strengere Maßnahmen festlegen (**Absatz 2**).

— Die in Absatz 3 Buchstabe e) vorgesehenen Ausnahmebedingungen wurden verstärkt (**Absatz 3 Buchstabe e)**).

— Absatz 5, der durch die allgemeine Formulierung von **Absatz 4** mitabgedeckt war, wurde gestrichen. Da die einheitliche Form der in der Verordnung vorgesehenen Dokumente durch **Artikel 19 Absatz 1** sichergestellt wird, die Voraussetzungen für die Einfuhr in die Gemeinschaft in **Artikel 4 Absatz 2** aufgeführt sind und die Festlegung der Art des Nachweises des Erwerbs in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt, wurde **Absatz 7** gestrichen.

Artikel 9:

— Die nach Artikel 9 vorgesehenen Kontrollen in Fällen von Beförderungen, die andere als lebende Exemplare der in Anhang A aufgeführten Arten betreffen, wurden verstärkt (**Absatz 1**, Nachweis der rechtmäßigen Herkunft). Hingegen wurde die Bestimmung des Absatzes 4 hinsichtlich der Mitteilung über die Beförderung, die bereits durch Absatz 2 abgedeckt war, gestrichen.

— Aus Absatz 8 wurden in den **Absatz 6** nur die Elemente übernommen, die insbesondere hinsichtlich der Zielsetzung und der **Artikel 3 und 4** für eine kohärente Umsetzung der Verordnung erforderlich waren.

Bei den Änderungen des **Artikels 12** gegenüber dem früheren Artikel 14 geht es im wesentlichen lediglich darum, die Formulierung an die **Artikel 4 und 5** sowie an die gemeinschaftlichen Zollgesetze anzupassen, die Voraussetzungen für die Abwicklung über eine nicht gemäß Absatz 1 benannte Zollstelle zu präzisieren (**Absatz 4**) und sicherzustellen, daß die Öffentlichkeit über diese Verordnung informiert wird (**Absatz 5**).

vi) Artikel 16 bis 18

In **Artikel 14** wurden die Bestimmungen des Artikels 16 dahingehend ergänzt, daß nunmehr das Sekretariat des Übereinkommens über Maßnahmen im Falle von Verstößen sowie über die Ergebnisse der Ermittlungen im Zusammenhang mit CITES-Arten unterrichtet werden muß.

Artikel 15 beinhaltet gegenüber Artikel 17 zusätzliche Bestimmungen, wonach die Öffentlichkeit über die Durchführung des Übereinkommens und der Verordnung (**Absatz 1**) und das Sekretariat des Übereinkommens über die Verbringung von Exemplaren von CITES-Arten zwischen der Gemeinschaft und Drittländern (**Absatz 4 Buchstabe b)**) zu informieren ist. Die allgemeine Formulierung von **Absatz 5** deckt die bisherigen detaillierten Angaben von Absatz 5 Buchstaben a) und b) ab.

Artikel 16 stellt insofern eine Verschärfung gegenüber Artikel 18 Absatz 4 dar, als er bei lebenden Exemplaren der in Anhang B oder C aufgeführten Arten eine Beschlagnahme vorschreibt, wenn ihre Einfuhr ohne die erforderlichen Dokumente erfolgt (**Absatz 4**).

vii) Artikel 15, 20, 21 und 22

Die Formulierung des **Artikels 13** wurde gegenüber Artikel 15 vereinfacht; in **Absatz 3 Buchstabe a)** wurde eine Frist festgesetzt, innerhalb deren der Kommission Informationen über die Vollzugsbehörden zu übermitteln sind. Die in Absatz 2 Buchstaben b) und c) vorgesehenen Fristen wurden um einen Monat verlängert (**Absatz 3 Buchstaben b) und c)**).

Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe b) wurde gegenüber Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe b) verbessert, indem der Hinweis auf die besten verfügbaren wissenschaftlichen Informationen gestrichen wurde, da dies eine Selbstverständlichkeit ist, und indem nunmehr angegeben wird, daß die Schlußfolgerungen der Gruppe dem Ausschuß des **Artikels 18** durch die Kommission (dem Vorsitzenden der Gruppe) übermittelt werden.

Artikel 19 listet — grundsätzlich ähnlich wie bislang Artikel 22 — die verschiedenen noch festzulegenden Bestimmungen auf, wie sie in den Artikeln der Verordnung vorgesehen sind, jedoch wurden unterschiedliche Verfahren zugrunde gelegt. Der Rat prüfte die Relevanz der verschiedenen in **Artikel 19** aufgelisteten Bestimmungen und gelangte zu der Auffassung,

- daß mit einigen Bestimmungen, bei denen es um Verfahrensregelungen geht (**Absätze 1 und 2**), ein Ausschuß des Typs III a befaßt werden kann (**Artikel 18 Absatz 2** anstelle des in Artikel 21 vorgeschlagenen Ausschußtyps II b);
- daß bei anderen Bestimmungen (**Absätze 3 und 4**), entweder weil sie die Änderung der Anhänge B, C oder D (oder des aus dem Übereinkommen resultierenden Anhangs A) betreffen oder weil sie sich auf „zusätzliche Maßnahmen“, die diejenigen der Verordnung ergänzen sollen, beziehen, über die Prüfung durch den Ausschuß hinaus eine stärkere Kontrolle von seiten des Rates erforderlich sein kann, der sich zu diesem Zweck für einen Ausschuß vom Typ III b entschieden hat (**Artikel 18 Absatz 3**);
- daß schließlich Änderungen des Anhangs A, die nicht aus dem Übereinkommen resultieren, weil sie Arten betreffen, für die das höchstmögliche Schutzniveau gelten muß, durch den Rat beschlossen werden müssen und somit nicht dem Ausschußverfahren unterliegen.

viii) **Artikel 24 und 25**

Für **Artikel 21** im Vergleich zu Artikel 24 gelten die in Ziffer ii) erster Gedankenstrich gemachten Bemerkungen; sodann ist zusätzlich **Artikel 2** eingeführt worden, der für den Zeitraum bis zum Erlaß von Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung die Möglichkeit von Übergangsmaßnahmen vorsieht, sowie ein **Absatz 3**, mit dem dafür Sorge getragen werden kann, daß das Schutzniveau für die von der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 besonders geschützten Arten erhalten bleibt.

Artikel 22 entspricht grundsätzlich dem Artikel 25, wobei der Termin des Inkrafttretens dem Stand des Verfahrens entsprechend angepaßt wurde.

ix) **Anhänge**

Die Aufnahme der Arten in die Anhänge erfolgte nach den Kriterien des **Artikels 3** und folglich unter Berücksichtigung der Ergebnisse der letzten Konferenz der Vertragsparteien des CITES-Übereinkommens.

Darüber hinaus wurden in den **Anhang A** CITES-Arten aufgenommen, die nach den Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG geschützt sind, um ein gewisses Maß an Einheitlichkeit des Schutzniveaus für ein und dieselbe Art in verschiedenen Rechtsakten zu gewährleisten. **Anhang D** enthält bislang nur eine sehr geringe Zahl von Arten, da weitere Arbeitsergebnisse der Wissenschaftlichen Prüfgruppe noch ausstehen.

GEMEINSAMER STANDPUNKT (EG) Nr. 27/96

vom Rat festgelegt am 29. April 1996

im Hinblick auf den Erlaß der Verordnung (EG) Nr. .../96 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Begriffsbestimmung, Bezeichnung und Aufmachung aromatisierten Weines, aromatisierter weinhaltiger Getränke und aromatisierter weinhaltiger Cocktails

(96/C 196/04)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 100a,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikels 189b des Vertrags ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Damit bestimmten Verwendungsgewohnheiten in einigen Mitgliedstaaten Rechnung getragen wird, muß aromatisierter Wein auch aus mit Alkohol stummgemachtem Most aus frischen Weintrauben gemäß Anhang I Nummer 5 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein ⁽⁴⁾ hergestellt werden dürfen.

Die Anwendung der Bestimmung betreffend den Mindestweingehalt läßt sich im Fall eines angereicherten, aus mehreren Anbaugebieten stammenden aromatisierten Weines kaum überprüfen. Diese Bestimmung muß deshalb angepaßt werden.

Bei der Definition eines traditionellen Erzeugnisses wie z. B. Glühwein ist bestimmten Entwicklungen auf diesem Sektor Rechnung zu tragen. Deshalb muß der Zusatz von Wasser untersagt werden, ohne indes damit auszuschließen, daß aufgrund einer etwaigen Süßung Wasser zugesetzt werden kann.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 28 vom 1. 2. 1996, S. 8.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 27. März 1996 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom ... (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht), Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom ... (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluß des Europäischen Parlaments vom ... (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1544/95 (AbI. Nr. L 148 vom 30. 6. 1995, S. 31).

Die Bestimmungen über die Behandlungen, die bei der Herstellung der einzelnen Erzeugnisse angewandt werden dürfen, sind klarer zu fassen, mit der Maßgabe, daß die Mitgliedstaaten in Ermangelung einschlägiger Gemeinschaftsvorschriften besondere, mit dem Gemeinschaftsrecht im Einklang stehende Regeln anwenden können.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 ⁽⁵⁾ ist entsprechend zu ändern und unter Berücksichtigung des derzeitigen Erfahrungsstandes in einer Reihe von weiteren technischen Punkten anzupassen —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a)

i) erhält der erste Gedankenstrich folgende Fassung:

„— aus einem oder mehreren der Weinbauerzeugnisse gemäß Anhang I Nummern 5 und 12 bis 18 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 ^(*), einschließlich Qualitätswein b. A. gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 823/87 ^(**) und ausgenommen „Retsina“-Tafelwein, gewonnen und gegebenenfalls mit Traubenmost und/oder teilweise gegorenem Traubenmost versetzt wurde,

^(*) ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1544/95 (AbI. Nr. L 148 vom 30. 6. 1995, S. 31).

^(**) ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 59. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3011/95 (AbI. Nr. L 314 vom 28. 12. 1995, S. 14).“

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 149 vom 14. 6. 1991, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3378/94 (AbI. Nr. L 366 vom 31. 12. 1994, S. 1).

- ii) erhält der vorletzte Unterabsatz folgende Fassung:
- „Der Anteil des bei der Herstellung eines aromatisierten Weins verwendeten Weins und/oder mit Alkohol stummgemachten Mosts aus frischen Weintrauben muß im Fertigerzeugnis mindestens 75 % betragen. Unbeschadet des Artikels 5 gilt für den Mindestgehalt der verwendeten Erzeugnisse an natürlichem Alkohol Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87.“;
2. In Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b) erhält der erste Gedankenstrich folgende Fassung:
- „— aus einem oder mehreren der Weine gemäß Anhang I Nummern 11 bis 13 und 15 bis 18 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87, einschließlich Qualitätswein b. A. gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 823/87 und ausgenommen mit Alkohol versetzte Weine und „Resina“-Tafelwein, gewonnen und gegebenenfalls mit Traubenmost und/oder teilweise gegorenem Traubenmost versetzt wurde,“
3. In der italienischen Fassung wird Artikel 2 Absatz 2 wie folgt geändert:
- i) Unter Buchstabe a) wird der Begriff „Vermut“ durch folgende Begriffe ersetzt:
- „Vermut o Vermouth o Vermout“
- ii) Unter Buchstabe b) *Vino aromatizzato amaro* erhält der erste Gedankenstrich folgende Fassung:
- „— ‚Vino alla china‘ o ‚vino chinato‘ quando l’aromatizzazione principale è fatta con aroma naturale di china,“
4. In Artikel 2, Absatz 3
- i) werden unter Buchstabe e) „Kalte Ente“ die Wörter „deren Geschmack deutlich wahrnehmbar sein muß“ gestrichen;
- ii) erhält Buchstabe f) „Glühwein“ Satz 1 folgende Fassung:
- „aromatisiertes Getränk, das ausschließlich aus Rotwein oder Weißwein gewonnen und hauptsächlich mit Zimt und/oder Gewürznelken gewürzt wird; abgesehen von der Wassermenge, die aufgrund der Anwendung von Artikel 3 Buchstabe a) zugesetzt wird, ist der Zusatz von Wasser untersagt.“;
- iii) erhält Buchstabe fa) „Viiniglögi/Vinglög“ Satz 1 folgende Fassung:
- „aromatisiertes Getränk, das ausschließlich aus Rotwein oder Weißwein gewonnen und hauptsächlich mit Zimt und/oder Gewürznelken gewürzt wird.“
5. In der italienischen Fassung erhält Artikel 2 Absatz 5 Buchstaben a) und b) folgende Fassung:
- „a) extra secco o extra dry: per i prodotti il cui tenore di zuccheri è inferiore a 30 grammi per litro;
- b) secco o dry: per i prodotti il cui tenore di zuccheri è inferiore a 50 grammi per litro;“
6. Artikel 5 erhält folgende Fassung:
- „Artikel 5
- (1) Auf Wein und Most in der Zusammensetzung der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse sind die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 festgelegten oenologischen Behandlungen und Verfahren anwendbar.
- (2) Die Behandlung von Zwischenerzeugnissen bei der Herstellung der in dieser Verordnung genannten Enderzeugnisse wird nach dem Verfahren des Artikels 14 festgelegt.“
7. In Anhang II wird nach der Bezeichnung „Nürnberger Glühwein“ die Bezeichnung „Thüringer Glühwein“ eingefügt.

Artikel 2

Für Glühwein werden für eine Übergangszeit, die mit dem 31. Januar 1998 endet, nach dem Verfahren des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 abweichende Maßnahmen erlassen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am ...

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident

BEGRÜNDUNG DES RATES

I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat dem Europäischen Parlament und dem Rat am 27. November 1995 einen Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Begriffsbestimmung, Bezeichnung und Aufmachung aromatisierter weinhaltiger Getränke und Cocktails übermittelt. Dieser Vorschlag stützt sich auf Artikel 100a des Vertrages.
2. Das Europäische Parlament hat seine Stellungnahme in erster Lesung am 14. März 1996 abgegeben.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat am 27. März 1996 Stellung genommen.

3. Der Rat hat seinen gemeinsamen Standpunkt am 29. April 1996 gemäß Artikel 189b des Vertrages festgelegt.

II. ZWECK DES VORSCHLAGS

4. Zweck des Kommissionsvorschlags ist die Änderung der Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 in bezug auf bestimmte aromatisierte Weine, um insbesondere den Verwendungsgewohnheiten in den Erzeugermitgliedstaaten Rechnung zu tragen.
5. Der Vorschlag hat keine finanziellen Auswirkungen auf den Gemeinschaftshaushalt.

III. ANALYSE DES GEMEINSAMEN STANDPUNKTS

6. Allgemeine Bemerkung

Der Rat hat in dem Bemühen, den Bedürfnissen des Marktes, den Kontrollerfordernissen sowie den in den einzelnen Mitgliedstaaten bestehenden Traditionen Rechnung zu tragen, den Kommissionsvorschlag in drei Punkten geändert, die auch vom Europäischen Parlament genannt wurden, sowie in fünf Punkten, die auf einschlägige Anträge bestimmter Mitgliedstaaten zurückgehen.

7. Spezifische Bemerkungen ⁽¹⁾7.1. *Abänderungen des Europäischen Parlaments*

Der Rat hat die drei Abänderungen des Europäischen Parlaments betreffend Artikel 1 Nummer 1, Ziffern i) und ii) sowie Nummer 6 ganz, teilweise oder sinngemäß übernommen.

Bei der Abstimmung im Europäischen Parlament sprach sich das Kommissionsmitglied Fischler im Namen der Kommission für diese Abänderungen aus.

7.2. Zusätzliche Änderungen, die der Rat auf Antrag der Delegation am Kommissionsvorschlag vorgenommen hat:

- Streichung des Hinweises auf den Zitronengeschmack in der Definition für „Kalte Ente“ (Artikel 1 Nummer 4 Ziffer i));

⁽¹⁾ Die Verweise beziehen sich auf den Wortlaut des gemeinsamen Standpunkts.

-
- andere Formulierung der Definition von „Glühwein“ (Artikel 1 Nummer 4 Ziffer ii)) und Einführung entsprechender Übergangsmaßnahmen (Artikel 2);
 - Änderung der Definition von Viiniglögi/Vinglökk (Artikel 1 Nummer 4 Ziffer iii));
 - Hinzufügung von Synonymen für bestimmte in der italienischen Fassung des Artikels 2 Absätze 2 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 (Artikel 1 Nummern 3 und 5) genannte Bezeichnungen und Angaben;
 - Aufnahme des „Thüringer Glühweins“ in die in Anhang 2 der Verordnung (Artikel 1 Nummer 7) aufgeführten geographischen Bezeichnungen.
-